

ALLIANZ ELEMENTAR VERSICHERUNGS-AG

Unternehmens Schutz – Einfach erklärt



Willkommen bei der Allianz!

Die Allianz zählt zu den traditionsreichsten Unternehmen Österreichs – seit mehr als 160 Jahren vertrauen unsere Kund:innen in unsere Stärke und Kompetenz.

Immer wieder hat sich die Allianz als Vorreiter und Erneuerer der Branche erwiesen, und als eines der erfolgreichsten Beispiele trägt sie maßgeblich zur Entwicklung der modernen Versicherungsindustrie bei.

Auf Basis des mit dem WWF (World Wide Fund For Nature) entwickelten Investitionsmodells wirtschaftet die Allianz nachhaltig und übernimmt so Verantwortung für unsere Gesellschaft und die Umwelt.

Die Allianz Gruppe in Österreich ist Teil der weltweit tätigen Allianz SE, welche rund 150.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in mehr als 70 Ländern beschäftigt.

Rund 2.500 Menschen arbeiten allein in Österreich bei der Allianz, und diese betreuen etwa 1,15 Millionen Kundinnen und Kunden.

Wir freuen uns, dass auch *Sie* uns *Ihr* Vertrauen schenken und wünschen *Ihnen* viel Erfolg für *Ihre* Geschäftstätigkeit.

Ihr Allianz Team

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in Ihre Versicherung	4
2. Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen	6
2.1 Was ist im Unternehmensschutz versichert?	8
2.1.1 Gegenstand der Versicherung	9
2.1.2 Örtlicher Geltungsbereich	23
2.1.3 Versicherungssumme, Versicherungswert, Vorsorge und Kosten	26
2.1.4 Selbstbehalte	35
2.1.5 Grobe Fahrlässigkeit	36
2.1.6 Deckungsumfang der Pakete	37
Paket Haftpflicht	
2.1.7 Betriebshaftpflicht	42
Paket Basis	
2.1.8 Feuer	100
2.1.9 Betriebsunterbrechung Sachschäden	102
2.1.10 Sturm und außergewöhnliche Ereignisse	105
2.1.11 Einbruchdiebstahl	110
2.1.12 Leitungswasser	115
2.1.13 Glasbruch	118
2.1.14 Handwerker-Notfall-Assistance	120
2.1.15 Technik und Geräte	122
Paket Smart	
2.1.16 Tiefkühlgut	126
Paket Max	
2.1.17 Erweiterte Gefahren: Benannte Gefahren	128
2.1.18 Erweiterte Gefahren: Unbenannte Gefahren	130
2.1.19 IT-Notfall-Assistance	134
2.2 Was ist vom Versicherungsschutz generell nicht umfasst?	136
2.2.1 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls	137
2.2.2 Generelle Ausschlüsse für alle Deckungen	137
2.2.3 Weitere Ausschlüsse und Deckungsbegrenzungen	140
2.2.4 Begrenzte Deckung für Schäden durch Terrorakte	141
2.3 Obliegenheiten	144
2.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	146
2.3.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls	160
2.4 Schadensfall – Was nun?	164
2.5 Was sollten Sie noch unbedingt zu Ihrem Versicherungsverhältnis wissen?	174
2.5.1 Versicherungsprämie	175
2.5.2 Dauer und Gültigkeit Ihrer Versicherung	177
2.5.3 Änderungen der Versicherung	179
2.5.4 Streitbeilegung und anwendbares Recht	182
2.5.5 Zusätzliche Informationen	184
2.6 Glossar	188
3. Hilfreiche Tipps	196
4. Häufig gestellte Fragen	200
5. Unser Online Service	204

Einführung in Ihre Versicherung

Die Allianz „UnternehmensSchutz“-Versicherung bietet für die Absicherung *Ihres* Unternehmens unterschiedliche Pakete mit verschiedenen Deckungen.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

1 EINFÜHRUNG IN IHRE VERSICHERUNG

Diese reichen von der Deckung existenzbedrohender Risiken wie Feuer-, *Sturm-* und Betriebshaftpflichtversicherung bis hin zur Deckung spezieller Gefahren, wie Einbruchdiebstahl und Vandalismus.

In „UnternehmensSchutz – einfach erklärt“ erfahren *Sie* mehr über die Deckungen in unseren Paketen sowie über *Ihre* Pflichten (Obliegenheiten), beispielsweise in einem Schadensfall. Außerdem erhalten *Sie* weitere wichtige Informationen rund um *Ihren* Versicherungsvertrag.

Zusätzlich zu „UnternehmensSchutz – einfach erklärt“ erhalten *Sie Ihre Versicherungs-Urkunde*. Auf dieser finden *Sie* unter anderem *Ihr* gewähltes Paket mit dem von *Ihnen* ausgewählten Versicherungsumfang, die festgelegten Versicherungs- und Haftungssummen sowie die Selbstbehalte.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

Produkt- beschreibung – Versicherungs- bedingungen

In dem vorliegenden Dokument „UnternehmensSchutz – einfach erklärt“ sind nur die in diesem Punkt 2., „Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen“ enthaltenen Inhalte rechtlich verbindliche Regelungen für *Ihren* Versicherungsvertrag. Die in den Punkten 1, 3, 4 und 5 von „UnternehmensSchutz – einfach erklärt“ enthaltenen Informationen sind nicht Bestandteil des Versicherungsvertrages.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

2 PRODUKTBESCHREIBUNG – VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen gelten sowohl für die Versicherung von Sachen (z.B. Gebäude, Betriebseinrichtungen oder Waren, Vorräte und Betriebsmittel) als auch für die aus einer versicherten Gefahr an den dem Betrieb dienenden Sachen entstandenen Betriebsunterbrechung sowie für die Betriebshaftpflichtversicherung.

Wenn wir im Folgenden bei den Bestimmungen keine besondere Einleitung/Bezugnahme voranstellen, dann hat die Bestimmung generelle Gültigkeit für die jeweils gewählten Deckungen. Zusätzlich dazu können aber für bestimmte Deckungen Abweichungen oder Ergänzungen gelten, welche separat angeführt sind.

Kursiv geschriebene Begriffe werden im Punkt 2.6 „Glossar“ verbindlich definiert und erläutert.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

Was ist im Unternehmens-Schutz versichert?

2.1

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

2.1.1 Gegenstand der Versicherung

„UnternehmensSchutz“ ist ein Produkt zur Absicherung von Unternehmen.

Sachversicherung

Zur Sachversicherung gehören folgende Deckungen:

Feuer, *Sturm* und außergewöhnliche Naturereignisse, Assistance, Leitungswasser, Glasbruch, Einbruchdiebstahl, Böswillige Beschädigung, Technik und E-Geräte, Tiefkühlgut und Erweiterte Gefahren.

Versicherte Sachen

In der Sachversicherung gelten als versicherte Sachen alle in der *Versicherungs-Urkunde* angegebenen Sachen, abhängig vom gewählten Paket und Entschädigungslimit,

- a) die in *Ihrem* Eigentum stehen;
- b) die *Ihnen* unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden;
- c) die *Ihnen* verpfändet wurden;
- d) für die *Sie* gesetzlich oder vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufkommen müssen; oder
- e) die in fremdem Eigentum stehen, soweit sie ihrer Art nach zu den versicherten Sachen gehören und *Ihnen* zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurden und soweit *Sie* mit dem Eigentümer nachweislich keine andere Vereinbarung getroffen haben. Sind *Sie* ein *Postpartner* oder betreiben einen Sparverein als Nebenbetrieb, gelten auch *Wertsachen*, für die *Sie* vertraglich aufzukommen haben, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für *Wertsachen* versichert. Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer und *subsidiär*.

Bitte beachten *Sie*, dass in Abhängigkeit von *Ihrem* gewählten Paket unterschiedliche Sachen versichert sind. Welches Paket für *Sie* gilt, entnehmen *Sie Ihrer Versicherungs-Urkunde*.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

Je nach gewähltem Paket und gewähltem Entschädigungslimit gelten für die versicherten Sachen unterschiedliche Versicherungssummen. Die für Sie konkret maßgeblichen Versicherungssummen entnehmen Sie bitte Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

Ob der Versicherungsschutz auf *Erstes Risiko* gilt, entnehmen Sie bitte Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

Der Versicherungsschutz für die unter den nachstehenden Punkten (4) bis (13) genannten Sachen gilt jedenfalls auf *Erstes Risiko* und *subsidiär*. Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Betrag begrenzt.

Für die versicherten Sachen gelten folgende Zuordnungen:

(1) Gebäude

Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert: Gebäude sind mit allen Baubestandteilen und deren Zubehör über und unter Erdniveau versichert.

a) Als Gebäude gelten:

- alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die
 - durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren,
 - den Eintritt von Menschen ermöglichen,
 - mit dem Boden fest verbunden sind und
 - von einiger Beständigkeit sind und daher für eine langfristige Nutzungsdauer konzipiert sind.
- Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden. Das können beispielsweise Flugdächer, Überdachungen, Vordächer, angebaute Carports, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte oder Verbindungsgänge sein.

b) Nicht als Gebäude gelten: Gebäude in Bau, Bauhütten, Gartenhütten, Bau-, Büro- und Lagercontainer, Kioske, Wohnwagen, Traglufthallen, Hallen mit Kunststoffplanenabdeckung, Zelte, Glashäuser, Treib- und Gewächshäuser, Pavillons, mobile Verkaufsstände und dergleichen; weiters Bauwerke, die zwar überwiegend bautechnisch ausgeführt sind, aber keinen konstruktiven Bestandteil von Gebäu-

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

den bilden, wie z.B. Außenanlagen aller Art.

c) Zum Gebäude gehören alle Baubestandteile und deren Zubehör über und unter Erdniveau, die bzw. das unmittelbar mit dem Gebäude verbunden sind/ist, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden und/oder der Gebäudeeigentümer vertraglich für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung aufgenommen muss.

Das können z.B. sein:

- Gas- und Elektroinstallationen samt Messgeräten;
- Blitzschutzanlagen;
- Beleuchtungsanlagen;
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- Heizungs-, Wasser-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Sprinkleranlagen und andere Löschanlagen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen;
- Aufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen;
- fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel;
- fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfliesungen, fest montierte Lampen und sonstige Wandverkleidungen;
- mit dem Gebäude fest verbundene, auch außen angebrachte Treppen, Leitern und Fahnenstangen;
- elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore und Schranken samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
- Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen;
- gemauerte Öfen zur Raumheizung;
- Geschäftsportale;
- thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen (inklusive Glas- und Kunststoffabdeckungen);
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Alarmanlagen;
- Antennenanlagen;
- Müllräume;
- Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt);
- fest montierte Wand- und Balkonverkleidungen;
- fest montierte E-Ladestationen inkl. Wall-Box und Zubehör.

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

Im Zweifelsfall gilt das Anlagevermögen/Anlageverzeichnis als Zuordnungsgrundlage.

Für die Leitungswasserversicherung gilt zusätzlich:

a) Versicherte Rohrleitungen von Gebäuden:

- Sämtliche flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre ausschließlich von folgenden Anlagen: Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen (inklusive der Rohre des Heizungskreislaufes), Wasserversorgungs- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wärmepumpenanlagen (inklusive Rohre und Kollektoren) von versicherten Gebäuden.
- Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert: Sämtliche wasserführende Zu- und Ableitungsrohre außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsort und/oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen.
- Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert: Sämtliche flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre zusätzlich von folgenden Anlagen: Solar-, Klima- und Sprinkleranlagen, Schwimmbecken (inklusive Rohre des Schwimmbadwasserkreislaufes), Whirlpools.
- *Angeschlossene Einrichtungen* und Armaturen:
Diese sind ausschließlich bei den in Punkt 2.1.12 „Leitungswasser“, „Was ist versichert?“ beschriebenen Bruchschäden gemäß Punkt e) sowie Frostschäden gemäß Punkt g) versichert.

b) Begrenzung der Entschädigung für die Behebung von Schäden an versicherten Rohren oder Rohrleitungen gemäß Punkt a):

Bei der Behebung von Schäden an versicherten Rohren oder Rohrleitungen werden die Kosten für das Einziehen neuer Rohre (einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten) ersetzt. Für Rohre außerhalb der versicherten Gebäude gelten besondere Entschädigungsgrenzen inklusive versicherter Kosten. Die Ersatzleistung ist mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Betrag begrenzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

(2) Betriebseinrichtungen

Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert:

Zur Betriebseinrichtung gehören alle Einrichtungen in Gebäuden, die dem Betrieb dienen und sich am Versicherungsort befinden, auch Gebäudebestandteile und

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

Zubehör, sofern sie sich nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden und/oder der Gebäudeeigentümer nicht vertraglich für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung aufzukommen hat.

Im Zweifelsfall gilt das Anlagevermögen/Anlageverzeichnis als Zuordnungsgrundlage. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

Das können z.B. sein:

- a)** Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und zum Verbrauch von Energie in allen Formen;
- b)** Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dergleichen, gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinhalteanlagen (Geräte);
- c)** Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art – inklusive zugehöriger Daten und Programme, die für die Grundfunktion dieser Sachen notwendig sind (wie System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten – jedoch ohne die darauf befindlichen Daten und Programme gemäß Punkt (7) b);
- d)** Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;
- e)** Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und Wasserentsorgungsanlagen samt den dazugehörigen Messgeräten;
- f)** Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;
- g)** Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, *Anhänger*-Arbeitsmaschinen und Sonderkraftfahrzeuge gemäß § 2 Z 23 Kraftfahrzeuggesetz, die zur ausschließlichen Verwendung am Versicherungsort bestimmt sind; nicht versichert sind jedoch *Kraftfahrzeuge* mit behördlicher Zulassung;
- h)** Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;
- i)** Arbeitsmaschinen aller Art inklusive Antriebselementen und allem Zubehör;
- j)** Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen;

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

- k)** Maschinenfundamente; diese sind auch versichert, wenn das von einem Schadenereignis betroffene Fundament einer Maschine aus technischen Gründen ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine ist, unabhängig davon, ob das Fundament beschädigt oder zerstört ist oder nicht;
- l)** Betriebsmedien in der Produktionsanlage einschließlich Katalysatoren;
- m)** Handmaschinen und Geräte aller Art;
- n)** Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel gemäß Punkt (7) c) anzusehen sind;
- o)** Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher, Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen;
- p)** Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
- q)** Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;
- r)** außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorher genannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge;
- s)** Installationen und Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, die zur Betriebseinrichtung zählen, sofern die Wiederherstellung gesetzlich oder vertraglich zu *Ihren* Lasten erfolgen muss.

Für die Leitungswasserversicherung gilt zusätzlich:

Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert: Sämtliche wasserführende Zu- und Ableitungsrohre in den versicherten Gebäuden (ausgenommen Rohre, die ausschließlich Witterungsniederschläge führen). Wenn Sie in Geschäfts- und/oder Betriebslokalen eingemietet sind, sind sämtliche wasserführende Zu- und Ableitungsrohre des Gebäudes, in dem sich das Geschäfts- und/oder Betriebslokal befindet, *subsidiär* und auf *Erstes Risiko* versichert, soweit es zu einem Wasseraustritt in den tatsächlich gemieteten Räumlichkeiten kommt. Die Ersatzleistung ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Betrag begrenzt.

(3) Waren, Vorräte und Betriebsmittel

Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert: Dazu gehören sämtliche Waren und Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art,

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken. Diese Sachen müssen sich in Gebäuden am Versicherungsort befinden. Zu diesen Sachen gehören auch zum Verkauf als Handelswaren bestimmte Datenträger mit den darauf befindlichen Daten und Programmen, jedoch ausgenommen der Daten und Programme gemäß Punkt (7) b).

Nicht als Waren gelten alle Arten von *Kraftfahrzeugen* und *Anhänger* mit und ohne behördliche Zulassung wie z.B.

- a)** Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Krafträder, Motorräder;
- b)** Omnibusse, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Sattelkraftfahrzeuge, Sattelzugfahrzeuge;
- c)** Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Spezialkraftwagen.

(4) Bauliche Außenanlagen

Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert: Dazu gehören die nachfolgend angeführten baulichen Außenanlagen im Freien am Versicherungsort, sofern diese fachgerecht hergestellt und fix montiert sind, und keinen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden:

- a)** Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes (ausgenommen lebende Zäune);
- b)** Stützmauern;
- c)** Terrassen;
- d)** Hof- und Gehwegbefestigungen;
- e)** Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas, Telefon und Telekabel inklusive bauliche Fundamente und andere zugehörige bauliche Ausführungen;
- f)** Torsprech- und Gegensprechanlagen;
- g)** Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen.
- h)** Zisternen;
- i)** Brunnen.

(5) Besondere Außenanlagen

Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert: Dazu gehören die nachfolgend angeführten besonderen Außenanlagen im Freien

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

am Versicherungsort, sofern diese fachgerecht hergestellt und fix montiert sind und keinen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden:

- a) Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt);
- b) Kühl- und Heizanlagen;
- c) Antennenanlagen;
- d) Markisen;
- e) Thermische Solaranlagen;
- f) Photovoltaikanlagen;
- g) Alarm- und Überwachungsanlagen;
- h) Beleuchtungsanlagen (ausgenommen Leuchtmittel) und Fahnenstangen;
- i) Firmenschilder und Werbeanlagen;
- j) Schwimmbecken inklusive angeschlossener Armaturen und Einrichtungen (ausgenommen Schwimmbadfolien);
- k) Schwimmbeckenabdeckungen, ausgenommen Abdeckplanen/-folien;
- l) Beregnungs- und Bewässerungsanlagen;
- m) Pergolen und überdachte Abstellplätze, Wäscheplätze, Müllsammelplätze, Kinderspielplätze;
- n) E-Ladestationen inkl. Wall-Box und Zubehör;
- o) Tanksäulen
- p) Postkästen.

(6) Wertsachen

Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert:

- a) *Wertsachen* in Gebäuden am Versicherungsort sind versichert, wenn diese zumindest in versperrten Möbeln und/oder in sonstigen fest verschlossenen und versperrten Behältnissen verwahrt werden.
Die Versicherungssumme für *Wertsachen* unter festem Verschluss ist mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Betrag begrenzt. In offenen Registrierkassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Möbeln verwahrte *Wertsachen* sind nur bis zu EUR 150,00 pro Behältnis und gesamt bis zu EUR 750,00 pro *Versicherungsfall* versichert. Dies bedeutet, dass der Inhalt in maximal 5 offenen Behältnissen als versichert gilt.
- b) Befinden sich *Wertsachen* in einem ordnungsgemäß versperrten Wertschutzschrank mit der

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

- Sicherheitsklasse VSÖ-VVO Sicherheitsklasse IV oder mit der Europäischen Normung EN0, ist die Entschädigung mit EUR 10.000,00 bzw. bei
- der Sicherheitsklasse VSÖ-VVO Sicherheitsklasse III oder der Europäischen Normung EN1 mit EUR 20.000,00 bzw. bei
- Sicherheitsklasse VSÖ-VVO Sicherheitsklasse II oder der Europäischen Normung EN2 mit EUR 50.000,00 begrenzt.

c) Allenfalls in der *Versicherungs-Urkunde* zusätzlich angeführte *Wertsachen* in Wertschutzschränken gelten mit der dort angeführten Versicherungssumme mit dem vereinbarten Sicherheitsgrad als versichert.

(7) Geschäftsunterlagen, Daten, Programme, Reproduktionshilfsmittel, Krankenscheine und Rezepte

Dazu gehören sämtliche in Gebäuden am Versicherungsort befindliche

- a) Geschäftsunterlagen, das sind Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Urkunden und dergleichen.
- b) Daten und Programme, das sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.
Entschädigung für Daten und Programme wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch ein versichertes Schadenereignis am Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

Nicht versichert sind:

- Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind. Diese werden im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist und für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind, entschädigt.
Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

- Daten und Programme als Handelswaren.
Wir ersetzen die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der die zum Verkauf bestimmten Datenträger zuzuordnen sind.
- c) Reproduktionshilfsmittel, das sind dem Betrieb dienende Sachen, die folgende Eigenschaften aufweisen:
 - Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und
 - diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei
 - im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.Das sind z.B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen.
- d) Krankenscheine und Rezepte in Arztpraxen:
Unter diesen Begriff fallen die von Patienten in Arztpraxen übergebenen Krankenscheine und Rezepte/Medikamente in Gebäuden am Versicherungsort, die zur Leistungsverrechnung mit der Krankenkasse dienen.

(8) Sachen der Geschäfts- bzw. Betriebsinhaber und der Dienstnehmer

Dazu gehören sämtliche in Gebäuden am Versicherungsort befindlichen in den Betrieb eingebrachten privaten Gegenstände bzw. Sachen von Geschäfts- bzw. Betriebsinhaber:innen und Dienstnehmer:innen.

Darunter fallen nicht:
Wertsachen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Pelze, echte (handgeknüpfte) Teppiche bzw. Gobelins und alle Arten von Kraftfahrzeugen.

(9) Vitrinen, Schaukästen, Warenautomaten und deren Inhalt außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten innerhalb Österreichs

Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert:
Vitrinen, Schaukästen und Warenautomaten sind selbstständige Ausstellungsbehältnisse, die zur Präsentation von Waren und Dienstleistungen oder zum automati-

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

sierten Verkauf von Waren des Betriebes dienen.
Die Vitrinen, Schaukästen und Warenautomaten müssen fachgerecht hergestellt/aufgestellt und fix montiert und für die bestimmungsgemäße Nutzung geeignet sein.
Bei Betrieben, deren eigentlicher Betriebszweck der Handel, Verleih oder die Aufstellung von Vitrinen, Schaukästen oder Warenautomaten ist, sind diese Sachen jedoch nicht versichert.

(10) Eingebrachte Sachen von Hotelgästen in Beherbergungsbetrieben

Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert:
Unter diesen Begriff fallen die von Hotelgästen in einen Beherbergungsbetrieb eingebrachten Gegenstände bzw. Sachen in Gebäuden am Versicherungsort. Darunter fallen nicht: *Wertsachen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, echte (handgeknüpfte) Teppiche bzw. Gobelins und alle Arten von Kraftfahrzeugen.* Diese Sachen gelten nur bei Betrieben mit der Zielgruppe „H – Hotels, *Fremdenbeherbergung*, Pensionen, Apartmentvermietung“ als versichert.

(11) Inhalt von Zimmersafes in Beherbergungsbetrieben

Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert:
Unter diesen Begriff fallen die von Gästen in einem Beherbergungsbetrieb verwahrten Gegenstände bzw. Sachen in Zimmersafes in Gebäuden am Versicherungsort. Die Zimmersafes müssen fachgerecht aufgestellt und fix am Boden oder an der Wand verankert sein, damit auch eine Sicherheit gegen Wegnahme des Behältnisses selbst gewährleistet ist.
Diese Sachen gelten nur bei Betrieben mit der Zielgruppe „H – Hotels, *Fremdenbeherbergung*, Pensionen, Apartmentvermietung“ als versichert.

(12) Arzttasche und deren Inhalt

Unter diesem Begriff versteht man die Arzttasche und deren Inhalt an ärztlichem bzw. beruflichem Bedarf einer Ärztin oder eines Arztes.
Diese Sachen gelten nur bei Betrieben mit der Zielgruppe „M – Medizin/Ärzte“ als versichert.

(13) Container

Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert:

- a) Büro und Lagercontainer und deren Inhalt (alle Zielgruppen)
- b) Reifencontainer und deren Inhalt (diese Deckung kann ausschließlich bei versicherten Betrieben der Zielgruppe „Z – KFZ-Betriebe“ gewählt werden)
- c) Baustellencontainer und deren Inhalt (diese Deckung kann ausschließlich bei versicherten Betrieben der Zielgruppe „B – Bauunternehmen“ gewählt werden)



Betriebsunterbrechung

Die Grundlagen für den Versicherungsschutz in der Betriebsunterbrechungsversicherung finden Sie im Punkt 2.1.9.

Betriebshaftpflichtversicherung

Ihre Allianz „UnternehmensSchutz“-Versicherung kann Versicherungsschutz für bestimmte Schadenersatzverpflichtungen umfassen, die aus dem beruf-/betrieblichen Risikobereich entstehen oder entstehen könnten. Nähere Informationen betreffend die Zielgruppen und ihren genauen Deckungsumfang finden Sie im Punkt 2.1.7 Betriebshaftpflicht.

Mitversicherte Personen

a) Ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Ihre gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter (=Organwalter) bei Vereinen, und solche Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben und vorausgesetzt die beruf-/betriebliche Tätigkeit, welche in der *Versicherungs-Urkunde* unter „versichertes Risiko“ im Teil „Betriebshaftpflichtversicherung“ dokumentiert ist, ist nachstehenden Zielgruppen zugeordnet: „Baugewerbe mit Pflichtversicherung“, „Baugewerbe ohne Pflichtversicherung“, „Dienstleistung“, „Bürobetriebe“, „Fachhandel“, „Gastronomie“, „Handwerks- und Gewerbebetriebe“, „Hotel und Pensionen“, „Kraftfahrzeuge“, „Medizin“ und „Vereine“.

Bei der Zielgruppe „Vereine“ sind auch sämtliche Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereins sowie außerhalb des Vereins im Auftrag des Vereins mitversichert.

Bei der Zielgruppe „Medizin“ ist die persönliche Schadenersatzpflicht Ihres Vertreters (beispielsweise bei mit der ÖGK vereinbarter Dauervertretung, Vertretung bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildung) mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

b) Sämtliche übrigen Arbeitnehmer:innen, wenn sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen (inkl. Betriebsveranstaltungen) Schäden verursachen, jedoch unter Ausschluss von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmer:innen des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt, unter den Voraussetzungen des obigen Punktes a).

Bei der Zielgruppe Medizin ist auch sonstiges in der Ordination und in der Gruppenpraxis angestelltes ärztliches und nichtärztliches Personal (*Angehörige* anderer Gesundheitsberufe) und Studenten im Zuge ihrer Ausbildung zum Humanmediziner (Famulanten) mitversichert.

c) *Ihre* im Betrieb mittägigen *Angehörigen* sind, unter den Voraussetzungen des obigen Punktes a) auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert.

d) Mitversichert sind Ansprüche *Ihrer* Gesellschafter:innen und Ansprüche von Gesellschaften, an denen *Sie* beteiligt sind, unter den Voraussetzungen des obigen Punktes a) (ausgenommen der Zielgruppen „Bürobetriebe“ und „Vereine“).

e) Im Zusammenhang mit der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke sind Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten mitversichert (ausgenommen Zielgruppe „Vereine“).

f) Mitversicherte Personen im Rahmen der „Haus- und Grundbesitz-Haftpflicht“ gemäß Punkt 2.1.7 Betriebshaftpflicht, „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Was ist versichert?“, „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“, Punkte a) bis c):

- Hauseigentümer:innen und -besitzer:innen;
- Jene Personen, die in *Ihrem* Auftrag handeln (wie Hausbesorger:innen, Hausverwalter:innen), auch wenn diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
- jene Personen, die infolge des Fruchtgenusses, von Insolvenz oder Zwangsverwaltung an *Ihre* Stelle treten.

Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter den vorher genannten gleichgestellten, beauftragten Personen handelt.

Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*, ausgenommen davon bleibt Hauseigentümer:in und -besitzer:in.

2.1.2 Örtlicher Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich für die Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung

Die versicherten Sachen sind nur am Versicherungsort versichert. Das der Betriebsunterbrechung zugrundeliegende versicherte Schadenereignis muss am Versicherungsort eintreten. Das sind die Orte, an denen sich die in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes befinden.

Für die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt zusätzlich:

Auswirkungen einer Betriebsunterbrechung in einem Betrieb bzw. Betriebsteil auf andere Betriebe bzw. Betriebsteile desselben Eigentümers – gleichgültig, ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber in der *Versicherungs-Urkunde* als Versicherungsorte bezeichneten Betriebsstätten liegen – sind eingeschlossen (Wechselwirkungsschäden).

Für Betriebseinrichtungen und/oder versicherte Waren, Vorräte und Betriebsmittel gilt in der Sachversicherung zusätzlich:

a) Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Betriebsmittel außerhalb des Versicherungsortes

Betriebseinrichtungen und/oder versicherte Waren, Vorräte und Betriebsmittel, die sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Europa im geografischen Sinn sowie in der Schweiz und Großbritannien vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in Gebäuden befinden, gelten *subsidiär* mitversichert. Hierzu zählen auch Ausstellungen bei Messen sofern diese außerhalb der Öffnungszeiten durch zumindest einen Sicherheitsdienst bewacht werden. Diese Erweiterung gilt nicht für Sachen auf Baustellen und Rohbauten – Deckung besteht aber für versicherte Sachen in bewohnten Wohnungen bzw. bewohnten Gebäuden bei Kund:innen im Rahmen vorübergehender Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen wie Neuanschaffungen, Auswechslungen oder Instandsetzungen.

b) Freizügigkeit

Die versicherten Sachen gelten in den in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten freizügig versichert.

Von der Freizügigkeit ausgenommen sind Versicherungssummen auf *Erstes Risiko*.

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

Sie sind verpflichtet, über den jeweiligen Wert dieser Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen.

Die Entschädigung inklusive versicherte Kosten ist insgesamt mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Betrag begrenzt.

Für versicherte Arzttaschen und deren Inhalt gilt zusätzlich:

Arzttaschen und deren Inhalt, die sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Europa im geografischen Sinn sowie in der Schweiz und Großbritannien vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in Gebäuden oder versperrten *Kraftfahrzeugen* befinden, gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Arzttaschen *subsidiär* mitversichert.

Für Vitrinen, Schaukästen, Warenautomaten und deren Inhalt außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten gilt zusätzlich:

Vitrinen, Schaukästen, Warenautomaten und deren Inhalt gelten außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten innerhalb Österreichs mitversichert.

Für Büro-, Lager- und Reifencontainer und deren Inhalt am Versicherungsort gilt zusätzlich:

Büro-, Lager- und Reifencontainer und deren Inhalt gelten auf den vereinbarten Versicherungsorten innerhalb Österreichs mitversichert.

Für Baustellencontainer und deren Inhalt am Versicherungsort gilt zusätzlich:

Baustellencontainer und deren Inhalt gelten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Europa im geografischen Sinn sowie in der Schweiz und Großbritannien mitversichert.

Für die Feuerversicherung gilt zusätzlich:

- Bewegliche Sachen der Betriebseinrichtung sind auch außerhalb von Gebäuden im Freien am Versicherungsort mitversichert.
- Waren, Vorräte und Betriebsmittel sind auch außerhalb von Gebäuden im Freien am Versicherungsort mitversichert.
- Betriebseinrichtungen und/oder versicherte Waren, Vorräte und Betriebsmittel gelten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Europa im geografischen

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

Sinn sowie in der Schweiz und Großbritannien vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes zusätzlich auch auf dem Transport versichert.

Örtlicher Geltungsbereich für die Assistance

Die Leistungen gelten nur für den Versicherungsort. Das sind sämtliche in der *Versicherungs-Urkunde* bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes. Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Österreichs.

Örtlicher Geltungsbereich für die Betriebshaftpflichtversicherung

(1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geografischen Sinn und gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

(2) Für die Zielgruppe „Medizin“ erstreckt sich abweichend von obenstehendem Punkt (1) der Versicherungsschutz auch auf *Versicherungsfälle*, die weltweit festgestellt wurden, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung oder Tätigkeit in Österreich erfolgt ist. Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfeleistungen, aus durch die Republik Österreich oder unter Beteiligung der Republik Österreich organisierten Rettungseinsätzen, aus der ärztlichen Betreuung von Mitarbeitern von in Österreich angesiedelten Rechtskörperschaften sowie aus der Tätigkeit für internationale Organisationen oder aus der ärztlichen Begleitung einer organisierten Reisegruppe sind ebenso weltweit mitversichert, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

(3) Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter den Versicherungsschutz, wenn der *Versicherungsfall* außerhalb von Europa im geografischen Sinn eingetreten ist.

(4) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit im Ausland.

(5) Weiters sind Schadenersatzverpflichtungen ausgeschlossen wegen Ansprüchen
a) aus Arbeitgeberhaftungen (wie zum Beispiel employer's liability, worker's compensation und aus ähnlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen);

b) auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie zum Beispiel punitive oder exemplary damages).

(6) Versicherungsschutz für „Umweltsachschäden“ und „Umweltsanierungskostenversicherung“ (sofern jeweils vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert) besteht, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung bzw. des Umweltschadens im vereinbarten örtlichen Geltungsbereich gemäß obenstehendem Punkt (1) eingetreten sind und soweit die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in diesen Staaten nach der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung besteht.

2.1.3 Versicherungssumme, Versicherungswert, Vorsorge und Kosten

Versicherungssumme, Versicherungswert und deren Berechnung

Die Versicherungssumme ist die Entschädigungsgrenze, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der *Versicherungs-Urkunde* versicherten Sachen und Gefahren auch durch die für die betreffende Position jeweils angegebene Versicherungssumme begrenzt ist. In Abhängigkeit von *Ihrem* gewählten Paket und Entschädigungslimit gelten für *Sie* unterschiedliche Versicherungssummen je versicherter Sache und Gefahr.

Für die Sachversicherung gilt:

Die Versicherungssummen für die versicherten Gebäude, Betriebseinrichtungen und/oder Waren, Vorräte und Betriebsmittel bestimmen *Sie*. Auf Basis *Ihrer* gewählten Versicherungssummen und der versicherten Betriebsart wird die zu bezahlende Versicherungsprämie ermittelt.

(1) Allgemeine Bestimmung des Versicherungswerts

Als Versicherungswert von Gebäuden und versicherten Sachen gilt der *Neuwert* bzw. die Wiederbeschaffungskosten zum *Neuwert*, sofern nicht Besonderes geregelt ist.

(2) Besondere Bestimmungen zum Versicherungswert

a) Als Versicherungswert von Waren, Vorräten und Betriebsmitteln gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

- Wenn der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist, dann gilt dieser als Versicherungswert.
- Für von *Ihnen* erzeugte Waren, wenn es sich um fest verkaufte, lieferungsfertige eigene Erzeugnisse handelt, gilt der vereinbarte Verkaufspreis als Versicherungswert. Sofern *Sie* den Nachweis erbringen, dass *Sie* für zerstörte oder beschädigte, fest verkaufte, lieferungsfertige eigene Erzeugnisse Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten können, ersetzen wir den vereinbarten Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.
- Für von *Ihnen* gehandelte Waren gilt für fest verkaufte Handelswaren der vereinbarte Verkaufspreis als Versicherungswert. Sofern *Sie* den Nachweis erbringen, dass *Sie* für zerstörte oder beschädigte, fest verkaufte Handelswaren Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten können, ersetzen wir den vereinbarten Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

b) Als Versicherungswert

- gilt bei Geld und Geldeswerten der Nennwert.
- gilt bei Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens.
- gelten bei Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens (Aufgebotsverfahrens).
- gilt bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung.
- gilt bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

c) Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten gemäß Punkt a) für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

d) Als Versicherungswert für eingelagerte Reifen und Felgen gilt der *Zeitwert* als vereinbart, sofern die Einlagerung und Verwahrung von KFZ-Reifen zur betrieblichen Haupt- oder Nebentätigkeit des versicherten Betriebes zählt.

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

e) Als Versicherungswert je Container und deren Inhalt (Büro-, Lager-, Reifen-, Baustellencontainer) gilt die vereinbarte Gesamtversicherungssumme geteilt durch die Anzahl der versicherten Container.

- Wird im Schadenfall festgestellt, dass die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Anzahl der versicherten Container niedriger war als die tatsächlich vorhandene Anzahl der Container, so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der versicherten Container zu den tatsächlich vorhandenen Containern ersetzt. Als Maximalentschädigung pro Container gilt dann: Gesamtversicherungssumme geteilt durch Anzahl der vorhandenen Container.

f) Als Versicherungswert je Hotelzimmersafe gilt maximal 10% der Versicherungssumme als vereinbart.

g) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt (z.B. Gemälde, *Antiquitäten*), gilt der *Verkehrswert* als Versicherungswert.

h) Bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden (z.B. Leihmaschinen oder -geräte), gilt der *Verkehrswert* als Versicherungswert. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

i) Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

j) Als Versicherungswert je Hotelgast für eingebrachte Gegenstände gilt maximal 10% der Versicherungssumme als vereinbart.

Für die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt:

Die versicherte Haftungssumme und versicherte Haftungszeit entnehmen Sie Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

Als Versicherungswert gilt der vereinbarte Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre. Die Haftungssumme verhält sich zum Deckungsbeitrag wie die Haftungszeit zum Zeitraum von 12 Monaten.

Als Versicherungssummen gelten:

1. Deckungsbeitrag

Der Deckungsbeitrag, welcher im versicherten Betrieb ohne Betriebsunterbrechung während der in der *Versicherungs-Urkunde* vermerkten Haftungszeit ab dem Zeitpunkt des Eintrittes des versicherten Sachschadens erwirtschaftet worden wäre.

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

2. Mietverlust Deckungsbeitrag

Deckungsbeitrag ist die mit den Mietern vertraglich vereinbarte Miete einschließlich eventuellem Erhaltungskostenbeitrag, jedoch ohne Betriebskosten und öffentliche Abgaben.

3. Mehrkosten Deckungsbeitrag

Die Versicherung gilt auf *Erstes Risiko*, d.h., dass Mehrkosten bis zu der in der *Versicherungs-Urkunde* angegebenen Versicherungssumme und Haftungszeit voll ersetzt werden, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist bzw. nicht über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht.

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für Mehrkosten bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die deren Höhe während der Haftungszeit des Versicherers hätten beeinflussen müssen. Insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder den Absatzverhältnissen, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Mehrkostenschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last, soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern bzw. der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Fall ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.

Die in der *Versicherungs-Urkunde* vereinbarte Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens zu laufen.

Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

Die Pauschalversicherungssumme wird von *Ihnen* gewählt und findet sich in der *Versicherungs-Urkunde* im Punkt „Betriebshaftpflicht“. In bestimmten Fällen stehen wesentlich niedrigere Versicherungssummen als die Pauschalversicherungssumme zur Verfügung. Diese Begrenzungen der Leistungen werden immer nur im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geleistet.

Vorsorge

(1) Die Vorsorge gilt ausschließlich für die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführten versicherten Gebäude, versicherten Betriebseinrichtungen, versicherten Waren, Vorräte, Betriebsmittel (siehe Punkt 2.1.1 „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, Punkte (1), (2) und (3)) und/oder für die versicherte Betriebsunterbrechung.

(2) Die Vorsorge deckt in der Sachversicherung Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten bzw. Neuanschaffungen und Auswechslungen, Instandsetzungen und in der Betriebsunterbrechung unvorhergesehene Steigerungen der Haftungssumme. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt.

Die Verteilung der Vorsorge richtet sich nach der bestehenden Unterversicherung jener Positionen, für die eine Vorsorge gilt.

(3) Die Vorsorge ist mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Betrag begrenzt.

Versicherte Kosten

Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

(1) Versicherte Kosten

Abhängig von der versicherten Sache und den jeweiligen Deckungen sind folgende Kosten versichert, sofern sie sich auf versicherte Sachen beziehen, die von einem entschädigungspflichtigen Schaden betroffen sind. Ob wir bei einem von einer Deckung umfassten Schadensereignis eine oder mehrere der in diesem Abschnitt beschriebenen Kosten übernehmen, sehen Sie in der Übersicht auf Seite 32.

a) Die Entschädigung für diese Kosten ist insgesamt mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Betrag begrenzt. Die Versicherung gilt auf *Erstes Risiko*.

b) Zusätzlich dazu sind die Kosten für Maßnahmen mitversichert, auch für erfolglose, die Sie bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des

Deckungen und versicherte Kosten

	Feuer	Sturm und außer- gewöhnliche Naturereignisse	Leitungs- wasser	Glasbruch	Einbruch- Diebstahl	Erweiterte Gefahren	Technik und E-Geräte	Tiefkühlgut
Feuerlöschkosten	●							
Bewegungs- und Schutzkosten	●	●	●	●	●	●	●	●
Abbruch- und Aufräumkosten	●	●	●	●	●	●	●	●
Entsorgungskosten	●	●	●	●	●	●	●	●
Hilfskosten	●	●	●	●	●	●	●	●
Sicherungskosten	●	●	●	●	●	●	●	●
Notverschalungs-/ Notverglasungskosten	●	●		●	●	●		
Mehrkosten durch Behördenauflagen	●	●	●	●	●	●		
Schlossänderungs- kosten	●				●	●		
Mehrkosten infolge Preissteigerung	●	●	●		●	●		
Glaszubehörcosten, Gerüstkosten				●	●			
Suchkosten		●	●					
Wasserverlustkosten			●					
Auftaukosten			●					
Abdichtungskosten			●					
Kosten für die Beseiti- gung von Verstopfungen			●					

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

Schadens für notwendig halten durften. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme der in der *Versicherungs-Urkunde* angegebenen, versicherten Sachen (Gebäude, Betriebseinrichtungen, Waren, Vorräte und Betriebsmittel); dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf unsere Weisung hin erfolgt sind.

(2) Definition versicherter Kosten

- a) Feuerlöschkosten sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten, ausgenommen Hilfskosten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen, sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- c) Abbruch- und Aufräumkosten sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen keine Entsorgungskosten.
- d) Entsorgungskosten sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung. Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch *Kontamination* von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für das Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % gekürzt.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, oder
- kontaminiertes Erdreich

angefallen sind und wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, beide in der jeweils geltenden Fassung, geboten ist.

Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme für Entsorgungskosten unter der Voraussetzung versichert, dass uns die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wird.

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

e) Hilfskosten sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis, soweit sie *Ihnen* gesetzlich angelastet werden.

f) Sicherungskosten sind Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis. Diese ersetzen wir stets nur *subsidiär*.

g) Notverschalungs-/Notverglasungskosten sind Kosten für Notverglasungen bzw. Notverschalungen und Überstundenzuschläge sowie Kosten zur Beseitigung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben (Schutzgitter, Schutzstangen usw.) nach einem Schadenereignis an versicherten Gebäudeverglasungen entgegenstehen. Mehrkosten aus der Inanspruchnahme von Verglasungssofortdiensten, die ohne Vorliegen von *Notsituationen* beauftragt werden, werden nicht ersetzt.

h) Mehrkosten durch Behördenauflagen sind Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschreiten. Wir ersetzen diese Kosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe von maximal 15 % der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der Sachen in den ursprünglichen Zustand. Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

i) Schlossänderungskosten sind Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten oder von Wertschutzschränken, wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandengekommen sind.

j) Mehrkosten infolge von Preissteigerungen gelten für versicherte Gebäude und versicherte Betriebseinrichtungen mitversichert.

Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Schadenfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in jenem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge außergewöhnlicher Ereignisse, behördlicher Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangels werden nicht ersetzt.

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

k) Glaszubehörcosten sind Kosten der Wiederherstellung für die an versicherten, zerbrochenen Verglasungen angebrachten (Fenster-) Sprossen, Buchstaben oder Symbole, Folien jeder Art oder Malereien sowie Glasbruchmelder von Alarmanlagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall. Ein Ersatz dieser Kosten erfolgt nur *subsidiär*.

l) Suchkosten sind Kosten, die bei einem versicherten Schadenereignis für das Auffinden der Schadensstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.

m) Wasserverlustkosten sind Mehrkosten durch Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall. Auftaukosten sind Kosten für das Auftauen der versicherten Rohre, Armaturen und *angeschlossenen Einrichtungen*.

n) Abdichtungskosten sind Kosten für die Behebung von beschädigten Dichtungen an versicherten Rohrleitungen.

o) Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an versicherten Rohrleitungen.

(3) Nicht versicherte Kosten

a) Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

b) Abdichtungskosten an den in den versicherten Anlagen innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, Solarkollektoren, in der Wärmepumpe oder im Pufferspeicher usw.) sowie an Rohren, die keine Flüssigkeit führen, und an Armaturen und *angeschlossenen Einrichtungen*.

c) Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an den in den versicherten Anlagen innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, Solarkollektoren, in der Wärmepumpe oder im Pufferspeicher usw.) sowie an Armaturen und *angeschlossenen Einrichtungen* sowie aufgrund von Langzeitwirkungen (z.B. Ablagerungen).

2.1.4 Selbstbehalte

Falls ein Selbstbehalt vereinbart ist, dann wird in jedem *Versicherungsfall* der gemäß den Deckungen in diesen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten, Selbstbehalt gekürzt. Ausgenommen davon sind Personenschäden sowie die Deckungen „Handwerker- und IT-Notfall-Assistance“.

In der Betriebshaftpflichtversicherung gilt für die „Umweltsachschäden“ und die „Umweltsanierungskostenversicherung“ (sofern die Deckungen vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert sind) ein Selbstbehalt von 10% der Versicherungsleistung, mindestens EUR 500,00, maximal jedoch EUR 40.000,00 als vereinbart.

Schäden und Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unterhalb eines Selbstbehaltes fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

2.1.5 Grobe Fahrlässigkeit

Für die Feuer-, *Sturm* und außergewöhnliche Naturereignisse-, Leitungswasser- und Betriebsunterbrechungsversicherung besteht auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des *Versicherungsfalls* (Schadens) Versicherungsschutz.

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitersparenden Arbeitsweise), werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Bei Versicherungsfällen, die vorsätzlich herbeigeführt wurden, besteht kein Versicherungsschutz.

Von der gegenständlichen Regelung unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit, insbesondere wegen Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften oder sonstiger behördlicher Anweisungen, sowie wegen Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten, auch wenn diese grob fahrlässig verletzt werden.

Die Versicherungssumme gilt auf *Erstes Risiko* und ist inklusive der versicherten Kosten je *Versicherungsfall* und je Kalenderjahr mit EUR 12.000.000,00 begrenzt.

2.1.6 Deckungsumfang der Pakete

Wir bieten vier verschiedene Pakete an, die jeweils unterschiedliche Deckungen enthalten.

Im Produktpaket BASIS stehen ausschließlich fixe Entschädigungsgrenzen zur Verfügung. Bei den Produktpaketen SMART und MAX können Sie jeweils aus den zwei Varianten (Top und Premium) wählen, welche die Entschädigungsgrenzen für bestimmte versicherte Gefahren/Risiken entsprechend festlegen. Für das Produktpaket HAFT-PFLICHT gelten die Deckungsinhalte und Versicherungsleistungen gemäß Punkt 2.1.7.

Nachfolgend finden Sie eine tabellarische Übersicht über die in den unterschiedlichen Paketen enthaltenen Deckungen. *Ihr* konkreter Versicherungsumfang hängt von dem von *Ihnen* gewählten Produktpaket ab. Informationen zu dem von *Ihnen* gewählten Produktpaket finden Sie in *Ihrer Versicherungs-Urkunde*.

Übersicht Versicherungsschutz

	HAFTPFLICHT	BASIS	SMART	MAX
Betriebshaftpflicht		optional	optional	optional
Feuer				
Betriebsunterbrechung durch versicherte Sachschäden				
Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse		optional		
Einbruchdiebstahl		optional		
Leitungswasser		optional	optional	
Glasbruch		optional	optional	
Handwerker-Notfall-Assistance		optional	optional	optional
Technik/E-Geräte		optional	optional	optional
Tiefkühlgut			optional	optional
Erweiterte/Benannte Gefahren inkl. böswillige Beschädigung				
Erweiterte/Unbenannte Gefahren				optional
IT-Notfall-Assistance				optional
Sach/Betriebsunterbrechung: Sub-Limit (mit Erhöhungsmöglichkeit)		Basis	Top/ Premium	Top/ Premium

Die Tabelle stellt einen Überblick dar.
Vollständige Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen.

Kurzbeschreibung

Absicherung von bestimmten definierten Personen-, Sachschäden und davon abgeleiteten Vermögensschäden aufgrund von privatrechtlichen Schadenersatzansprüchen von Dritten.
Absicherung bei Sachschäden durch <i>Brand</i> , Blitzschlag, <i>Explosion</i> oder <i>Flugzeugabsturz</i> .
Absicherung des Deckungsbeitrags (betriebliche Erträge minus variable Kosten), der Mehrkosten oder des Mietverlusts während einer Betriebsunterbrechung aufgrund eines versicherten Sachschadens.
Absicherung bei Sachschäden durch Wind über 60 km/h, <i>Hagel</i> , <i>Schneedruck</i> , Steinschlag oder <i>Erdbeben</i> . Ohne <i>Erdbeben</i> .
Absicherung bei Sachschäden durch Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung infolge eines vollendeten oder versuchten Einbruchdiebstahls oder eines Raubs.
Absicherung bei Sachschäden durch austretendes Leitungswasser, Frost- und Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und <i>angeschlossenen Einrichtungen</i> .
Absicherung bei allen Arten von zerbrochenem Glas [(Türen, Fenster, Schaufenster, Oberlichten) sowie optional wählbar mit Innenverglasung (Vitrinen, Ceranfelder, etc.)].
Rund-um-die-Uhr-Koordination von Hilfsmaßnahmen im Inland bei betrieblichen <i>Notsituationen</i> .
Absicherung bei Sachschäden an EDV, Elektrogeräten, Maschinen, stationärer technischer Einrichtung bei Kurzschluss, Überspannung, Bruch oder u.a. unabsichtlichem Bedienungsfehler.
Absicherung bei Schäden an versichertem Tiefkühlgut inkl. Speiseeis.
Absicherung bei Schäden durch Benannte Gefahren z.B. Böswillige Beschädigung ohne Einbruch, Schäden durch Rauch und Überschalldruck.
Absicherung bei Schäden durch Unbenannte Gefahren.
Unterstützung bei der Beauftragung von IT-Experten im Falle von Datenverlust auf betrieblich genutzten Geräten (PC, Notebook, Tablet) durch einen Ausfall der Elektronik.

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

Optionale Deckungen

	HAFTPFLICHT	BASIS	SMART	MAX	SPARTE
Umweltsachschäden*	✓ opt	✓ opt	✓ opt	✓ opt	HP
Umweltkostensanierungsversicherung (USKV)*	✓ opt	✓ opt	✓ opt	✓ opt	HP
Erweiterte Produkte-Haftpflicht*	✓ opt	✓ opt	✓ opt	✓ opt	HP
Nachbesserungsbegleitschäden*	✓ opt	✓ opt	✓ opt	✓ opt	HP
Feuerregress/Mietsachschäden: Erhöhung auf EUR 1,8 Mio.	✓ opt	✓ opt	✓ opt	✓ opt	HP
Reine Vermögensschäden: Erhöhung auf bis zu EUR 300.000*	✓ opt	✓ opt	✓ opt	✓ opt	HP
Verdoppelung Sub-Limits (mit Ausnahmen)*	✓ opt	✓ opt	✓ opt	✓ opt	HP
Indirekte Blitzschäden (Gebäude, Betriebsinhalt)	–	✓ opt	✓ opt	fix	F
Betriebsunterbrechung auf Basis Deckungsbeitrag	–	✓ opt	✓ opt	✓ opt	BU
Betriebsunterbrechung auf Basis Mehrkosten und/oder Mietverlust	–	✓ opt	✓ opt	✓ opt	BU
Betriebsunterbrechung: Erweiterung Haftungszeit auf 24 Monate	–	✓ opt	✓ opt	✓ opt	BU
Optische Schäden im Sichtbereich	–	✓ opt	fix	fix	ST
Botenberaubung ohne Begleitung auf Transportwegen	–	✓ opt	✓ opt	fix	ED
Wasserführende Zu-/Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes und am Versicherungsgrundstück	–	✓ opt	✓ opt	fix	LW
Wasserführende Zu-/Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes und des Versicherungsgrundstücks	–	✓ opt	✓ opt	fix	LW
Wasserführende Rohre/Rohrleitungen bei Ein- mietung in Geschäfts- und/oder Betriebslokalen	–	✓ opt	✓ opt	fix	LW
Innenverglasung inkl. Ceranfelder	–	✓ opt	✓ opt	✓ opt	GB

2.1 WAS IST IM UNTERNEHMENSSCHUTZ VERSICHERT?

	HAFTPFLICHT	BASIS	SMART	MAX	SPARTE
Benannte Gefahren: Einschluss Graffiti	–	–	–	✓ opt	EWG
Benannte Gefahren: Erhöhung Limit > EUR 10.000	–	–	–	✓ opt	EWG
Unbenannte Gefahren	–	–	–	✓ opt	EWG
Erdbeben/Erdbeben Betriebsunterbrechung	–	✓ opt	✓ opt	✓ opt	ST, BU
AGNAT Sturm/AGNAT BU: Grunddeckung	–	✓ opt	✓ opt	✓ opt	ST, BU
AGNAT Sturm/AGNAT BU: Erhöhung Sub-Limit	–	✓ opt	✓ opt	✓ opt	ST, BU
Bauliche Außenanlagen im Freien am Versicherungsgrundstück	–	✓ opt	✓ opt	fix	F, ST, LW, ED
Besondere Außenanlagen im Freien am Versicherungsgrundstück	–	✓ opt	✓ opt	fix	F, ST, LW
Betriebseinrichtung im Freien am Versicherungsgrundstück	–	✓ opt	✓ opt	fix	ST, ED
Vitrinen, Schaukästen, Warenautomaten außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten innerhalb Österreich	–	✓ opt	✓ opt	✓ opt	F, ST, LW, ED
Eingebrachte Gegenstände der Hotelgäste (Hotels/Pensionen)	–	✓ opt	fix	fix	F, ST, LW, ED
Inhalt von Zimmersafes in Hotels (Hotels/Pensionen)	–	✓ opt	fix	fix	F, ST, LW, ED
Nachhaltigkeitsbaustein	–	–	✓ opt	✓ opt	F, ST, LW, ED, GB
Wertpapiere/Wertsachen in Sicherheitsbehältnissen	–	–	✓ opt	✓ opt	F, ST, LW, ED

Abkürzungen:
 HP ... Betriebshaftpflicht
 F..... Feuer
 BU ... Betriebsunterbrechung
 ST Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse
 ED.... Einbruchdiebstahl
 LW... Leitungswasser
 GB ... Glasbruch

EWG.... Erweiterte Gefahren
 opt..... optionale Deckung
 PVS..... Pauschalversicherungssumme
 exkl..... exklusive
 inkl..... inklusive

Hinweis:
 * Versicherbarkeit abhängig von der Betriebsart

2.1.7 Betriebshaftpflicht

Verfügbar in den Paketen „HAFTPFLICHT“ (fix), „BASIS“ (optional), „SMART“ (optional) und „MAX“ (optional)

In der Betriebshaftpflichtversicherung gibt es je nach gewählter Zielgruppe unterschiedliche Deckungen. Jede versicherte beruf-/betriebliche Tätigkeit ist einer Zielgruppe zugeordnet.

Zielgruppen:

- Baugewerbe mit Pflichtversicherung
- Baugewerbe ohne Pflichtversicherung
- Dienstleistung
- Bürobetriebe
- Fachhandel
- Gastronomie
- Handwerks- und Gewerbebetriebe
- Hotel und Pensionen
- Kraftfahrzeuge (es handelt sich um Betriebe im Zusammenhang mit KFZ) – in der Folge kurz „Kraftfahrzeuge“ genannt
- Medizin
- Vereine
- Beratungsberufe

In der *Versicherungs-Urkunde* finden Sie die in Ihrem Versicherungsvertrag versicherte beruf-/betriebliche Tätigkeit und die zugehörige Zielgruppe. Falls im Vorschlag, Antrag und/oder in der *Versicherungs-Urkunde* bei den Betriebsarten keine Zielgruppe bzw. im Teil „Betriebshaftpflicht“ kein versichertes Risiko und/oder keine Zielgruppen angedruckt sind, gilt für den gesamten Vertrag der Deckungsumfang der Zielgruppe „Bürobetriebe“ als vereinbart. Eine eventuell zu viel bezahlte Prämie wird Ihnen rückerstattet.

Was ist versichert?

Es besteht ausschließlich Versicherungsschutz für beruf-/betriebliche Tätigkeiten, die im Punkt „Betriebshaftpflicht“ unter „versichertes Risiko“ in der *Versicherungs-Urkunde* inklusive zugehöriger Zielgruppe angeführt sind. Versichert sind ausschließlich jene Tätigkeiten, die in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „versichertes Risiko“) als Betriebsart genannt werden und zu denen Sie aufgrund der für den versicherten Beruf/Betrieb geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften auch berechtigt sind.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf jene Risiken, welche dadurch entstehen, dass Sie zur Erfüllung oder im Zusammenhang mit Ihrer behördlich erlaubten Tätigkeit oder Dienstleistung auch andere – nicht direkt in Ihrer Gewerbeberechtigung erfasste – Tätigkeiten oder Dienstleistungen gemäß § 32 Gewerbeordnung ausführen. Für die Zielgruppe „Medizin“ besteht Versicherungsschutz für jede selbstständige Tätigkeit die Ihnen gemäß Ärztegesetz bzw. Zahnärztegesetz zur selbstständigen Berufsausübung als:

- Arzt/Ärztin (unabhängig davon ob Sie als niedergelassener Facharzt/Fachärztin für Allgemein- und Familienmedizin oder sonstige/r Facharzt/Fachärztin tätig sind),
- sowie für selbstständige berufsbefugte Gruppenpraxen in der Rechtsform einer GmbH. Die Haftpflichtversicherung umfasst die Tätigkeit der Gruppenpraxis sowie sämtlicher Gesellschafter. Der Versicherungsschutz umfasst die ärztliche Tätigkeit innerhalb wie außerhalb der Gesellschaft (Zweitordination).

(1) Versicherungsfall

a) Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, welches seine Ursache in einem versicherten Risiko hat und aus welchem Ihnen Schadenersatzverpflichtungen (gemäß nachstehendem Punkt (2)) entstehen oder entstehen könnten.

Für reine Vermögensschäden ist der *Versicherungsfall* der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der aus den versicherten Tätigkeiten resultiert und aus dem Ihnen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. In der „erweiterten Deckung der Produkthaftpflicht“ ist der *Versicherungsfall* die Lieferung eines mangelhaften Produktes oder die Übergabe mangelhaft geleisteter Gewerke (in der Folge kurz „Lieferung“ genannt). Für die Zielgruppe „Medizin“ gilt außerdem, dass für den Fall, dass ein Schaden durch Unterlassung verursacht wurde, im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen gilt, an welchem die versäumte

Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Serienschaden:

Sofern mehrere Schadenereignisse dieselbe Schadenursache aufweisen, gelten sie als ein *Versicherungsfall*. Bei reinen Vermögensschäden gelten außerdem alle Folgen aus ein und demselben Verstoß als ein *Versicherungsfall*. Ferner gelten Schadenereignisse oder alle Folgen von Verstößen, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, als ein *Versicherungsfall*, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

(2) Versicherungsschutz

Im *Versicherungsfall* übernehmen wir:

a) die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die *Ihnen* wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, oder eines sonstigen reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts entstehen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt).

Die Leistung des Versicherers ist in jedem Fall begrenzt. Die Begrenzungen unserer Versicherungsleistungen entnehmen Sie den vorliegenden Versicherungsbedingungen bzw. der *Versicherungs-Urkunde*. Es gelten je nach gewählter Produktausprägung und betroffener Deckung unterschiedliche Begrenzungen unserer Versicherungsleistungen.

Sofern Sie ausdrücklich wünschen, werden wir uns nicht auf Haftungseinschränkungen berufen, wenn solche zwischen Ihnen und einem Anspruchsteller in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder in sonstigen Vereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind und Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Haftung verpflichtet waren, vorausgesetzt die beruf-/betriebliche Tätigkeit, welche in der *Versicherungs-Urkunde* unter „versichertes Risiko“ im Teil „Betriebshaftpflicht“ dokumentiert ist, ist nachstehenden Zielgruppen zugeordnet: „Baugewerbe mit Pflichtversicherung“, „Baugewerbe ohne Pflichtversicherung“, „Dienstleistung“, „Fachhandel“, „Gastronomie“, „Handwerks- und Gewerbebetriebe“, „Hotel und Pensionen“ und „Kraftfahrzeuge“.

b) Für die Zielgruppe „Medizin“ gilt, dass sich der Versicherungsschutz abweichend vom obenstehenden Punkt (2) (a) auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, d.h. auch z.B. auf schulärztliche, amtsärztliche, gemeindeärztliche, distrikts-, kreis- und sprengelärztliche Tätigkeit, erstreckt.

c) die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung;

d) Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn dies in der betroffenen Deckung „Betriebshaftpflichtversicherung“ ausdrücklich festgelegt ist. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschaden;

e) Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

f) Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind. Für reine Vermögensschäden besteht nach Maßgabe des obenstehenden Punktes (2) a) Versicherungsschutz, wenn der Verstoß im vereinbarten örtlichen Geltungsbereich gesetzt wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt, vorausgesetzt die beruf-/betriebliche Tätigkeit, welche in der *Versicherungs-Urkunde* unter „versichertes Risiko“ im Teil „Betriebshaftpflicht“ dokumentiert ist, ist nachstehenden Zielgruppen zugeordnet: „Baugewerbe mit Pflichtversicherung“, „Baugewerbe ohne Pflichtversicherung“, „Dienstleistung“, „Fachhandel“, „Gastronomie“, „Handwerks- und Gewerbebetriebe“, „Hotel und Pensionen“, „Kraftfahrzeuge“, „Vereine“ und „Medizin“.

(3) Zeitliche Geltung der Versicherung

a) Die Versicherung erstreckt sich auf *Versicherungsfälle*, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 und 39 Versicherungsvertragsgesetz, d.h. grundsätzlich Leistungsfreiheit bei Prämienverzug) eingetreten sind. *Versicherungsfälle*, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn *Ihnen* oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem *Versicherungsfall* geführt hat, nichts bekannt war.

b) Für reine Vermögensschaden und bei der „erweiterten Deckung der Produkthaftpflicht“ besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß oder die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist und die Anzeige des *Versicherungsfalls* bei uns spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses einlangt.

c) Wurde ein reiner Vermögensschaden durch Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens zu verhindern.

d) Ein Serienschaden gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten oder der erste Verstoß der Serie erfolgt ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn wir das Versicherungsverhältnis kündigen oder auch bei Risikowegfall, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war *Ihnen* oder dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist das erste Schadenereignis oder der erste Verstoß einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war *Ihnen* oder dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenfall als eingetreten.

e) Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der *Versicherungsfall* als eingetreten, wenn die Gesundheitsschädigung erstmals durch einen Arzt festgestellt wurde.

f) Vom unter Punkt (2), „Versicherungsschutz“ beschriebenen Umfang des Versicherungsschutzes abweichende Bestimmungen finden sich zu den Deckungen „Umweltsachschäden“ sowie zur „Umweltsanierungskostenversicherung“.

(4) Versicherte Schadenersatzverpflichtungen

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann entweder nur die „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“ umfassen oder in der Variante „Betriebshaftpflicht inklusive Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“ bestehen. Die vereinbarte Variante ist im Punkt „Betriebshaftpflicht“ unter „versichertes Risiko“ in der *Versicherungs-Urkunde* inklusive zugehöriger Zielgruppe angeführt.

Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung

Die „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“ kann vereinbart werden für folgende Zielgruppen:

- *Baugewerbe* mit Pflichtversicherung
- *Baugewerbe* ohne Pflichtversicherung
- Bürobetriebe
- Dienstleistung
- Fachhandel
- Gastronomie
- Handwerks- und Gewerbebetriebe
- Hotel und Pensionen
- *Kraftfahrzeuge*
- Medizin
- Vereine
- Beratungsberufe

a) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege von in Österreich gelegenen Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die Sie für betriebliche Zwecke nutzen.

Der Versicherungsschutz umfasst die versicherte Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen, wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.

Ein unmittelbar an der versicherten Liegenschaft befindlicher Privatbadestrand ist mitversichert.

Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden für Leiter und Arbeitnehmer des versicherten Betriebes.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen:

- gegenüber Miteigentümer:innen, Wohnungseigentümer:innen oder Nutzungsberechtigten einer Wohnhausanlage und deren *Angehörigen*, sofern niemand aus diesen Personenkreisen oder die jeweiligen gesetzlichen Vertreter aufgrund persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich ist.

- wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) b), c) und d)). Die Versicherungssumme beträgt EUR 50.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
- aus Schneeräumung auf der versicherten Liegenschaft, auch wenn diese nicht von Ihnen, sondern von einem durch Sie beauftragten Dritten erfolgt. Die Versicherungssumme beträgt EUR 1.000.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzansprüche aus der Haltung und/oder Verwendung von Tieren.

b) Der Versicherungsschutz bezieht sich (abweichend vom Punkt 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle Deckungen“, Punkt (2) c)) auch auf die gesetzliche Haftpflicht gemäß Atomhaftungsgesetz 1999 in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen. Die Versicherungssumme beträgt EUR 1.500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

c) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Bauarbeiten in Österreich mit einem *Bauproduktionswert* von maximal EUR 1.000.000,00, wenn Sie der Bauherr sind. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, die Leitung und die Ausführung der Arbeiten sowie die Bauarbeitenkoordination gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetzes von einem dazu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Soweit diese Tätigkeiten von *Ihnen* selbst durchgeführt werden, besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass Sie Ihre jeweiligen gewerberechtlichen Befugnisse nicht überschreiten.

Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind nur dann und insoweit versichert, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden oder die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

Unbeschadet sonstiger Deckungsausschlüsse sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden durch Verstaubungen;
- unvermeidbare Schäden, das sind technisch nicht vermeidbare oder mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht vermeidbare Schäden;
- reine Vermögensschäden.

Betriebshaftpflichtversicherung

Die „Betriebshaftpflichtversicherung inklusive Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“ kann für folgende Zielgruppen vereinbart werden:

- *Baugewerbe* mit Pflichtversicherung
- *Baugewerbe* ohne Pflichtversicherung
- Dienstleistung
- Fachhandel
- Gastronomie
- Handwerks- und Gewerbebetriebe
- Hotel und Pensionen
- *Kraftfahrzeuge*
- Medizin

Zusätzlich zu der „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“ besteht Versicherungsschutz gemäß Unterkapitel „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“, Punkte a) bis c) [siehe S. 47 bis S. 49 am Beginn des Kapitels 2.1.7 Betriebshaftpflicht] und zusätzlich gemäß der nachfolgenden Beschreibung des Versicherungsschutzes für alle oben angeführten Zielgruppen (mit Ausnahme der Zielgruppe „Medizin“, die Deckungsinhalte für diese Zielgruppe finden Sie unter Punkt „Für die Zielgruppe Medizin gilt“).

- a)** Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus
- der Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung;
 - der, auch gewerbsmäßigen, Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und -geräten;
 - der Vorführung von Produkten, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke sowie aus Führungen im versicherten Betrieb;
 - der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - der Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden;

- dem Besitz und dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch Sie oder von Ihnen beauftragte Personen, unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagdzwecken);
- der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer:innen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte aus ihrer Tätigkeit im Betrieb, der Versicherungsschutz hierfür gilt *subsidiär*.

b) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer:innen, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benutzt werden.

- Für Erholungsheime sind alle Bestimmungen für die Zielgruppe „Hotel und Pensionen“ sinngemäß anzuwenden;
- Für Betriebssportgemeinschaften sind die Bestimmungen für die Zielgruppe „Vereine“ sinngemäß anzuwenden;
- Für Badeanstalten besteht der Versicherungsschutz für Ihre Haftung als Verwahrer aus der Beschädigung der von den Badegästen eingebrachten Sachen (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) b) und d)). Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Schäden an den von den Badegästen eingebrachten *Kraftfahrzeugen* und *Wasserfahrzeugen*, deren Zubehör und Bestandteilen und der auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen.

c) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke. Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Beleg zugeführten Tieren sowie aus Schäden, die bei Kutschen- oder Schlittenfahrten aller Art entstehen.

d) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Bewirtungsrisiko, sofern hierfür keine eigene Gewerbeberechtigung notwendig ist.

e) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Betriebsveranstaltungen, sofern dafür keine spezielle Genehmigung oder keine speziellen baulichen Gegebenheiten notwendig sind und sofern keine große Gefahr für das Leben und die Gesundheit von diesen Veranstaltungen ausgeht. Mitversichert ist die persönliche Schadenersatzpflicht der Arbeitnehmer:innen des versicherten Betriebes im Rahmen der Veranstaltung. Abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (9) f), sind auch Schadenersatzverpflichtungen aus Abbrennen von Feuerwerken und/oder Feuerwerkskörpern

der Klasse F1 und S1 (Feuerwerkscherzartikeln und Feuerwerkspielwaren) und der Klasse F2 (Kleinf Feuerwerke) am versicherten Betriebsgrundstück durch *Betriebsangehörige*, sofern keine spezielle behördliche Genehmigung notwendig ist, versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadenersatzverpflichtungen, die durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus höheren Feuerwerksklassen, aufgrund von selbst gebastelten Feuerwerkskörpern, durch das Entzünden außerhalb des Betriebsgeländes oder außerhalb der betrieblichen Veranstaltung oder durch Nicht-*Betriebsangehörige*, entstehen. Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit EUR 1.500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

f) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer:innen.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch mit EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

g) Versichert sind Schadenersatzansprüche aus dem Titel der Verwahrung (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) b), c) und d)), und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen, wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von solchen beweglichen Sachen, die Sie als Bekleidungsstücke sowie Regenschirme von Veranstaltungsbesuchern für die Dauer der Veranstaltung ausschließlich zur Verwahrung in bewachten Garderoben übernommen haben.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Garderoben während der Veranstaltung ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können. Die in Bekleidungsstücken aufbewahrten Gegenstände (z.B. Schlüssel, Handy, Geldtaschen) sind nicht versichert.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

h) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von zur Verwahrung übernommenen Schlüsseln (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) b), c) und d)). Voraussetzung ist, dass es sich um Schlüssel zu Räumlichkeiten oder Grundstücken handelt, die *Sie* nachweislich von *Ihren* Kunden:innen zum Zwecke der Vertragserfüllung im Rahmen der versicherten beruf-/betrieblichen Tätigkeiten übernommen haben. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die Neubeschaffung von abhanden gekommenen oder verloren gegangenen Schlüsseln sowie die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen. Unter Schlüsseln sind Öffnungsmechanismen aller Art (z.B. Key Cards) zu verstehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedenfalls Schadenersatzverpflichtungen aus dem Verlust von Tresor-, Safe-, Möbel- und sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z.B. Handkassen).

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit EUR 50.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

i) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung, Innehabung oder Verwendung von *Ihren* in den versicherten Betrieben verwendeten Baggern, Muldenkippern, Radladern, Hub- und Gabelstaplern, Mobilkränen, selbstfahrenden Raupenbohrgeräten, LKW, Kombi- und Pritschenwagen, soweit die vorgenannten Maschinen und Fahrzeuge

- *Ihr* Betriebsgelände,
- Baustellen, auf denen *Sie* tätig sind, und/oder
- öffentliche Verkehrsflächen in einem Umkreis von höchstens 500 Metern rund um die versicherten Betriebsstätten bzw. der Baustellen befahren.

Der Versicherungsschutz gilt abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (4) c) und nur *subsidiär*. Auf die Obliegenheiten im Punkt 2.3.1 „Obliegenheiten vor Eintritt des *Versicherungsfalls*“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt (5) wird hingewiesen.

j) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen, fremden auf Anschlussgleisen befindlichen Waggons sowie fremden Containern bei – oder infolge – des Beladens oder Entladens (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (4) b), c) und (8)). Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder Abhandenkommen des Ladegutes, ausgenommen es handelt sich dabei um einen Container.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5% der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

k) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung, Vernichtung und dem Verlust oder Abhandenkommen von nachstehend genannten Objekten (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (4) c) sowie (8) b) und c)):

- *Kraftfahrzeuge, Anhänger, die Ihren Arbeitnehmer:innen oder Ihren Besucher:innen gehören;*
- *Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, deren Zubehör und Bestandteile (auch durch Diebstahl oder Raub) von Gästen, die zur Beherbergung aufgenommen wurden.*

Versicherungsschutz besteht nur für solche *Kraftfahrzeuge, Anhänger* und *Wasserfahrzeuge*, die sich ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens auf betriebseigenen hierfür vorgesehenen Parkplätzen inkl. Garage und sonstigen von *Ihnen* zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden (Kundenparkplatz und Mitarbeiterparkplatz).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus:

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände. Auf die Obliegenheiten im Punkt 2.3.1 „Obliegenheiten vor Eintritt des *Versicherungsfalls*“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt (5) wird hingewiesen;
- unbefugtem Gebrauch durch *Ihre* Arbeitnehmer:innen oder Betriebsfremde (Schwarzfahrten). Diesbezüglich ist „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) d) nicht anzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge und Bootsanhänger gelten nicht als Fahrzeugladung.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5% der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

l) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Schadenersatzverpflichtungen aus der „erweiterten Deckung der Produkthaftpflicht“ (Genaue Beschreibung siehe unteren Punkt „Für folgende Zielgruppen gilt zusätzlich: *Baugewerbe* mit Pflichtversicherung, *Baugewerbe* ohne Pflichtversicherung, Dienstleistung, Fachhandel, Handwerks- und Gewerbebetriebe“);
- Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung *Ihres* Personals oder anderer für *Sie* handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und *Wertsachen* sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen zum Kartellrecht, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Leasing-, Spekulations-, Garantie- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und *Wertsachen*;
- Ansprüche jeglicher Art aus dem Rückruf von Produkten im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (Produktsicherheitsgesetz 2006 in der geltenden Fassung);
- Rechtsgeschäfte die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, insbesondere Abgabehinterziehungszwecken dienen oder einen Anfechtungstatbestand darstellen;
- Schäden durch eine Verletzung der Schweigepflicht oder durch die unbefugte Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- Schäden durch Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten, die nicht an den Auftraggeber weitergeleitet werden oder weil die Verpflichtung, die Kreditwürdigkeit eines Interessenten zu prüfen, verletzt wird;

- Schäden durch die unzeitgemäße Kündigung von Aufträgen;
- Tätigkeiten des bzw. der Versicherten als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen (gilt nicht, sofern *Sie Ihren* Verein in der Zielgruppe „Vereine“ versichert haben) und Unternehmungen welcher Art auch immer;
- Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder der Dauer der Bauzeit.

Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden, die durch *Behinderungen* als Folge betrieblicher Tätigkeit aus Abbruch, Bau, Demontage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Ansprüche aufgrund von „Umweltschäden“ und aus der „Umweltsanierungskostenversicherung“;
- Schadenersatzverpflichtungen aus dem Produkthaftpflichtrisiko (somit weder für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Punkt m) noch für die „erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht“ im Punkt „Für folgende Zielgruppen gilt zusätzlich: *Baugewerbe* mit Pflichtversicherung, *Baugewerbe* ohne Pflichtversicherung, Dienstleistung, Fachhandel, Handwerks- und Gewerbebetriebe“) sowie für daraus resultierende Folgeschäden;
- Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien;
- Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit EUR 50.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Diese Versicherungsleistung gilt nur als vereinbart, sofern keine höhere Versicherungsleistung (siehe Unterpunkt „optionale Deckungen und Erhöhungsmöglichkeiten für Versicherungsleistungen“, Punkt b) gewählt und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert ist. Sofern nach einer anderen Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden vereinbart ist, ist die Versicherungssumme für die unter dieser anderen Bestimmung fallenden *Versicherungsfälle* abschließend mit dem jeweils hierfür vorgesehenen Betrag begrenzt. Das betrifft außerdem Schäden durch Schlüsselverlust, Schäden nach dem Wasserrechtsgesetz, „erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht“ und Nachbesserungsbegleitschäden. Nähere Informationen für die Zielgruppe „*Baugewerbe* mit Pflichtversicherung“ und die Zielgruppe „Medizin“ finden *Sie* im Punkt „Für die Zielgruppe „*Baugewerbe* mit Pflichtversicherung“ und „Für die Zielgruppe „Medizin“ gilt zusätzlich:“

m) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Produkthaftpflichtrisiko.

- Begriffsbestimmungen:

Das Produkthaftpflichtrisiko ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch *Mängel eines Produktes* nach Lieferung oder durch *Mängel einer geleisteten Arbeit* nach Übergabe verursacht werden.

Als Produkte gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen samt Zubehör und Verpackung, wenn sie als Handelsware infrage kommen.

Die Lieferung ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch Sie oder den Versicherten an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn Sie oder der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verlieren und somit keinen Einfluss mehr auf das Produkt und dessen Verwendung haben.

Die Übergabe einer geleisteten Arbeit ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.

- Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung besteht nur dann, wenn der Versicherungsschutz für „Umweltsachschäden“ vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert ist. Versicherungsschutz für *Sanierungsverpflichtungen* aus der „Umweltsanierungskostenversicherung“ besteht ebenfalls nur, wenn sie vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert ist.
- Versicherungsschutz für unbewusste Exporte:
Abweichend von Punkt 2.1.2 „Örtlicher Geltungsbereich für die Betriebshaftpflichtversicherung“ bezieht sich der Versicherungsschutz auf in allen Staaten der Erde eingetretene *Versicherungsfälle*, ausgenommen USA, Kanada und Australien, sofern Ihnen oder den für Sie handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) Ihrer Produkte bzw. Arbeiten zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war.

Es wird auf Ausschlussgründe im Punkt „Was ist nicht versichert?“, Punkt (13) ausdrücklich hingewiesen.

n) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht ein spezieller Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsschutz für „Umweltsachschäden“ vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert ist.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Ihre Schadenersatzverpflichtungen wegen Sachschäden und reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959 in der jeweils

geltenden Fassung) aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt. Die Bestimmung für reine Vermögensschäden gemäß Punktes m) ist zu beachten.

Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 Wasserrechtsgesetz oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Mitversichert sind (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (9) a), b) und c)) auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
- Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsfall mit EUR 50.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

Auf den Ausschlussgrund gemäß Punkt „Was ist nicht versichert?“, Punkt (3) wird hingewiesen.

o) Versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden *in ursächlichem Zusammenhang* mit allmählichen Emissionen oder allmählicher Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeit oder Feuchtigkeit (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (9) a)).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes.

Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsfall mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

p) Versichert sind Ihre Schadenersatzverpflichtungen

- aufgrund von § 1313a und § 1315 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Generalunternehmer-Haftung für Erfüllungsgehilfen);
- aus der Beauftragung von Subunternehmen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die persönliche Schadenersatzverpflichtung des Subunternehmers.

q) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Mietsachschäden an Immobilien, (inklusive Feuerregress), abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) a)). Diese Deckung umfasst *Ihre* gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden;
- Mobilien (bewegliche Sachen);
- Ansprüchen aus Umweltstörung oder „Sanierungsverpflichtungen“ aus der „Umweltsanierungskostenversicherung“; diese bleiben auch für den Fall, dass Versicherungsschutz für „Umweltsachschäden“ vereinbart wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 10 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

r) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Privathaftpflicht anlässlich von Dienstreisen. Dies umfasst *Ihre* Schadenersatzverpflichtungen, sowie jene *Ihrer* Geschäftsführer und leitenden Angestellten als Privatpersonen anlässlich von Dienstreisen, und zwar aus den Gefahren des täglichen Lebens, jedoch ausgenommen der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

- aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern, Pedelecs, Segways und Scootern, ausgenommen elektrisch angetriebene Fahrräder, Pedelecs, Segways und Scooter mit einer höchsten zulässigen Leistung von mehr als 600 Watt oder einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h;
- aus der nichtberufsmäßigen Sport- bzw. Freizeitausübung, ausgenommen motorbetriebene Fortbewegungsmittel mit einer höchsten zulässigen Leistung von mehr als 600 Watt oder einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h;
- aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung.

Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen aus dem Risiko „Umweltsachschäden sowie der Umweltsanierungskostenversicherung“, die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit EUR 75.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

Der Ausschlussgrund gemäß Punkt „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) c) (bloße Gefälligkeitsüberlassung) kommt nicht zur Anwendung.

Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) a)) aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.

Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

Für folgende Zielgruppen gilt zusätzlich:

- **Baugewerbe mit Pflichtversicherung**
- **Baugewerbe ohne Pflichtversicherung**
- **Dienstleistung**
- **Fachhandel**
- **Gastronomie**
- **Handwerks- und Gewerbebetriebe**
- **Hotel und Pensionen**

a) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Titel der Verwahrung (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) b), c) und d)), und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen, wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von solchen beweglichen Sachen, die *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von

- motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln, *Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten* und Wasserfahrzeugen samt deren Zubehör und Bestandteilen und den sich auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen;
- elektronischen *Datenverarbeitungsanlagen* und -geräten (z.B. PCs, Server, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone, PDAs, Tablets) sowie Computern und Datenträgermedien aller Art;

- *Wertsachen; Kunstgegenständen* aller Art, *Antiquitäten* und sonstigen Kostbarkeiten.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5% der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

b) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8)). Das sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge *Ihrer* beruf-/betriebliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dergleichen) entstehen, auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Schäden an Sachen, die *Sie* oder die für *Sie* handelnde Personen entliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben;
- Schäden an motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln, *Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten* und Wasserfahrzeugen;
- Schäden an elektronischen *Datenverarbeitungsanlagen* und -geräten (z.B. PCs, Server, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone, PDAs, Tablets) sowie Computern und Datenträgermedien aller Art;
- Schäden durch Restaurierung an Schmuck, *Kunstgegenständen* aller Art, *Antiquitäten* und sonstigen Kostbarkeiten;
- Beförderungen aller Art außerhalb *Ihres* Betriebsgeländes und außerhalb des Betriebsgeländes *Ihres* jeweiligen Kunden.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5% der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

c) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8)). Das sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen

Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5% der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

Für folgende Zielgruppen gilt zusätzlich:

- **Baugewerbe mit Pflichtversicherung**
- **Baugewerbe ohne Pflichtversicherung**
- **Dienstleistung**
- **Fachhandel**
- **Handwerks- und Gewerbebetriebe**

Sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert, sind Schadenersatzverpflichtungen aus der „erweiterten Deckung der Produkthaftpflicht“ versichert.

- Unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Produkthaftpflichtrisiko, soweit es sich um Folgendes handelt:
 - Schäden Dritter infolge der Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der von *Ihnen* gelieferten Produkte mit anderen Produkten entstehen, und zwar
 - wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;
 - wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für *Ihr* mangelhaftes Produkt;
 - wegen eines weiteren aus der Unverkäuflichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Wenn das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass verkauft werden kann, ersetzen wir anstelle der Versicherungsleistung den entstehenden Mindererlös laut den vorgenannten beiden Unterpunkten. Wir ersetzen den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für *Ihr* Produkt zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
 - wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. Wir ersetzen die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für *Ihr* Produkt zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;

- wegen der *Ihrem* direkten Abnehmer entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter von *Ihnen* gelieferter Produkte entstehen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand, und zwar
 - wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für *Ihr* mangelhaftes Produkt;
 - wegen eines weiteren aus der Unverkäuflichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteils. Wenn das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass verkauft werden kann, ersetzen wir anstelle der Versicherungsleistung nach dem vorgenannten Unterpunkt den entstehenden Mindererlös. Wir ersetzen den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für *Ihr* Produkt zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
 - wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. Wir ersetzen die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für *Ihr* Produkt zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;
 - wegen der *Ihrem* direkten Abnehmer entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich der Transportkosten. Kann der *Mangel* des Produktes durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht der Versicherungsschutz nur in der Höhe der günstigsten versicherten Kosten.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder diese in *Ihrem* Auftrag oder auf *Ihre* Rechnung anbringen, einbauen oder verlegen lassen haben.

- Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mittels der von *Ihnen* gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden gemäß „Was ist versichert?“, Punkt (2) d) vorliegt, und zwar
 - wegen vergeblichen Einsatzes der in die Maschine eingebrachten Produkte;
 - wegen der für die Herstellung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten;

- wegen eines weiteren aus der Unverkäuflichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteils. Wenn das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass verkauft werden kann, ersetzen wir anstelle der Versicherungsleistungen den entstehenden Mindererlös laut den vorgenannten beiden Unterpunkten.
 - wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen;
 - wegen der *Ihrem* direkten Abnehmer entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- Versicherungsschutz besteht auch für Prüf- und Sortierkosten. Das sind gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen infolge der Überprüfung von Produkten auf *Mängel*, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund eines ausreichenden Stichprobenbefundes gleiche *Mängel* an gleichartigen Produkten konkret zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche der versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit *Ihren* Produkten hergestellt, be- oder verarbeitet wurden. Versichert sind auch Kosten für ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und das Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
 - Örtlicher Geltungsbereich:
Versicherungsschutz besteht nur, sofern sich die unter dem ersten Unterpunkt dieser Bestimmung beschriebenen Tatbestände innerhalb Europas im geographischen Sinne erfüllen. Die Bestimmungen für unbewusste Exporte finden jedoch sinngemäß Anwendung (siehe Punkt m), dritter Unterpunkt, „Versicherungsschutz für unbewusste Exporte“).
 - Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - vorzeitige Abnutzung und Verschleiß, der üblicherweise zu erwarten ist;
 - Folgeschäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall;
 - Ansprüche, die *in ursächlichem Zusammenhang* mit der Planung oder Herstellung von Kraft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen stehen;
 - Ansprüche, die *in ursächlichem Zusammenhang* mit der Planung, Herstellung oder Lieferung von Teilen für Kraft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge stehen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau oder den Einbau in Kraft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen bestimmt waren.

Es wird auf weitere Ausschlussgründe im Punkt „Was ist nicht versichert?“, Punkt (13) hingewiesen.

Die Versicherungsleistung für „erweiterte Deckung in der Produkthaftpflicht“ (mit Ausnahme der nachstehenden Regelung zu den Prüf- und Sortierkosten) ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

Die Versicherungsleistung für die Prüf- und Sortierkosten ist je *Versicherungsfall* mit 0,5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 25.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

Diese Versicherungsleistungen (sowohl für die „erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht“ und auch die „Prüf- und Sortierkosten“) gelten nur als vereinbart, sofern keine höheren Versicherungsleistungen (siehe Punkt „optionale Deckungen und Erhöhungsmöglichkeiten der Versicherungsleistung“, Punkt c)) vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert sind.

Für folgende Zielgruppen gilt zusätzlich:

- **Baugewerbe mit Pflichtversicherung**
- **Baugewerbe ohne Pflichtversicherung**
- **Handwerks- und Gewerbebetriebe**

a) Sofern vereinbart, sind Schadenersatzverpflichtungen aus Nachbesserungsbegleitschäden bei Schlechterfüllung versichert (teilweise abweichend von „Was ist nicht versichert?“ Punkt (1) a) und c)).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Kosten Dritter, die aus dem Freilegen des nachzubessernden Werkes und zur Wiederinstandsetzung jener Sachen, die zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten zwangsläufig zerstört werden mussten (beispielsweise die Kosten für die Entfernung bzw. Neuverlegung von Fliesen, die Wiederanbringung von beschädigten Tapeten, usw.).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das zerstörungsfreie Freilegen des nachzubessernden Werkes und das Wiederanbringen der durch das Freilegen entfernten Sachen. Die Kosten der De- und Remontage des nachzubessernden Werkes (= Nachbesserungsmaßnahmen) selbst sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz ist ausschließlich in jenen Fällen gegeben, in denen Sie wegen Mangelhaftigkeit der von *Ihnen* durchgeführten Arbeiten bzw. des von *Ihnen* hergestellten Werkes aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten verpflichtet sind.

Diese Ansprüche sind sinngemäß als Schadenersatzverpflichtungen im Sinne von „Was ist versichert?“, Punkte (1) und (2) zu sehen, wobei abweichend davon als

Versicherungsfall die erste nachprüfbare Feststellung der Mangelhaftigkeit der von Ihnen durchgeführten Arbeiten oder des von *Ihnen* hergestellten Werkes gilt. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt oder zerstörungsfrei entfernt werden müssen, ursprünglich von *Ihnen* selbst, in *Ihrem* Auftrag oder auf *Ihre* Rechnung von Dritten verlegt oder angebracht worden sind. Diese Versicherungsleistungen gelten nur als vereinbart, sofern keine abweichenden Versicherungsleistungen (siehe Punkt „optionale Deckungen und Erhöhungsmöglichkeiten der Versicherungsleistung“, Punkt d)) vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert sind. Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

b) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften, Firmenkonsortien und ähnlichen Zusammenschlüssen.

Das Tätigwerden eines Partners der Arbeitsgemeinschaft als Subunternehmer dieser Arbeitsgemeinschaft aufgrund eines schriftlichen Auftrages gilt nicht als Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft.

Wenn nicht festgestellt werden kann, welches der beteiligten Unternehmen (Partnerfirmen) einen konkreten Schaden verursacht hat, gewähren wir im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen auch dafür Versicherungsschutz, jedoch maximiert mit dem Teil des Schadens, der *Ihrer* prozentuellen Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Wenn keine prozentuelle Beteiligung vereinbart wurde oder nicht bestimmbar ist, gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Im Falle des Konkurses von beteiligten Unternehmen (Partnerfirmen) erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den nicht zu erlangenden Anteil der Entschädigung im Ausmaß *Ihrer* prozentualen Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, unabhängig davon, von wem die Schäden verursacht wurden;
- der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

c) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aufgrund von Ausführungsmängeln im Insolvenzfall eines beauftragten Subunternehmers nach Maßgabe folgender Bestimmungen. Das Mängelbehebungsrisiko ist ohne Unterschied, ob aus dem Titel der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes und ohne Unterschied, ob die jeweiligen, von Ihnen beauftragten Subunternehmer dazu verhalten sind, oder Sie in Ihrer Funktion in der versicherten Risikoumschreibung dazu verhalten sind ausschließlich insoweit versichert, als dass sich der Versicherungsschutz auf das Ausfallrisiko, im Sinne einer Vorfinanzierung und vorbehaltlich der Abtretung des entsprechenden Anspruches an uns gegen den jeweiligen Subunternehmer, bei einem Insolvenzverfahren eines von Ihnen beauftragten Subunternehmers erstreckt.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit maximal EUR 100.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

Für folgende Zielgruppen gilt zusätzlich:

- **Baugewerbe mit Pflichtversicherung**
- **Baugewerbe ohne Pflichtversicherung**

Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen aus

- Personen und Sachschäden, die sich aus von Ihnen vorgenommenen Planungen entstehen;
- Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch *Erdrutschungen*;
- Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);
- Schäden durch Sprengungen. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBI. Nr. 77/1954 in der jeweils geltenden Fassung) durchgeführt werden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen;
- Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.

Für die Zielgruppe „Baugewerbe mit Pflichtversicherung“ gilt zusätzlich:

Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus bestimmten nachstehend definierten Tätigkeiten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf jene Tätigkeiten, zu denen Sie als Baumeister:in (§ 94 Z. 5 Gewerbeordnung) aufgrund bestehender Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt sind. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die an dem Bauwerk selbst entstehen. Das Bauwerk kann auch aufgrund Ihrer, das versicherte Risiko bildenden, Tätigkeit ausgeführt oder bearbeitet worden sein. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz des bloß planenden Baumeisters. Reine Vermögensschaden sind mitversichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung Ihres Personals oder anderer für Sie handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- Verletzung von Immaterialgüterrechten;
- die gerichtliche Tätigkeit gemäß § 2 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz als Gutachter sowie aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichem wirtschaftlichen Geschäften;
- die Beratung hinsichtlich der Auswahl der Bauausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität, der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie jedweger Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind sowie Ansprüche jeglicher Art aus dem Rückruf von Produkten im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (Produktsicherheitsgesetz 2006 in der jeweils geltenden Fassung);

- Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder der Dauer der Bauzeit;
- Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten).

Die Ausschlüsse unter „Was ist nicht versichert?“, insbesondere auch jene hinsichtlich Gewährleistung, Erfüllung und Schaden am eigenen Gewerk, bleiben unverändert bestehen.

Insgesamt steht Ihnen dafür eine Versicherungssumme in der Höhe von EUR 1.000.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zur Verfügung. Die Versicherungsleistung aus dieser Deckung ist pro Versicherungsperiode jedenfalls mit EUR 3.000.000,00 begrenzt.

Für folgende Zielgruppen gilt zusätzlich:

- **Gastronomie**
- **Hotel und Pensionen**

a) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Tätigkeit des „Caterings“, etwa der Zubereitung und Zustellung von Speisen.

b) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Titel der Verwahrung (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) b), c) und d)), und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen, wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von solchen beweglichen Sachen, die Sie als Requisiten von für Veranstaltungen im eigenen Hotel oder eigenen Restaurant engagierten Musikern und Schauspielern zur Verwahrung in versperrten Räumlichkeiten übernommen haben. Requisiten sind das notwendige Zubehör für Aufführungen, nicht jedoch *Wertsachen, Antiquitäten, Kunstgegenstände* aller Art und sonstige Kostbarkeiten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind weiters motorbetriebene Fortbewegungs- und Transportmitteln, *Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte* und Wasserfahrzeuge samt deren Zubehör und Bestandteilen sowie elektronische *Datenverarbeitungsanlagen* und -geräte.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5% der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

Für die Zielgruppe „Hotel und Pensionen“ gilt zusätzlich:

a) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Betrieb eines Campingplatzes am versicherten Betriebsgrundstück, wenn dieser zu einem versicherten *Fremdenbeherbergungsbetrieb* gehört.

b) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Betrieb von Sälen für Kino-, Theater- oder Varieteevorstellungen, Dampf-, Sauna- und Heißluftträumen, Solarien, Whirlpools, Fitnessräumen, Turngeräten, automatischen Kegelbahnen, Tennisplätzen und sonstigen Sportplätzen bzw. -hallen, Kinderspielplätzen und Ski-loipen sowie hoteleigenen Badestränden. Mitversichert sind hoteleigene Hallenbäder, hoteleigene Schwimmbäder und hoteleigene Pools, auch wenn sie im Garten des Hotels aufgestellt bzw. angelegt sind.

Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen aus Animationsveranstaltungen für *Ihre* zur Beherbergung aufgenommenen Gäste, soweit für diese Veranstaltungen keine gesonderten behördlichen Genehmigungen erforderlich sind. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch jegliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Bungeejumping, Canyoning und Rafting, motorsportliche Veranstaltungen inklusive Trainings bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sowie jegliche Aktivitäten im Zusammenhang mit *Luftfahrzeugen* und *Luftfahrtgeräten*.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen

- wegen Schäden an ausgestellten Sachen, sowie an Fluren und Kulturen;
- aus der Beschädigung *Ihnen* für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder den von Ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Errichtung oder Ausschmückung dienen;
- betreffend persönliche Schadenersatzpflicht der Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter;
- Haltung oder Verwendung von *Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen* und *Luftfahrtgeräten* sowie Wasserfahrzeugen;
- aus Veranstaltungen im Zusammenhang mit Perchten- und Krampusläufen.

Abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (9) f), sind auch versichert Schadenersatzverpflichtungen aus Abbrennen von Feuerwerken und/oder Feuerwerkskörpern der Klasse F1 und S1 (Feuerwerkscherzartikeln und Feuerwerkspielwaren) und der Klasse F2 (Kleinf Feuerwerke) am versicherten Betriebsgrundstück durch *Betriebsangehörige*, sofern keine spezielle behördliche Genehmigung notwendig ist. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadenersatzverpflichtungen, die durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus höheren Feuerwerksklassen, aufgrund von selbst gebastelten Feuerwerkskörpern, durch das Entzünden außerhalb des Betriebsgeländes oder außerhalb der betrieblichen Veranstaltung oder durch Nicht-*Betriebsangehörige*, entstehen. Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit EUR 1.500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

c) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Verleih von Sportartikeln und -geräten an *Ihre* Beherbergungsgäste und Tagesgäste. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt der Verleih von *Kraftfahrzeugen*, elektrisch und/oder motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln (z.B. Scootern, Pedelecs und Segways, Fahrrädern) mit einer höchst zulässigen Leistung von mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie *Luftfahrzeugen*, *Luftfahrtgeräten* und Wasserfahrzeugen.

d) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Titel der Verwahrung (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) b), c) und d)), und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen, wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von solchen beweglichen Sachen, die von zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingebracht wurden. Als eingebracht gelten Sachen, die *Ihnen* oder *Ihrem* Personal übergeben oder an einen von *Ihnen* oder *Ihrem* Personal angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht wurden.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- an den von den Gästen eingebrachten motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln, *Luftfahrzeugen*, *Luftfahrtgeräten* und Wasserfahrzeugen samt deren Zubehör und Bestandteilen und den sich auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, sofern dem Grunde nach die Schadenersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (= Gastwirtehaftung) beruht;
- *Kunstgegenständen* aller Art und *Antiquitäten*;
- Sachen aus allgemein zugänglichen Räumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

e) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Titel der Verwahrung (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) b), c) und d)), und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen, wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von solchen beweglichen Sachen, die *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen im Zusammenhang mit der Beförderung von Beherbergungsgästen mit dem hoteleigenen *Kraftfahrzeug*, welches ein *behördliches Kennzeichen* tragen muss und auch tatsächlich trägt, verursachen. Dies umfasst nur das Reisegepäck, das sind alle Gegenstände des persönlichen Bedarfes des Beherbergungsgastes, wenn sich diese Gegenstände in einem geschlossenen Behältnis (z.B. Koffer, Reisetasche, Rucksack usw.) befinden, sowie das Behältnis selbst.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden an Sachen, die *Sie* oder für *Sie* handelnde Personen entliehen, gemietet oder geleast haben sowie *Kunstgegenstände* aller Art und *Antiquitäten*.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

f) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus bestimmten nachstehend definierten Tätigkeiten (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (4) c) sowie (8) b), c), und d)).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- wegen Beschädigung von *Kraftfahrzeugen* und *Anhängern* der Beherbergungsgäste durch händisches Autowaschen durch *Betriebsangehörige*;
- wegen Beschädigung von *Kraftfahrzeugen* und *Anhängern* der Beherbergungsgäste durch händisches Schneeabkehren durch *Betriebsangehörige*;
- wegen Beschädigung von *Kraftfahrzeugen* und *Anhängern* der Beherbergungsgäste durch Be- und Entladen durch *Betriebsangehörige*.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von *Ihnen* in Verwahrung genommenen *Kraftfahrzeugen* und *Anhängern* von zur Beherbergung aufgenommenen Gästen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Gast zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf *Luftfahrzeuge* und *Wasserfahrzeuge* sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Auf die Obliegenheiten im Punkt 2.3.1 „Obliegenheiten vor Eintritt des *Versicherungsfalls*“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt“, Punkt (5) wird hingewiesen.

Ergänzend wird folgende Obliegenheit vereinbart: *Sie* sind verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges sowie bei Schwarzfahrten unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen, die *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben;
- Schäden an motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln, *Luftfahrzeugen*, *Luftfahrtgeräten* und *Wasserfahrzeugen*;
- Schäden an elektronischen *Datenverarbeitungsanlagen* und -geräten (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computern und Datenträgermedien aller Art;
- Schäden an Schmuck, *Kunstgegenständen* aller Art, *Antiquitäten* und sonstigen Kostbarkeiten;
- Beförderungen aller Art außerhalb *Ihres* Betriebsgeländes und außerhalb des Betriebsgeländes *Ihrer* jeweiligen Kund:innen.

Die Versicherungsleistung ist mit einem Betrag in der Höhe von EUR 50.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

Für die Zielgruppe „*Kraftfahrzeuge*“ gilt zusätzlich:

a) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an *Kraftfahrzeugen* und *Anhängern*, die im Zuge von Service- und/oder Reparaturtätigkeiten von einer Hebebühne stürzen (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (4) c) und (8)).

Kein Versicherungsschutz besteht:

- wenn ein Reparaturauftrag u.a. auf teilweise oder gänzliche Behebung einer Havarie lautet und vor dem Heben durch die Hebebühne nicht schriftlich und bildlich die Havariebeschädigung festgehalten wurde;
- wenn sich in dem *Kraftfahrzeug*, während es sich auf der Hebebühne befindet, Personen, lebende Tiere oder sonstige gleichgewichtsstörende Ladungen befinden;
- für Schäden, die durch eine höhere Belastung, als sie der Tragfähigkeit der Hebebühne entspricht, entstehen.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

b) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von *Kraftfahrzeugen* und *Anhängern* durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (4) c) und (8)).

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch Euro 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

c) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von *Kraftfahrzeugen* und *Anhängern* (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (4) c) und (8) b), c)), die *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, -zubehör, -inhalt und -ladung.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

d) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch *Brand*, Blitzschlag oder *Explosion an Kraftfahrzeugen und Anhängern* (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (4) c) sowie (8) b) und c)), die *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

e) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen *Kraftfahrzeugen und Anhängern* (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (4) c) sowie (8) b) und c)), einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt von der Kundin oder vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Kein Versicherungsschutz besteht für *Luftfahrzeuge* und *Wasserfahrzeuge* sowie auf Fahrzeuginhalt und -ladung.

Auf die Obliegenheiten im Punkt 2.3.1 „Obliegenheiten vor Eintritt des *Versicherungsfalles*“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt (5) wird hingewiesen. Ergänzend wird folgende Obliegenheit vereinbart: *Sie* sind verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges sowie bei Schwarzfahrten unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

f) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung oder Vernichtung bearbeiteter *Kraftfahrzeuge und Anhänger*, sofern diese Schäden nach Übernahme des Fahrzeuges bzw. des *Anhängers* durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug bzw. der *Anhänger* die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (4) c) und (8) b)).

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

g) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an *Kraftfahrzeugen* (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (4) c) und (8) b), c) und d)).

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche *Kraftfahrzeuge*, die *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen zur Garagierung, Reparatur, Begutachtung nach § 57a Kraftfahrgesetz, Vornahme von Um-/Ein- und Aufbauten und/oder zur Vornahme von Versorgungshandlungen übernommen haben, jedoch nur insoweit, als diese Schäden im Zusammenhang mit der Vornahme von solchen gewerblichen Tätigkeiten eingetreten sind, die *Sie* aufgrund *Ihrer* Gewerbeberechtigung im Rahmen des versicherten Risikos ausführen dürfen. *Sie* gelten nicht für *Luftfahrzeuge*. Der Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Der Versicherungsschutz besteht auch für Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände. Auf die Obliegenheiten im Punkt 2.3.1 „Obliegenheiten vor Eintritt des *Versicherungsfalles*“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt (5) wird hingewiesen.
- unbefugtem Gebrauch durch *Ihre* Arbeitnehmer:innen oder Betriebsfremde (Schwarzfahrten).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn, sie treten als Folge versicherter gewerblicher Tätigkeit ein;
- Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;
- Folgeschäden im Zusammenhang mit Chip- und/oder Motortuning;
- Fahrzeuginhalte und Fahrzeugladungen, sofern der Schaden in *Ihrem* Betrieb eingetreten ist; Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

- Schäden durch Witterungseinflüsse;
- Schäden an zum Verkauf übernommenen Kundenfahrzeugen (einschließlich Zubehör und Bestandteilen);
- Schäden an *Ihren* Lieferungen und *Ihren* Leistungen;
- Schäden an Lieferungen von für *Sie* handelnde Personen;
- Schäden an Leistungen von für *Sie* handelnde Personen.

Ergänzend wird folgende Obliegenheit vereinbart: *Sie* sind verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges sowie bei Schwarzfahrten unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

h) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von *Kraftfahrzeugen* bei der Dieselrauchgasmessung gemäß § 57 a Kraftfahrgesetz nach der Opazimetermessmethode, unabhängig von *Ihrer* gesetzlichen Haftung (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (3), (4) c) und (8) d)). Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Durchführung des Abgasuntersuchungsverfahrens. Ausgeschlossen bleiben bereits durchgeführte Arbeiten aufgrund eines Reparatur- oder Serviceauftrages, auch wenn diese Arbeiten im Zuge der Reparatur des durch den Prüfvorgang verursachten Schadens nochmals durchgeführt werden müssen. Ergänzend wird folgende Obliegenheit vereinbart: *Sie* sind verpflichtet, anstehende Wartungsarbeiten vor der Begutachtung durchzuführen.

Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

i) Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Begutachtung nach § 57 a Kraftfahrgesetz (abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkte (3), (4) c)

und (8) d)). Diese Deckung gilt nur für in der *Versicherungs-Urkunde* unter „versichertes Risiko“ im Teil „Betriebshaftpflicht“ namentlich angeführte Betriebe: ausschließlich für Kfz-Reparatur-Betriebe.

Für *Kraftfahrzeuge* in Reparaturwerkstätten erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) wegen Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit Begutachtung nach § 57a Kraftfahrgesetz (BGBl. Nr. 267/1967, beide in der jeweils geltenden Fassung).

Für Sachschäden ist die Versicherungsleistung je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, jedoch maximal EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

Für die Zielgruppe „Medizin“ gilt:

Je nach Vereinbarung und Dokumentation in der *Versicherungs-Urkunde* kann der Versicherungsschutz umfassen

- die „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz gemäß Unterkapitel „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“, Punkte a) bis c) [siehe S. 47 bis S. 49 am Beginn des Kapitels 2.1.7 Betriebshaftpflicht];
- die „Betriebshaftpflichtversicherung“ inklusive „Haus- und Grundbesitz-Haftpflicht“. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz gemäß Unterkapitel „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“, Punkte a) bis c) [siehe S. 47 bis S. 49 am Beginn des Kapitels 2.1.7 Betriebshaftpflicht] und zusätzlich gemäß der nachfolgenden Beschreibung des Versicherungsschutzes.

Nähere Beschreibung zu den nachfolgenden Deckungen finden *Sie* im Punkt 2.1.7 „Was ist in den Paketen versichert?“, „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Versicherte Schadenersatzverpflichtungen“, „Betriebshaftpflichtversicherung“ (für folgende Zielgruppen „Baugewerbe mit Pflichtversicherung“, „Baugewerbe ohne Pflichtversicherung“, „Dienstleistung“, „Fachhandel“, „Gastronomie“, Handwerks und Gewerbebetriebe“, „Hotel und Pensionen“ und „Kraftfahrzeuge“).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Betrieb und Bestand einer Hausapotheke im Sinne des Apothekengesetzes. Versichert sind weiters Schadenersatzverpflichtungen aus:

- der Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung, Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Reklameeinrichtungen (auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden), medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer:innen sowie Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer:innen (siehe Unterpunkte des Punktes a));
- Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke (siehe Punkt c));
- dem Bewirtungsrisiko (siehe Punkt d));
- Betriebsveranstaltungen (siehe Punkt e));
- Arbeitnehmergarderoben (siehe Punkt f));
- Kundenparkplatz (siehe Punkt k)).
- Mietsachschäden an Immobilien (inklusive Feuerregress) (siehe Punkt q));
- der Privathaftpflicht anlässlich von Dienstreisen (siehe Punkt r));
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter (siehe Punkt p)
- Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden. Versichert sind insbesondere Ansprüche aus:
 - fehlerhafter medizinischer Beratung oder Diagnose,
 - Unterhaltsansprüchen aufgrund ungewollter Schwangerschaft und unterbliebenen Schwangerschaftsabbruchs,
 - Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

Insgesamt steht Ihnen dafür eine Versicherungssumme in der Höhe von EUR 2.000.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme zur Verfügung.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz ist:

- Die gerichtliche Tätigkeit gemäß § 2a Sachverständigen- und Dolmetschergesetz als Gutachter;
- Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung, -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Auf den Ausschlussgrund „Was ist nicht versichert?“, Punkt (12) b) wird ausdrücklich hingewiesen.

Zeitliche Geltung der Versicherung – Nachdeckung:

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Punkt 2.1.3 „Zeitliche Geltung der Versicherung“ auch auf *Versicherungsfälle* nach Beendigung des Versicherungsvertrages, wenn die schadenverursachende ärztliche Behandlung oder unterlassene ärztliche Behandlung während aufrehtem Versicherungsschutzes erfolgte. Das gilt nur, wenn kein Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag besteht, weil die ärztliche Tätigkeit in Österreich endgültig bzw. vorübergehend eingestellt wurde.

Versicherungsfälle, die sich nach Beendigung der ärztlichen Tätigkeit bzw. während vorübergehender Einstellung dieser manifestieren, sind vom letzten bestehenden Versicherungsvertrag umfasst.

Für die Zielgruppe „Bürobetriebe“ gilt:

Je nach Vereinbarung und Dokumentation in der *Versicherungs-Urkunde* kann der Versicherungsschutz umfassen

- die „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz gemäß dem Punkt „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“, Punkte a) bis c) [siehe S. 47 bis S. 49 am Beginn des Kapitels 2.1.7 Betriebshaftpflicht];
- die „Betriebshaftpflichtversicherung inklusive Haus- und Grundbesitz-Haftpflicht“. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz gemäß Unterkapitel „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“, Punkte a) bis c) [siehe S. 47 bis S. 49 am Beginn des Kapitels 2.1.7 Betriebshaftpflicht] und zusätzlich gemäß der nachfolgenden Beschreibung des Versicherungsschutzes.

Nähere Beschreibung zu den nachfolgenden Deckungen finden Sie im Punkt 2.1.7 „Was ist in den Paketen versichert?“, „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Versicherte Schadenersatzverpflichtungen“, „Betriebshaftpflichtversicherung“ (für folgende Zielgruppen „Baugewerbe mit Pflichtversicherung“, „Baugewerbe ohne Pflichtversicherung“, „Dienstleistung“, „Fachhandel“, „Gastronomie“, Handwerks- und Gewerbebetriebe“, „Hotel und Pensionen“ und „Kraftfahrzeuge“).

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für *Ihren* Bürobetrieb.

Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus:

- der Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung, Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Reklameeinrichtungen (auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden), medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer:innen sowie Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer:innen (siehe Unterpunkte des Punktes a));
- Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke (siehe Punkt c));
- dem Bewirtungsrisiko (siehe Punkt d));
- Betriebsveranstaltungen (siehe Punkt e));
- Arbeitnehmergarderoben (siehe Punkt f));
- Kundenparkplatz (siehe Punkt k)).
- Mietsachschäden an Immobilien (inklusive Feuerregress) (siehe Punkt q));
- der Privathaftpflicht anlässlich von Dienstreisen (siehe Punkt r)).

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Ihre beruf-/betriebliche Tätigkeit aller Art;
- Schäden bzw. Schadenersatzverpflichtungen nach dem Produkthaftungsgesetz, Schadenersatzverpflichtungen resultierend aus der Beratung, Werbung, Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung und Lieferung, Verleihung, auch wenn diese Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte durchgeführt werden;
- reine Vermögensschäden. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer separaten Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung wird hingewiesen.

Für die Zielgruppe „Vereine“ gilt:

Je nach Vereinbarung und Dokumentation in der *Versicherungs-Urkunde* kann der Versicherungsschutz umfassen

- die „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“. Der Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen (auch Sportplätze, Zuschauertribünen und -anlagen), Einrichtungen und Geräten für die statutenmäßigen Zwecke des Versicherungsnehmers. Die Bestimmungen gemäß Punkt „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“, Punkt a) bis c) [siehe S. 47 bis S. 49 am Beginn des Kapitels 2.1.7 Betriebshaftpflicht] sind sinngemäß anzuwenden.
- die „Betriebshaftpflichtversicherung inklusive Haus- und Grundbesitz-Haftpflicht“. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz gemäß Unterkapitel „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“, Punkte a) bis c) [siehe S. 47 bis S. 49 am Beginn des Kapitels 2.1.7 Betriebshaftpflicht] und zusätzlich gemäß der nachfolgenden Beschreibung des Versicherungsschutzes.

Nähere Beschreibung zu den nachfolgenden Deckungen finden Sie im Punkt 2.1.7 „Was ist in den Paketen versichert?“, „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Versicherte Schadenersatzverpflichtungen“, „Betriebshaftpflichtversicherung“ (für folgende Zielgruppen „Baugewerbe mit Pflichtversicherung“, „Baugewerbe ohne Pflichtversicherung“, „Dienstleistung“, „Fachhandel“, „Gastronomie“, Handwerks- und Gewerbebetriebe“, „Hotel und Pensionen“ und „Kraftfahrzeuge“).

Versichert ist gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der statutenmäßigen Tätigkeit des Vereins.

Der Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus

- der Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung,

Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Reklameeinrichtungen (auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden) (siehe Unterpunkte des Punktes a));

- dem Bewirtungsrisiko (siehe Punkt d));
- Arbeitnehmergarderoben (siehe Punkt f));
- Kundenparkplatz (siehe Punkt k)).
- reinen Vermögensschäden. Die Bestimmung gemäß Punkt l) ist sinngemäß anzuwenden;
- Mietsachschäden an Immobilien (inklusive Feuerregress) (siehe Punkt q)).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- der Innehabung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen (wie beispielsweise Ruderboote, Kanus, Kajaks);
- der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer. Versicherungsschutz besteht auch für Ihre Schadenersatzverpflichtungen als Veranstalter von Vereinsveranstaltungen, bei denen die geplante Teilnehmeranzahl je Veranstaltung 1.500 pro Tag nicht übersteigt. In diesem Rahmen ist auch die Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben durch den Verein mitversichert.

Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet die Bestimmung aus der „Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung“, Punkt c), sinngemäß Anwendung.

Bei Veranstaltungen mit *Kraftfahrzeugen*, *Luftfahrzeugen* und *Luftfahrtgeräten* sowie mit motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterrisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Abweichend von „Was ist nicht versichert?“, Punkt (9) f), sind auch versichert Schadenersatzverpflichtungen aus Abbrennen von Feuerwerken und/oder Feuerwerkskörpern der Klasse F1 und S1 (Feuerwerkscherzartikeln und Feuerwerkspielwaren) und der Klasse F2 (Kleinf Feuerwerke) am versicherten Vereinsgrundstück durch *Vereinsangehörige*, sofern keine spezielle behördliche Genehmigung notwendig ist. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadenersatzverpflichtungen, die durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus höheren Feuerwerksklassen, aufgrund von selbst gebastelten Feuerwerkskörpern, durch das Entzünden außerhalb des Betriebsgeländes oder außerhalb der betrieblichen Veranstaltung oder durch Nicht-*Vereinsangehörige*, entstehen. Die Versicherungsleistung ist je *Versicherungsfall* mit EUR 1.500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

Mitversichert sind Ansprüche eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein gemäß § 24 Abs. 5 Vereinsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Bestimmung im Punkt „Betriebshaftpflichtversicherung“, Punkt „Mitversicherte Personen“, Punkt a) bis c) mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen

- wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen;
- aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen;
- wegen Hörstürzen, Hörschäden oder Hörschwächen auf Grund von Rückkopplungseffekten bzw. falsch eingestellten Musikboxen bzw. Musikinstrumenten.
- durch die Verwendung von Stroboskopen oder Laserstrahlen und den damit verbundenen Schädigungen des Augenlichtes bzw. durch die durch diese Lichtsensationen ausgelösten epileptischen Anfälle und deren Folgewirkungen.
- aus der Durchführung von internationalen Wettbewerben;
- aus der Durchführung von Veranstaltungen für andere Vereine, Betriebe oder Organisationen.

Nicht versichert sind Veranstaltungen des Vereins,

- bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit mit Fahrzeugen aller Art (z.B. Auto, Motorrad, Kutsche, Fahrrad, Seifenkiste, Scooter, Skateboard) ankommt;
- im Zuge derer Perchten- oder Krampusläufe durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

Was ist nicht versichert?

Nachstehende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gelten für alle Zielgruppen

Spezielle deckungsspezifische Ausschlüsse finden Sie unter Punkt 2.1.7 „Deckungsumfang der Pakete“, „Betriebshaftpflichtversicherung“ bei den jeweiligen Zielgruppen.

Auf sonstige weitere Ausschlüsse, die sich aus Punkt 2.2.2 „Generelle Ausschlüsse für alle Deckungen“ ergeben sowie auf die zusätzlichen Ausschlüsse im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz bei „Umweltschäden“ und der „Umweltsanierungskostenversicherung“, wird hingewiesen.

(1) Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen:

- a) Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
- b) Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
- c) die Erfüllung von Verträgen; und die an die Stelle der Erfüllung von Verträgen tretende Ersatzleistung;
- d) Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den von *Ihnen* (oder in *Ihrem* Auftrag oder auf *Ihre* Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Montage liegenden Ursache entstehen;

(2) Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen infolge von bewusstem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der *Versicherungsfall* grob fahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst – insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitersparenden Arbeitsweise oder Ausführungsweise einer Tätigkeit – den für den versicherten Betrieb oder für den versicherten Beruf oder für das versicherte Risiko geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter oder Ihre leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974 in der jeweils geltenden Fassung) oder durch Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.

(3) Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung. Davon unberührt bleibt der unter Punkt 2.1.2

vorgesehene spezielle (Wieder-)Einschluss für die Zielgruppe „Medizin“ sowie für die Zielgruppe „Kraftfahrzeuge“ in Punkt 2.1.7 im Rahmen der Überprüfung gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz.

(4) Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die *Sie* oder für *Sie* handelnde Personen verursachen, und zwar durch Haltung, Innehabung oder Verwendung von

- a)** *Luftfahr-* und Raumfahrzeugen (einschließlich Raketen), *Luftfahrt-* und Raumfahrtgeräten sowie Drohnen aller Art;
- b)** Flug- und Landungsplätzen, sowie Einrichtungen und Geräten auf diesen;
- c)** *Kraftfahrzeugen* oder *Anhängern*, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein *behördliches Kennzeichen* tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von *Kraftfahrzeugen* als ortsgebundene Kraftquelle.

(5) Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die

- a)** *Ihnen* selbst oder *Ihren Angehörigen* zugefügt werden;
- b)** einem *Ihrer* gesetzlichen Vertreter oder dessen *Angehörigen* zugefügt werden, insoweit der eingetretene Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

(6) Weiters vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind reine Vermögensschäden, Schäden durch Schlüsselverlust, Produkthaftpflichtschäden, Umweltsachschäden, Umweltsanierungskostenversicherung, Mietsachschäden, Feuerregress-Schäden, Schäden an KFZ sowie Nachbesserungsbegleitschäden, die

- *Ihren* Gesellschaftern und/oder deren *Angehörigen* zugefügt werden;
- Gesellschaften, an denen *Sie* oder *Ihre Angehörigen* beteiligt sind, zugefügt werden, und zwar im Ausmaß *Ihrer* prozentuellen Beteiligung und jener *Ihrer Angehörigen* an diesen Gesellschaften. Dies gilt weiters für Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie *Sie* oder *Ihre Angehörigen* angehören, und zwar im Ausmaß *Ihrer* mittel- und/oder unmittelbaren prozentuellen Beteiligung und jener *Ihrer Angehörigen* an diesen Gesellschaften.

(7) Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung am Erbgut von Menschen, Tieren oder Pflanzen entstehen. Dies gilt auch für alle Schäden, die *in ursächlichem Zusammenhang* mit dem Klonen aller Art und sämtlichen daraus verbundenen Tätigkeiten stehen.

(8) Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden

- a)** an Sachen, die *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;
- b)** an Sachen, die *Sie* oder die für *Sie* handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);
- c)** an Sachen, die *Ihnen* oder den für *Sie* handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden;
- d)** an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benutzung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- e)** an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

(9) Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen

- a)** wegen Schäden an Sachen, die *in ursächlichem Zusammenhang* mit allmählicher Emission oder allmählicher Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.) stehen;
- b)** wegen Schäden durch ständige Emissionen – unabhängig von Art und Ausmaß;
- c)** aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch *Ihre* Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen verursacht werden, auch wenn für diese eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung) erforderlich ist. Ausgeschlossen sind auch Schadenersatzverpflichtungen, die entstehen, weil *Sie*, *Ihr* Personal oder andere für *Sie* handelnde Personen an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirken;
- d)** aus Schäden, die *in ursächlichem Zusammenhang* mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen;
- e)** aus Schäden, die *in ursächlichem Zusammenhang* mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen und/oder asbesthaltigen Erzeugnissen stehen;
- f)** *in ursächlichem Zusammenhang* mit Feuerwerken und/oder Feuerwerkskörpern;
- g)** wegen Schäden aus der Produktion und produktionsbezogenen Lagerung von Explosivkörpern aller Art (z.B. Feuerwerken, Zündern, Patronen, Munition, Schießpulver, Nitroglyzerin, Feuerwerkskörpern). Die sonstige Lagerung, der Vertrieb und/oder Transport von Explosivkörpern aller Art ist bis zu einer Versicherungssumme von EUR 1.500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert.

(10) Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen wegen

- a) Persönlichkeits- oder Namenrechtsverletzungen;
- b) Schäden aus Anfeindung, Drohung, Beleidigung, Schikane, sexueller und sonstiger Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen;
- c) Verletzung von Immaterialgüterrechten, Wettbewerbsrechten sowie Schäden *in ursächlichem Zusammenhang* mit Patenten (z.B. geistige Eigentumsversicherung);
- d) Schäden *in ursächlichem Zusammenhang* mit Produktschutz- und/oder Produktfälschungen (z.B. auch Markenschutz, Produktmanipulation, Produkterpressung);
- e) Schäden *in ursächlichem Zusammenhang* mit Blackout oder Blackout-ähnlichen Vorkommnissen;
- f) Betriebsstätten und/oder Büros mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Ausland.

(11) Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden.

(12) Im Rahmen des Produkthaftpflichtrisikos (inklusive der erweiterten Deckung der Produkthaftpflicht und der Prüf- und Sortierkosten) sind ausgeschlossen:

- a) Ansprüche, die *in ursächlichem Zusammenhang* mit Garantiezusagen oder echten Garantieverträgen stehen;
- b) Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung bezüglich des konkreten Verwendungszwecks gemäß den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und Wissenschaft nicht ausreichend erprobt war. Eine solche Erprobung ist jedenfalls nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produktes die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt;
- c) Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten herbeigeführt wurden, deren Herstellung oder Leistung von *Ihnen* an Dritte in Lizenz vergeben wurde;
- d) Ansprüche, die *in ursächlichem Zusammenhang* stehen mit:
 - Planung, Herstellung, Ausrüstung, Reparatur, Wartung, Verkauf, Vermietung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie von Teilen für Luftfahr- und Raumfahrzeugen (einschließlich Raketen und Drohnen aller Art) jeglicher Art, samt Zubehör;
 - Tätigkeiten an Luft- und/oder Raumfahrzeugen aller Art oder Teilen von Luft- und/oder Raumfahrzeugen aller Art; und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- und/oder Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und Insassen, als auch wegen Schäden durch Luft- und/oder Raumfahrzeuge aller Art, samt Zubehör;

- Tätigkeiten aus der Überwachung des Luftraumes, aus der Koordination der Luft- und Raumfahrt, sowie den dafür notwendigen Einrichtungen am Boden.

(13) Weiters sind Schadenersatzverpflichtungen ausgeschlossen wegen

- a) Hörstürzen, Hörschäden oder Hörschwächen aufgrund von Rückkoppelungseffekten bzw. falsch eingestellten Musikboxen bzw. Musikinstrumenten.
- b) durch die Verwendung von Stroboskopen oder Laserstrahlen und den damit verbundenen Schädigungen des Augenlichtes bzw. durch die durch diese Lichtsensationen ausgelösten epileptischen Anfälle und deren Folgewirkungen.

(14) Weiters sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden ausgeschlossen, die direkt oder indirekt durch eine übertragbare Krankheit verursacht werden, aus ihr entstehen, aus ihr resultieren oder auf andere Weise mit ihr in Verbindung stehen. Dies umfasst alle übertragbaren Krankheiten auf Grund aller Arten von Bakterien, Parasiten und Viren, wie zum Beispiel Grippe-Viren und deren Mutationen, Vogelgrippe (H5N1), Schweinegrippe (H1N1) oder alle Arten von Corona-Viren und deren Mutationen wie zum Beispiel MERS und SARS (z.B. SARS-CoV-2 als Auslöser von COVID-19).

Abweichend vom ersten Absatz übernehmen wir im *Versicherungsfall* ausschließlich die Kosten der Abwehr von Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtungen im Zuge eines Personenschadens, der direkt oder indirekt durch eine übertragbare Krankheit verursacht wird, aus ihr entsteht, aus ihr resultiert oder auf andere Weise mit ihr in Verbindung steht.

Die Versicherungsleistung ist für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle mit EUR 50.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt (abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt d) bis g)).

(15) Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in einem mittelbaren und/oder unmittelbaren Zusammenhang mit einem Cyber-Ereignis stehen.

Ein Cyber-Ereignis ist:

jede nicht autorisierte *Datenverarbeitung*;

- jede Verletzung gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Datenschutz bzw. der Datensicherung;
- jedes *Versagen der Netzwerksicherheit*, das Ihrer Sphäre zuzuordnen ist. In Ihre Sphäre fallen alle von Ihnen für Zwecke der *Datenverarbeitung* genutzten Systeme und Geräte. Abweichend davon sind folgende Schadenersatzverpflichtungen von diesem Ausschluss nicht umfasst:
- Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- Schäden, die – sofern versichert – unter die Tatbestände der „erweiterten Deckung der Produkthaftung“ fallen;
- Sachschäden durch Umweltstörung und
- Schäden, die unter die Umweltsanierungskostenversicherung fallen.



Umweltsachschäden und Umweltsanierungskostenversicherung

a) Umweltsachschäden

Sofern die Deckungen vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert wurden, besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Was ist versichert?

Sachschäden durch Umweltstörungen

(1) *Versicherungsfall*

a) *Versicherungsfall* ist die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens bzw. einer Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – aus welcher Ihnen Schadenersatzverpflichtungen entstehen oder entstehen könnten.

b) Serienschaden:

Die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen bzw. Umweltschäden gilt als ein *Versicherungsfall*. Als ein *Versicherungsfall* gelten ferner Feststellungen von Umweltstörungen oder von Umweltschäden, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht. Die Bestimmungen unter Punkt 2.1.7 Betriebshaftpflicht unter „Was ist versichert?“, Punkt (3) d) finden sinngemäß Anwendung.

(2) *Versicherungsschutz*

Versicherungsschutz besteht, wenn die Umweltstörung bzw. der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall). Als Umweltstörung gilt die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

(3) *Versicherungssumme für den Versicherungsschutz „Umweltsachschäden“*

Für den Versicherungsschutz „Umweltsachschäden“ ist die Versicherungsleistung je *Versicherungsfall* mit 100 % der Pauschalversicherungssumme, je nach Vereinbarung

und Dokumentation auf der Versicherungs-Urkunde mit einem Betrag in der Höhe von EUR 1.000.000,00 (=Variante 1) oder EUR 2.500.000,00 (=Variante 2) im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“ unter „Berechnung der Ersatzleistung“, Punkt „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

Auf die Selbstbehaltsregelung des Punktes 2.1.4 Punkt „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt“ wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf eine Umweltstörung, bzw. einen Umweltschaden, die, bzw. der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (*Versicherungsfall*). Der Störfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Eine Umweltstörung bzw. ein Umweltschaden, die, bzw. der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die, bzw. der aber auf einen Störfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Störfall innerhalb von zwei Jahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und Ihnen oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Störfall oder die Umweltstörung, bzw. der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Die Bestimmungen unter Punkt 2.1.7 „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Was ist versichert?“, Punkt (3) d) finden sinngemäß Anwendung.

b) Umweltsanierungskostenversicherung

(1) *Versicherungsfall*

a) *Versicherungsfall* ist die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens bzw. einer Umweltstörung, aus welcher *Ihnen Sanierungsverpflichtungen* entstehen oder entstehen könnten.

b) Serienschaden:

Die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen bzw. Umweltschäden gilt als ein *Versicherungsfall*. Als ein *Versicherungsfall* gelten ferner Feststellungen von Umweltstörungen oder von Umweltschäden, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer

Zusammenhang besteht. Die Bestimmungen unter Punkt 2.1.7 „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Was ist versichert?“, Punkt (3) d) finden sinngemäß Anwendung.

(2) *Versicherungsschutz*

Versicherungsschutz besteht, wenn die Umweltstörung bzw. der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall) für die *Umweltsanierungskosten* (USKV) (in der Folge kurz „*Sanierungsverpflichtungen*“). Sämtliche Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages finden auf die gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß Anwendung.

Im *Versicherungsfall* übernehmen wir ausschließlich:

- Die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die *Ihnen* wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung entstehen. Umweltschäden gemäß den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind eine Schädigung geschützter Arten, natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens. Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß der Deckung „Betriebshaftpflichtversicherung“ unter „Was ist versichert?“, Punkt (2) d).
- Die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten *Sanierungsverpflichtung* im Rahmen der Bestimmungen in Punkt 2.4. „Schadensfall – Was nun?“, „unter „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt“ Punkt f).
- Abgrenzung zu anderen Versicherungen:
 - Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus dem gegenständlichen Vertrag keine Leistung erbracht. Dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten *Versicherungsfall* tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär.

- Versicherte Sanierungsmaßnahmen:

- Sanierung im Sinne der *Umweltsanierungskosten* ist bei einer Schädigung von geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen und von Gewässern
 - eine „primäre Sanierung“, d. h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - eine „ergänzende Sanierung“, d. h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
 - eine „Ausgleichssanierung“, d. h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.
- Sanierungen im Sinne der *Sanierungsverpflichtung* sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, welche zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen, gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

- Versicherte Kosten für *Sanierungsverpflichtungen*:

- Versicherte Kosten für *Sanierungsverpflichtungen* sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von *Sanierungsverpflichtungen* gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 Bundes-Umwelthaftungsgesetz), unabhängig davon, ob
 - Sie selbst sanieren müssen oder Sie von einer Behörde oder einem Dritten zur Erstattung von Kosten herangezogen werden und
 - der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.
- Nicht versichert sind Kosten für *Sanierungsverpflichtungen*, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 Bundes-Umwelthaftungsgesetz).
- Unsere Leistungspflicht für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind.

Unsere Leistungspflicht für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50% der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.

- Wenn sich durch den *Versicherungsfall* eine bestehende *Kontamination* von Gewässern und des Bodens erhöht, werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden *Kontamination* erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den *Versicherungsfall* aufgewendet worden wäre.

(3) Versicherungssumme für den Versicherungsschutz „Umweltsanierungskostenversicherung“

Für den Versicherungsschutz „Umweltsanierungskostenversicherung“ ist die Versicherungsleistung je *Versicherungsfall* mit 100% der Pauschalversicherungssumme, je nach Vereinbarung und Dokumentation auf der *Versicherungs-Urkunde* mit einem Betrag in der Höhe von EUR 1.000.000,00 (=Variante 1) oder EUR 2.500.000,00 (=Variante 2) im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“ unter „Berechnung der Ersatzleistung“, Punkt „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme.

Auf die Selbstbehaltsregelung des Punktes 2.1.4 Punkt „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt“ wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Sanierungsverpflichtung aus einer Umweltstörung, bzw. einen Umweltschaden, die, bzw. der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (*Versicherungsfall*). Der Störfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Sanierungsverpflichtung aufgrund einer Umweltstörung bzw. eines Umweltschadens, die, bzw. der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die, bzw. der aber auf einen Störfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Störfall innerhalb von zwei Jahren vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und Ihnen oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Störfall oder die Umweltstörung, bzw. der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Die Bestimmungen unter Punkt 2.1.7 „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Was ist versichert?“, Punkt (3) d) finden sinngemäß Anwendung.

Was ist nicht versichert?

Die vorstehenden Bestimmungen im Punkt 2.1.7 „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Was ist nicht versichert?“ gelten auch für den Versicherungsschutz aus den Deckungen „Umweltsachschäden“ sowie „Umweltsanierungskostenversicherung“. Darüber hinaus gelten für den Versicherungsschutz aus den Deckungen „Umweltsachschäden“ sowie „Umweltsanierungskostenversicherung“ die nachfolgenden, ergänzenden Ausschlüsse:

(1) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

(2) Im Rahmen der Umweltsanierungskostenversicherung besteht weiters kein Versicherungsschutz:

- a)** soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist auf
 - einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis;
 - die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt;
 - eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde;
- Schaden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur oder Abbruch von
 - Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie
 - unterirdischen Leitungen und Behältnissen jeder Art ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen und Kläranlagen jeder Art, Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen aller Art sowie Recyclinganlagen aller Art;

Fett- und Ölabscheideanlagen bleiben versichert.

- die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
 - die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.
- b)** für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung *Ihrer* Anlagen oder sonstigen Einrichtungen, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Punkt 2.4 „Schadensfall – Was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“ Punkt f) hinausgehen.
- c)** für außerhalb von Österreich per Gesetz, Verordnung oder sonstigen behördlichen Vorschriften bestehende Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.



Optionale Deckungen und Erhöhungsmöglichkeiten der Versicherungsleistungen

Die nachfolgenden Deckungen bzw. Erhöhungsmöglichkeiten der Versicherungsleistungen (Entschädigungsleistungen) können für die jeweiligen Zielgruppen **(die Einschränkungen entnehmen Sie den nachfolgenden Unterpunkten)**, die eine „Betriebshaftpflichtversicherung inklusive Haus- und Grundbesitz-Haftpflicht“ abschließen können, vereinbart werden.

Sofern die jeweiligen Deckungen vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert wurden, besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

a) Feuerregress im Rahmen der Mietsachschäden: Erhöhungsmöglichkeit der Versicherungsleistung

Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Feuerregress entsprechend nachstehender Beschreibung des Versicherungsschutzes (abweichend von Punkt „Was ist nicht versichert?“, Punkt (8) a)).

Der Versicherungsschutz besteht, falls Sie aus einem Feuer- oder *Explosionsschaden* an vom Ihnen für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien) vom geschädigten Dritten oder dessen Feuerversicherer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts als schadenersatzpflichtig oder gemäß § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes als regresspflichtig in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jedenfalls Mobilien (bewegliche Sachen).

Die Versicherungsleistung ist mit EUR 1.800.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt. Abweichend von Punkt 2.4 „Schadensfall – was nun?“, „Berechnung der Ersatzleistung“, „Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:“, Punkt c) leisten wir für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen *Versicherungsfälle* höchstens das Einfache dieser begrenzten Versicherungssumme. Der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*.

b) Reine Vermögensschäden: Erhöhungsmöglichkeit der Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche aufgrund reiner Vermögensschäden gemäß Punkt 2.1.7 „Was ist in den Paketen versichert?“, Punkt (I). Je nach gewählter Variante gilt abweichend von der unter Punkt (I) festgelegten Versicherungsleistung (Entschädigungsleistung) Folgendes als Leistungsbegrenzung.

Die Versicherungsleistung ist je nach gewählter Variante wie folgt begrenzt:

- je *Versicherungsfall* EUR 100.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (= Variante 1);
- je *Versicherungsfall* EUR 200.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (= Variante 2);
- je *Versicherungsfall* EUR 300.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (= Variante 3).

Hinweis: Diese Erweiterungsmöglichkeit gilt nicht für die Zielgruppen „Bürobetriebe“, „Medizin“ und „Bau mit Pflichtversicherung“.

c) Erweiterte Deckung der Produkte-Haftpflicht inklusive Prüf- und Sortierkosten: Erhöhungsmöglichkeit der Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche aufgrund der „erweiterten Deckung der Produkte Haftpflicht inkl. Prüf- und Sortierkosten“ gemäß Punkt 2.1.7 „Was ist in den Paketen versichert?“, „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Versicherte Schadenersatzverpflichtungen“, „Betriebshaftpflichtversicherung“ (für folgende Zielgruppen „Baugewerbe mit Pflichtversicherung“, „Baugewerbe ohne Pflichtversicherung“, „Dienstleistung“, „Fachhandel“, Handwerks- und Gewerbebetriebe“).

Je nach gewählter Variante gilt abweichend von der unter obigem Punkt festgelegten Versicherungsleistung (Entschädigungsleistung) Folgendes als Leistungsbegrenzung.

Die Versicherungsleistung ist je nach gewählter Variante wie folgt begrenzt:

- je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (erweiterte Produkthaftpflicht)
 - je *Versicherungsfall* EUR 25.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (für Prüf- und Sortierkosten) (= Variante 1);
- je *Versicherungsfall* mit 10 % der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 500.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (erweiterte Produkthaftpflicht)
 - je *Versicherungsfall* EUR 50.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (für Prüf- und Sortierkosten) (= Variante 2);
- je *Versicherungsfall* mit 20 % der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 1.000.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (erweiterte Produkthaftpflicht)
 - je *Versicherungsfall* EUR 100.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (für Prüf- und Sortierkosten) (= Variante 3).

Hinweis: Diese Erweiterungsmöglichkeit gilt nicht für die Zielgruppen „Bürobetriebe“ und „Medizin“.

d) Nachbesserungsbegleitschäden bei Schlechterfüllung

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche aufgrund von Nachbesserungsbegleitschäden bei Schlechterfüllung gemäß Punkt 2.1.7 „Was ist in den Paketen versichert?“, „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Versicherte Schadenersatzverpflichtungen“, „Betriebshaftpflichtversicherung“ (für folgende Zielgruppen „Baugewerbe mit Pflichtversicherung“, „Baugewerbe ohne Pflichtversicherung“, Handwerks- und Gewerbebetriebe“).

Je nach gewählter Variante gilt abweichend von der unter obigem Punkt festgelegten Versicherungsleistung (Entschädigungsleistung) Folgendes als Leistungsbegrenzung.

Die Versicherungsleistung ist je nach gewählter Variante wie folgt begrenzt:

- je *Versicherungsfall* mit 1 % der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 50.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (= Variante 1);
- je *Versicherungsfall* mit 2,5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 125.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (= Variante 2);

- je *Versicherungsfall* mit 5 % der Pauschalversicherungssumme, maximal EUR 250.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (= Variante 3).

Hinweis: Diese Erweiterungsmöglichkeit gilt nicht für die Zielgruppen „Bürobetriebe“ und „Medizin“.

e) Optionale Deckungen und Versicherungsleistungen „Umweltsachschäden“ und „Umweltsanierungskostenversicherung“

Der Versicherungsschutz umfasst, sofern vereinbart und auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert, Schadenersatzansprüche aufgrund von Umweltsachschäden durch Umweltstörung und *Sanierungsverpflichtungen* gemäß Punkt 2.1.7 „Was ist in den Paketen versichert?“, „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Umweltsachschäden“ sowie „Umweltsanierungskostenversicherung“.

Die Deckung „Umweltsachschäden“ ist als Solo-Variante oder in Kombination mit der „Umweltsanierungskostenversicherung“ abschließbar. Die „Umweltsanierungskostenversicherung“ ist ausschließlich in Kombination mit der Deckung für „Umweltsachschäden“ abschließbar.

Die Versicherungsleistungen sind in den Varianten gemäß Punkt 2.1.7 „Was ist in den Paketen versichert?“, „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Umweltsachschäden“ sowie „Umweltsanierungskostenversicherung“, jeweils Unterpunkt (3) wählbar. Die gewählte Variante der Pauschalversicherungssumme (Variante 1 oder Variante 2) ist auf der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert.

2.1.8 Feuer

Verfügbar in den Paketen „BASIS“ (fix), „SMART“ (fix) und „MAX“ (fix)

Was ist versichert?

Wir decken Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

- a) Brand und Brandherd,
- b) Direkter Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Indirekter Blitzschlag an elektrischen und elektronischen Teilen von versicherten Sachen auf *Erstes Risiko* und *subsidiär* (optional),
- e) Flugzeugabsturz oder Absturz bzw. Anprall von dessen Teilen oder Ladung,
- f) Anprall durch unbekannte Kraftfahrzeuge an versicherten Gebäuden und baulichen Außenanlagen *subsidiär*.

Weiters sind folgende Schäden versichert:

- g) Brandschäden an versicherten Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, auch wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
- h) Brandschäden an versicherten Waren, Vorräten und Betriebsmitteln in Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, auch wenn der Brand bestimmungswidrig innerhalb dieser Anlagen ausbricht.
- i) Explosionen, die im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufen werden. Ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden ist auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.
- j) Seng- und Schmorschäden

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen gemäß Punkt 2.1.1 „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* als versicherte Sache angeführt sind oder an versicherten Zusatzdeckungen abhängig vom in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Paket, Entschädigungslimit und gewählter optionaler Zusatzdeckung(en).

Besondere Entschädigungsgrenzen:

Für Seng- und Schmorschäden gilt zusätzlich: Die Entschädigung gilt auf *Erstes Risiko* und ist mit EUR 1.000,00 begrenzt.

Sachschäden müssen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Feuer“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, oder an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses eintreten, oder bei einem versicherten Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden, oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis eintreten. Im Rahmen der Feuerversicherung gelten auch *indirekte Blitzschäden* mitversichert.

Was ist nicht versichert?

Folgende Schäden sind nicht versichert:

- a) Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch eine *Explosion* im Verbrennungsraum,
- b) *Indirekte Blitzschäden*, die im Zusammenhang mit innerer oder äußerer Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Installation oder Instandhaltung oder durch Verschleißteile (z.B. Glühlampen, Röhren und dergleichen) hervorgerufen wurden.
- c) Schäden durch Sprengstoffexplosionen, wenn die *Sprengstoffe* auf erlaubte oder kontrollierbare Weise an den Versicherungsort gelangt oder dort gelagert sind, oder wenn Sie wussten oder wissen mussten, dass am Versicherungsort oder auf einem benachbarten Grundstück, welches nicht Ihrer Verfügung unterliegt, *Sprengstoffe* vorhanden sind.
- d) Schäden durch Unterdruck (*Implosion*), ausgenommen es handelt sich um eine unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses.
- e) Schäden an Sachen, während diese Sachen bestimmungsgemäß Nutzfeuer, Wärme oder Rauch ausgesetzt werden.
- f) Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.
- g) Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stroms, wie beispielsweise durch Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag und Überlastung.

2.1.9 Betriebsunterbrechung Sachschäden

Verfügbar in den Paketen „BASIS“ (fix), „SMART“ (fix) und „MAX“ (fix)

Was ist versichert?

Versichert ist die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen in der Feuer-, Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse-, Leitungswasser-, Erweiterte Gefahren- und/oder Einbruchdiebstahlversicherung versicherten Sachschaden am Versicherungsort, sofern die verwirklichte Gefahr als versichert vereinbart und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert wurde. Wir ersetzen den dadurch entstandenen Unterbrechungsschaden.

Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der versicherte Sachschaden eintritt. Als Ende der Betriebsunterbrechung gilt der Zeitpunkt, ab dem ein Unterbrechungsschaden (Ertragsausfall) nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit Ablauf der Haftungszeit. Die vereinbarte Haftungszeit entnehmen Sie der *Versicherungs-Urkunde*. Bei dauerhafter Betriebsschließung endet der versicherte Betriebsunterbrechungsschaden vorzeitig zum Zeitpunkt des Beschlusses der Betriebsschließung.

Wenn sich die Folgen von Unterbrechungen ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, gelten diese nicht als Betriebsunterbrechung.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung kann in folgenden Varianten gewählt werden:

(Die gewählte(n) Variante(n) ist/sind in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentiert.)

1. Variante Betriebsunterbrechung Deckungsbeitrag

In dieser Variante ist der versicherte Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung, der tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag inklusive der *Schadenminderungskosten*. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten Vertragsstrafen (z.B. Pönale) oder Entschädigungen, die Ihnen infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

Die Berechnung dieser Variante ergibt sich aus der Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes. Folgende betriebliche Erträge sind zu berücksichtigen:

- Umsatzerlöse,
- Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
- aktivierte Eigenleistungen,
- sonstige betriebliche Erträge

nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.

Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages werden Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Finanzerträge, außerordentliche Erträge, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind), nicht mit eingerechnet.

Wenn Kosten als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden, sind das variable (nicht versicherte) Kosten. Ob Kosten variabel sind, wird anhand der Erhaltung der Betriebsbereitschaft beurteilt. Als variable Kosten gelten auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, wenn diese während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden. Personalkosten wiederum sind grundsätzlich keine variablen Kosten.

Ein versicherter Unterbrechungsschaden ist der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag inklusive der *Schadenminderungskosten*. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten Vertragsstrafen (z.B. Pönale) oder Entschädigungen, die Ihnen infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

2. Variante Mietverlust Deckungsbeitrag

In dieser Variante ist der Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung die mit Ihren Mietern vertraglich vereinbarte Miete einschließlich eventuellem Erhaltungskostenbeitrag, jedoch ohne Betriebskosten und öffentliche Abgaben.

3. Variante Mehrkosten Deckungsbeitrag

In dieser Variante bilden die versicherten Mehrkosten den Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung. Die Mehrkosten errechnen sich anhand der Differenz zwischen den normalen im Geschäftsbetrieb anfallenden Kosten und den Kosten, die nach einem versicherten Sachschaden am Versicherungsort zur sofortigen Fortführung des versicherten Betriebes aufgewendet werden müssen.

Folgende Mehrkosten sind versichert:

- zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten, z.B. Einbauten, Installationen aller Art, Telefon-, Fernschreib-, Fax- und Internetanschlüsse etc.
- zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen;
- zusätzliche Kosten infolge Anmietung von Fremdmaschinen;
- zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb;
- zusätzliche Kosten infolge Fremdbezugs von Fertigfabrikaten;
- zusätzliche Reise- und Transportkosten;
- zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten für Überstunden;
- zusätzlicher Werbeaufwand.

Die Anschaffung von anderen Sachen oder die Übernahme anderer Kosten wird nicht ersetzt.

Was ist nicht versichert?

Wir versichern keine Unterbrechungen:

- a) deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen;
- b) die auf Schäden durch die Deckung „Böswillige Beschädigung“ zurückzuführen sind;
- c) die auf Schäden durch die Deckung „Glasbruch“ zurückzuführen sind;
- d) die auf *Indirekte Blitzschäden* zurückzuführen sind;
- e) die auf Schäden durch die Deckung „technische Gefahren“ zurückzuführen sind.

2.1.10 Sturm und außergewöhnliche Ereignisse

Verfügbar in den Paketen „BASIS“ (optional), „SMART“ (fix) und „MAX“ (fix)

Was ist versichert?

Wir decken Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

- a) Sturm,
- b) Hagel,
- c) Schneedruck,
- d) Felssturz/Steinschlag,
- e) Erdbeben,
- f) Dachlawine, das ist das Herabrutschen von am Dach angesammelten Schnee- oder Eismassen;
- g) Schmelz- oder Niederschlagswasser, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, sodass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden.
- h) Außergewöhnliche Naturereignisse (optional):

Die folgenden Gefahren sind unter der Deckung „außergewöhnliche Naturereignisse“ versichert:

- *Hochwasser*; als *Hochwasser* mitversichert gilt auch der durch das *Hochwasser* entstehende Kanalrückstau.
- *Überschwemmung*; als *Überschwemmung* mitversichert gilt auch der durch die *Überschwemmung* entstehende Kanalrückstau.
- *Vermurung*;
- *Lawine und Lawinenluftdruck*.

(Nur) sofern dies ausdrücklich vereinbart und auf *Ihrer Versicherungs-Urkunde* mit einer separaten Versicherungssumme dokumentiert ist, gilt auch folgende Gefahr als versichert:

- *Erdbeben* (optional)

Die Entschädigung für versicherte Gebäude, Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte, Betriebsmittel und Kosten wegen Gefahren und Schäden durch durch alle versicherten außergewöhnlichen Naturereignisse ist mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* dafür festgelegten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten ist bei allen versicherten außergewöhnlichen Naturereignissen insgesamt mit EUR 5.000,00 begrenzt, wenn es sich dabei um ein häufiges Schadenereignis handelt. Ein häufiges Schadenereignis ist ein Ereignis, welches in den letzten zehn Jahren vor Vertragsabschluss häufiger als einmal am in der *Versicherungs-Urkunde* angegebenen Versicherungsort eingetreten ist. Bei *Hochwasser*, *Vermurung* sowie *Lawine und Lawenluftdruck* ist die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten auch dann, abhängig vom gewähltem Entschädigungslimit insgesamt mit EUR 5.000,00 oder EUR 10.000,00 begrenzt, wenn das versicherte Risiko in einer Roten Gefahrenzone liegt. Rote Gefahrenzonen sind als solche im Gefahrenzonenplan des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bezeichnete Zonen. Bei *Hochwasser* ist die Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten auch dann, abhängig vom gewähltem Entschädigungslimit insgesamt mit EUR 5.000,00 oder EUR 10.000,00 begrenzt, wenn das versicherte Risiko in einem Gebiet liegt, in dem bei einem 30-jährlichen *Hochwasser* (HQ 30) oder 100-jährlichen *Hochwasser* (HQ100) mit einer Überflutung zu rechnen ist.

Kumulschadengrenze

Besteht aufgrund eines gemäß diesem Punkt h) versicherten außergewöhnlichen Naturereignisses die Verpflichtung zur Leistung von Entschädigungen, die zusammen den Betrag von EUR 30.000.000,00 (Kumulschadengrenze) überschreiten, so werden die auf alle Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,00 betragen. Als ein Ereignis, welches für die Ermittlung der Höchstgrenze von EUR 30.000.000,00 maßgeblich ist, gelten alle zu Schäden führenden, als außergewöhnliche Naturereignisse versicherten Gefahren, die auf dieselbe Ursache zurückgehen und wenn diese Ursache zu Schäden führt, die in einem einheitlichen zeitlichen Zusammenhang von 72 Stunden eintreten. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse in diesem Zeitraum vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der *Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik*. Für die Höchstgrenze von EUR 30.000.000,00 sind alle Ansprüche zusammenzurechnen, die sich aus dem gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereiches (exklusive Industriegeschäft) der Allianz Elementar Versicherungs-AG aufgrund des einen Ereignisses ergeben. Bei Überschreiten der Kumulschadengrenze von EUR 30.000.000,00 ist eine aliquote Kürzung der Entschädigungen vorzunehmen. (Beträgt beispielsweise der zu entschädigende Gesamtschaden EUR 60.000.000,00, so kommt es pro versichertem Anspruch zu einer Kürzung um 50%). Diese Kürzung kommt auch dann zum Tragen, wenn Sie mehrere *Versicherungs-Urkunden* im Sachversicherungsbereich als Anspruchsgrundlage haben.

i) Optische Schäden im Sichtbereich für Gebäude und Gebäudeadaptierungen. Die Entschädigung ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* genannten Versicherungssumme begrenzt.

Versicherte Sachen

- a) Die versicherten Sachen gemäß Punkt 2.1.1 „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt sind.
- b) Im Freien am Versicherungsort, sofern diese optionale Deckung gewählt wurde, sind aber ausschließlich die nachfolgend angeführten Sachen der Betriebseinrichtung gegen Sturmschäden gemäß Punkt a bis f (ausgenommen Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse und *Erdbeben*) versichert:
 - Ständer, Masten, Fahnenstangen;
 - Firmen- und Werbeschilder oder Werbeanlagen;
 - Beleuchtungsanlagen (ausgenommen Leuchtmittel);
 - Gartenmöbel, Sessel, Tische, Sonnenschirme, Sonnensegel und Markisen, Kinderspielplätze;
 - Sitzgelegenheiten, Terrassenanlagen, Pergolen;
 - Schank- und Baranlagen, inklusive Geräte;
 - Rasenmähroboter.

Diese Sachen müssen für die Verwendung im Freien geeignet sein, fachgerecht hergestellt bzw. montiert und bestimmungsgemäß benutzt bzw. eingesetzt werden. Der Versicherungsschutz gilt nur *subsidiär*.

Die Entschädigung ist mit der in der *Versicherungs-Urkunde* genannten Versicherungssumme begrenzt.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „*Sturm* und außergewöhnliche Naturereignisse“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses eintreten oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis eintreten.

Was ist nicht versichert?

Wir decken keine Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

- a) Beeinträchtigungen ohne Auswirkung auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer von Sachen. Ausgenommen davon sind die oben unter „Was ist versichert“, Punkt i) angeführten optischen Schäden im Sichtbereich für Gebäude und Gebäudeadaptierungen.
 - b) Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
 - c) Bodensenkung;
 - d) Dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
 - e) Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen,
 - f) Sturmflut,
 - g) Wasser; außer Schmelz- oder Niederschlagswasser gemäß den Regelungen unter „Was ist versichert?“, Punkt g):
 - Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, sodass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden. Wir leisten auch dann Entschädigung, wenn die in den Versicherungsräumlichkeiten versicherten Sachen sowie Gebäudeteile im Inneren der versicherten Gebäude durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder *Hagel*), welche durch Dach- oder Mauerteile bzw. durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen, ohne dass eine in der Deckung „*Sturm* und außergewöhnliche Naturereignisse“ versicherte Gefahr einwirkt, beschädigt oder zerstört werden. Die Entschädigung hierfür ist mit 15 % der Versicherungssumme, der in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angegebenen versicherten Gebäude, Betriebseinrichtungen und/oder Waren/Vorräte/Betriebsmittel begrenzt.
- Subsidiär* mitversichert gelten auch im Eigentum eines Mieters stehende Tape-ten, Zimmermalereien, Zierstuckaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen sowie sonstigem Zubehör des Hauses. Nicht versichert sind Schäden am Mauerwerk mit einer außen angebrachten *Fassadenverkleidung*.

Nicht versichert bleiben jedoch:

- der durch Wasser verursachte Rückstau (ausgenommen der durch *Hochwasser* oder *Überschwemmung* verursachte Kanalarückstau) sowie
- Schäden, die durch Grundfeuchtigkeit und Grundwasser (oder durch ein Ansteigen des Grundwasserspiegels) und Langzeiteinwirkungen (wie z.B. Tramvermorsung, Holzfäule usw.) entstehen.
- Schäden an Gebäudeteilen der Außenseite der versicherten Gebäude und an Sachen im Freien.

Weiters sind folgende Schäden nicht versichert:

- h) Schäden an Verglasungen aller Art, ausgenommen Kunststoffverglasungen und Lichtkuppeln von Gebäuden;
- i) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass
 - sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem auffälligen Zustand befunden haben;
 - im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.

2.1.11 Einbruchdiebstahl

Verfügbar in den Paketen „BASIS“ (optional), „SMART“ (fix) und „MAX“ (fix)

Was ist versichert?

Wir decken Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

a) Versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl:

- Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
 - durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - unter Überwindung erswerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
 - einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
 - durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt; falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die widerrechtlich angefertigt werden;
 - mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten, oder durch Beraubung erlangt hat;
 - gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume einbricht;
 - durch nachweislich mit nicht dafür vorgesehenen Datenträgern und Öffnungsmitteln ohne herkömmliche Einbruchspuren (Beschädigungen von Türen, Fenstern etc.) bei elektronischen Schließsystemen einbricht.
Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
- Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter, wie im vorherigen Unterpunkt beschrieben, einbricht und
 - ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
 - ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis erlangt hat;
 - während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und versperrte Behältnisse, die sich dort befinden, aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.

b) Beraubung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten bzw. am Versicherungsort:

- Eine Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt durch einen Täter gegen Sie, Ihre Dienstnehmer oder gegen andere dort anwesende Personen weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
Soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, sind im Rahmen der in der *Versicherungs-Urkunde* angeführten Versicherungssumme für die Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Betriebsmittel, welche am Tatort entstehen oder die beraubten Personen erleiden, mitversichert. Sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann, gilt die Beraubung von Kund:innen, die zum Zeitpunkt des Überfalls in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend waren, mitversichert.

c) Botenberaubung (optional):

- Beraubung auf Transportwegen liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Sie oder den von Ihnen beauftragten Boten, während der vorgegebenen Transportwege durch einen Täter weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
Die Beraubung muss auf Transportwegen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Europa im geografischen Sinn sowie in der Schweiz und Großbritannien erfolgen. Im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabeort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes ermöglicht.
Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.
- Schäden durch *Brand, direkten Blitzschlag* und *Explosion*:
Zusätzlich versichern wir versicherte Sachen, die sich in der Verwahrung des Boten befinden bzw. von ihm im Fahrzeug mitgeführt werden und die durch *Brand, Blitzschlag* oder *Explosion* zerstört oder beschädigt werden.
- Unfall:
Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn der versicherte Bote infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig wird und Dritte diesen Zustand des Boten ausnutzen und die versicherten Werte wegnehmen.
- Hilfeleistungspflicht:
Außerdem besteht Versicherungsschutz, wenn Dritte die versicherten *Wertsachen* wegnehmen, weil der versicherte Bote seiner Hilfeleistungspflicht im

- Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.
- Sonstige Ursachen:
Ebenfalls besteht Versicherungsschutz, wenn der versicherte Bote infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache handlungsunfähig wird und Dritte diesen Zustand ausnutzen und die versicherten Werte wegnehmen.

Die Entschädigung inklusive versicherter Kosten ist insgesamt mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Betrag begrenzt.

d) Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls; dies liegt dann vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er durch einen bedingungsgemäßen Einbruch in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

e) Schäden an Gebäudebestandteilen und/oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten gelten im Rahmen der versicherten Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Betriebsmittel mitversichert, sofern die Wiederherstellung gesetzlich oder vertraglich zu *Ihren* Lasten erfolgen muss und aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Weiters sind folgende Schäden versichert, vorausgesetzt die optionalen Deckungen sind in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt:

f) Schäden am Inhalt von Vitrinen, Schaukästen, Warenautomaten sowie deren Beschädigung und Wegnahme selbst, einschließlich von Glasbruchschäden, sofern hierfür keine andere Versicherung besteht und *Sie* dafür aufkommen müssen.

g) Schäden an zerstörten oder entwendeten Baubestandteilen und Gebäudezubehör von nicht vermieteten Räumlichkeiten von Gebäuden am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl (*subsidiär*).

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Einbruchdiebstahl“ versicherten Gefahr (Schadenereignis), oder an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

Versicherte Sachen

a) Versichert sind jene sich in Gebäuden am Versicherungsort befindlichen Sachen sowie bauliche Außenanlagen gemäß Punkt 2.1.1 „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, die auf der *Versicherungs-Urkunde* angeführt sind.

b) Im Freien gesichert am Versicherungsort sind aber ausschließlich die nachfolgend angeführten Sachen der Betriebseinrichtung versichert, sofern die optionale Deckung in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt ist:

- Ständer,
- Firmen- und Werbeschilder oder Werbeanlagen;
- Gartenmöbel, Sessel, Tische, Sonnenschirme, Sonnensegel,
- Rasenmähroboter;

Diese Sachen müssen für die Verwendung im Freien geeignet sein, fachgerecht hergestellt bzw. montiert und bestimmungsgemäß benutzt bzw. eingesetzt werden.

Der Versicherungsschutz gilt nur *subsidiär*.

Sie haben in jedem Schadenfall vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag einen Selbstbehalt von EUR 500,00 selbst zu tragen.

Die Versicherungssumme ist mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Betrag begrenzt.

Was ist nicht versichert?

Folgende Schäden und Ereignisse sind nicht versichert:

a) Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl vorliegt; Ausgenommen davon gelten im Freien gesicherte Sachen der Betriebseinrichtung gemäß Punkt 2.1.11 (Einbruchdiebstahl), Versicherte Sachen a) mitversichert.

b) Entnahme von Waren oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, manipulierter Karten und dergleichen;

c) vorsätzliche Handlungen, die von Personen herbeigeführt werden, welche mit *Ihnen* in häuslicher Gemeinschaft leben;

d) vorsätzliche Handlungen, die von Personen herbeigeführt werden, welche für *Sie* tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, der Einbruchdiebstahl wird zu einer Zeit begangen, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie versperrt sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden;

- e) *Brand, Explosion*, außer es handelt sich um Schäden, die durch die Anwendung von Sprengmitteln bei einem Einbruchdiebstahl verursacht werden. Der Versicherungsschutz gilt nur *subsidiär*;
 f) mittelbare Schäden und entgangener Gewinn.



2.1.12 Leitungswasser

Verfügbar in den Paketen „BASIS“ (optional), „SMART“ (optional) und „MAX“ (fix)

Was ist versichert?

Wir decken Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

- a) bestimmungswidriges Austreten von Leitungswasser aus Rohrleitungen, Armaturen oder *angeschlossenen Einrichtungen*;
- b) bestimmungswidriges Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten;
- c) bestimmungswidriges Austreten von Wasser oder sonstiger wärmetragender Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen aus Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen, Solar-, Klima- oder Sprinkleranlagen, Schwimmbädern, Whirlpools, Wasserversorgungs- oder Wasseraufbereitungsanlagen, Wärmepumpenanlagen in bzw. auf Gebäuden samt zugehöriger Anlagenteile außerhalb von versicherten Gebäuden am Versicherungsort, welche der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.
- d) Kanalrückstau aufgrund von Witterungsniederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser) an versicherten Sachen in Gebäuden.

Ist ein Gebäude versichert, decken wir zusätzlich Schäden, die durch Folgendes verursacht werden:

- e) Bruch, unabhängig von der Entstehungsursache, an versicherten Rohrleitungen sowie an Einrichtungen und Armaturen, welche an diese angeschlossen sind, soweit deren Erneuerung oder Reparatur für die Behebung des versicherten Rohrleitungsbruches zwingend notwendig ist.
- f) Schäden durch Bade- und/oder Duschwasser an versicherten Gebäuden, welches durch schadhafte Ver fugungen bzw. Verfließungen im direkt angrenzenden Bereich von Dusch- und Brausetassen, Duschkabinen, offenen Duschen mit Wand/-Bodenablauf oder Badewannen austritt.
- g) Frosteinwirkung an versicherten Rohrleitungen, *angeschlossenen Einrichtungen* und Armaturen.
- h) Kanalrückstau aufgrund von Witterungsniederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser) an Gebäudeteilen im Inneren von versicherten Gebäuden.
- i) Folgeschäden ohne direkten Schaden an Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen zum *Neuwert* inkl. Schäden an Raumverfließungen in versicherten

Gebäuden, verursacht durch einen versicherten Leitungswasserschaden (Folgeschaden optischer Eindruck).

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen gemäß Punkt 2.1.1 „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“ und an gewählten optionalen Zusatzdeckungen, die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt sind, durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Leitungswasser“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, oder an versicherten Sachen als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses eintreten oder durch Abhandenkommen versicherter Sachen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis eintreten.

Was ist nicht versichert?

Wir decken keine Schäden, die durch Folgendes verursacht werden, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

- a) Bruch an Armaturen oder *angeschlossenen Einrichtungen*; ausgenommen bestimmungswidriges Austreten von Leitungswasser aus Rohrleitungen, Armaturen oder *angeschlossenen Einrichtungen*;
- b) Bruch an den in den versicherten Anlagen innen befindlichen Rohren oder Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, Solarkollektoren, in der Wärmepumpe oder im Pufferspeicher usw.) sowie an Rohren, die keine Flüssigkeit führen;
- c) Frost, der an Armaturen oder *angeschlossenen Einrichtungen* außerhalb von Gebäuden Schäden verursacht, ausgenommen die oben unter „Was ist versichert?“, Punkt g) ausdrücklich genannte, versicherte Frosteinwirkung. Hier gilt, dass die Unterkanten der Fundamentmauern das Gebäude nach außen hin abgrenzen, sodass ein außerhalb dieses Bereichs eingetretener Schaden (auch im Erdreich) als außerhalb des Gebäudes gelegen gilt.
- d) Grundwasser, *Hochwasser*, *Überschwemmung*, *Vermurung*, Wasser aus Witterungsniederschlägen (Niederschlags- und Schmelzwasser), ausgenommen der oben unter „Was ist versichert“, Punkt g) genannte versicherte Kanalrückstau;
- e) Kanalrückstau, der unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den Ereignissen Grundwasser, *Hochwasser*, *Überschwemmungen* oder *Vermurungen* steht;
- f) Kanalrückstau, der aufgrund von Langzeiteinwirkungen entsteht;

- g) Holzfäule, Vermorschung, Schwammbildung, Schimmel sowie Mikroorganismen aller Art
- h) Schäden, verursacht durch Reinigungsarbeiten und Wischwasser.

Weiters sind folgende Schäden nicht versichert:

- i) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- j) Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;
- k) mittelbare Schäden.



2.1.13 Glasbruch

Verfügbar in den Paketen „BASIS“ (optional), „SMART“ (optional) und „MAX“ (fix)

Was ist versichert?

Versichert sind Bruchschäden, die an versicherten Verglasungen (Schadenereignis) eintreten oder als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses an versicherten Gebäuden, Betriebseinrichtungen und/oder Waren, Vorräten, Betriebsmitteln (siehe Punkt 2.1.1 „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, Punkte (1), (2) und (3)) eintreten.

Versicherte Verglasungen

a) Abweichend von Punkt 2.1.1 „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, umfasst die Versicherung ausschließlich nachfolgend angeführte Sachen aus Glas und glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi- oder Acryl-Glas): Sämtliche Außenscheiben der zum Geschäft gehörenden Türen, Schaufenster, Fenster, Lamellenfenster und Oberlichten; Steckschilder und Schilderverglasungen; Solar- und Photovoltaikkollektoren am Gebäude; der Versicherungsschutz gilt *subsidiär*;

b) Ist ein Gebäude gemäß Punkt 2.1.1, „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, Punkt (1) versichert, umfasst die Versicherung folgende Sachen aus Glas und glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi- oder Acryl-Glas): Die gesamte Verglasung des (der) in der *Versicherungs-Urkunde* angeführten Gebäude(s) sowie Blei-, Messing- oder Kunstverglasungen, Glasbausteine, Solar- und Photovoltaikkollektoren und Lichtkuppeln.

c) Innenverglasung – Optionale Deckung: Innenverglasungen, das sind die zum Geschäft gehörenden Innenscheiben, Wandspiegel, Bildverglasungen, Vitrinen, Pulte, Sanitäreinrichtungen aus Glas, Glastafeln, Verglasung von Kochflächen (Ceran- und Induktionskochfelder) aus Glaskeramik und dergleichen; Ob diese Deckung Bestandteil ihres Versicherungsschutzes ist, entnehmen Sie Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

d) Die Entschädigung je Verglasung (inklusive der Folgeschäden und der versicherten Kosten) ist mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Betrag begrenzt.

Was ist nicht versichert?

Folgende Schäden sind nicht versichert:

- a)** Schäden an optischen Gläsern, Hohlgläsern oder Beleuchtungskörpern;
- b)** Schäden an Lamellenfassaden sowie an Lamellenverglasungen (ausgenommen Lamellenfenster);
- c)** Schäden an Fassungen und Umrahmungen;
- d)** Schäden durch *Lawinen* oder *Lawinenluftdruck*, Sturmflut, *Hochwasser*, *Überschwemmung* und *Vermurung*;
- e)** Schäden, die nur aus dem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen.
- f)** Schäden, die beim Einsetzen, Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;
- g)** Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen, außer diese entstehen durch Reinigungsarbeiten;
- h)** Folgeschäden, ausgenommen versicherte Schäden gemäß dem Punkt „Was ist versichert?“;
- i)** Schäden an Handspiegeln oder Glasgeschirr;
- j)** Schäden an Glaswaren, an der Verglasungen von Waren, Vorräten oder Betriebsmitteln sowie an Maschinen und Geräten aller Art, ausgenommen der Verglasung von Kochflächen (Ceran- und Induktionskochfelder) aus Glaskeramik;
- k)** Schäden an *Fassadenverkleidungen*, Glasverkachelungen, Glashäusern, Treib- und Gewächshäusern oder Pavillons;
- l)** Schäden an *Glasfassaden*, sofern deren Anteil an der Fläche der Gebäudeaußenwände mehr als 50 % beträgt;
- m)** Schäden an sämtlichen Verglasungen, die über eine ganze Etage reichen bzw. über 6 Meter hoch sind;
- n)** Schäden und Folgeschäden an elektrischen Anlagen.

2.1.14 Handwerker-Notfall-Assistance

Verfügbar in den Paketen „BASIS“ (optional), „SMART“ (optional) und „MAX“ (optional)

Was ist versichert?

Versichert ist die Notfallhilfe am Versicherungsort.

Wir organisieren die Reparatur bzw. Behebung von Schäden und übernehmen die Reparaturkosten bzw. Schadenbehebungskosten vor Ort, d.h. An-/Abreise- und Arbeitskosten eines Fachunternehmens inklusive der notwendigen Ersatzteile, um weitere Schäden oder eine nachhaltige Beeinträchtigung *Ihrer* Arbeitsbedingungen in folgenden *Notsituationen* zu vermeiden:

- a) Beschädigung des Sanitär- und/oder Abwassersystems,
- b) Verstopfte Toiletten, Bäder und Waschbecken,
- c) Ausfall des Stromversorgungssystems,
- d) Ausfall des Heizungssystems und/oder des Heißwassersystems,
- e) Schäden an äußeren Schlössern, Dächern, Türen oder Fenstern am Versicherungsort durch *Sturm*, Feuer, Rauch, Einbruch, Einbruchversuche oder Vandalismus. Bei derartigen Schäden werden nur die Kosten für eine temporäre Notfalloption übernommen.
- f) Wenn *Sie* oder *Ihre* Angestellten durch eine versperrte Außentür (bei einem mechanischen Schloss) am Versicherungsort ein- oder davon ausgesperrt sind, sorgen wir für das Aufsperrn. Wurde der Schlüssel gestohlen oder verloren, übernehmen wir die Arbeitskosten des Fachunternehmens für den Ersatz des Schlüssels (exklusive der Kosten für das neue Schloss).
- g) Schädlingsbefall am Versicherungsort durch Ratten, Mäuse, Insekten oder Wespen- und Hornissennester (auch Wespen- und Hornissennester an der Außenwand oder am Dach bzw. an der Dachunterseite des Versicherungsortes).

Wenn eine Notfallhilfe erforderlich ist, um weitere Schäden oder nachhaltige Beeinträchtigungen *Ihrer* Arbeitsbedingungen nach Eintritt des versicherten Ereignisses zu vermeiden, informieren *Sie* unverzüglich unsere 24-Stunden-Assistance-Zentrale, welche dann den Besuch eines qualifizierten Fachunternehmens organisiert.

Die Entschädigung pro *Versicherungsfall* für die Notfallhilfe ist mit € 400,00 und insgesamt mit 4 Versicherungsfällen pro Versicherungsjahr begrenzt.

Was ist nicht versichert?

Folgendes ist nicht versichert:

- a) Ereignisse, die vor Beginn *Ihrer* Versicherung eingetreten sind, sowie deren Folgen.
- b) Ansprüche aus dem Ausfall oder der Trennung von öffentlichen Diensten am Versicherungsort (einschließlich Strom-, Wasser- oder Gasversorgung), unabhängig von deren Ursache.
- c) Beschädigungen ästhetischer/kosmetischer Natur (z.B. Schäden an Griffen, Metall- und Kunststoffgehäusen).
- d) Schäden, die durch Konstruktions-, Herstellungs- oder andere Fehler verursacht werden, die einer Rückrufaktion durch den Hersteller unterliegen.
- e) Schäden durch Reparaturen, die von *Ihnen* selbst oder einem direkt von *Ihnen* beauftragten Unternehmen durchgeführt wurden.
- f) Servicegegenstände, die regelmäßig benutzt oder ersetzt werden oder einen hohen Verschleiß aufweisen (Sicherungen, Batterien, Glühbirnen).
- g) Anlagen, die in der Verantwortung der Eigentümer eines Gebäudes oder der zuständigen technischen Wasser-, Gas- oder Energieversorger liegen.
- h) Kosten für die Suche nach Schäden (z.B. das Aufstemmen von Wänden, Demontage von Geräten, Demontage von Badarmaturen).

Generell gilt:

Wir sind berechtigt, die Leistungen unserer Notfallhilfe im Falle einer offiziell erklärten Naturkatastrophe, einer anderen Katastrophe oder aufgrund von höherer Gewalt vorläufig auszusetzen.

2.1.15 Technik und E-Geräte

Verfügbar in den Paketen „BASIS“ (optional), „SMART“ (optional) und „MAX“ (optional)

Was ist versichert?

Versichert sind technische Gefahren, das sind plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen durch

- a) Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit;
- b) Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
- c) Zerreißen infolge der Fliehkraft;
- d) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- e) *Implosion* oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- f) Überdruck mit Ausnahme von *Explosion*;
- g) Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
- h) die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung). Resultieren daraus licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen, besteht nur für die davon betroffenen elektrischen Einrichtungen Versicherungsschutz;
- i) Frost oder Eisgang;
- j) von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.

Weiters sind folgende Schäden versichert:

- k) Nachteilige Veränderungen oder Verluste an versicherten Daten und Programmen infolge eines im Rahmen der Deckung „Technik und E-Geräte“ versicherten Sachschadens. Versichert sind die Daten und Programme (maschinenlesbare Informationen), die sich auf den geschädigten versicherten Sachen befinden. Als Daten gelten Daten aus Dateien und Datenbanken. Als Programme gelten Standardprogramme und individuell hergestellte Programme.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Technik und E-Geräte“ versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten.

Versicherte Sachen

Versicherte sind Sachen gemäß Punkt 2.1.1 „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt sind.

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Schäden an versicherten Sachen, deren Wiederbeschaffungskosten über EUR 500,00 liegen.
- b) Für versicherte Laptops und Tablets, sofern sie zu den Betriebseinrichtungen gehören, gilt weiters versichert: Laptops und Tablets, die sich weltweit vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes in bewohnten oder betrieblich genutzten Gebäuden sowie auf dem Transport zu diesen befinden, gelten *subsidiär* mitversichert.

Die Versicherungssumme gilt auf *Erstes Risiko* und ist inklusive versicherter Kosten mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Betrag begrenzt.

Was ist nicht versichert?

- a) Schäden durch vorsätzliche Programm- oder Datenänderung Dritter mit schädigender Absicht;
- b) Abhandenkommen aller Art, ausgenommen „Was ist versichert?“, Punkt l);
- c) Schäden durch mangelhafte Wartung und/oder Wartung, die nicht dem Stand der Technik entspricht, wie zum Beispiel mangelhafte Updates aller Art oder mangelhafte Wartungsintervalle;
- d) Schäden an Waren und Vorräten aller Art;
- e) Schäden an und durch Pflanzen und Tiere aller Art;
- f) Schäden an Sachen, soweit diese Sachen keinen maschinellen, elektrischen oder elektromechanischen Charakter besitzen. Bei Gebäuden gilt dies sinngemäß auch für Gebäudebestandteile, soweit sie keinen maschinellen, elektrischen oder elektromechanischen Charakter besitzen;
- g) Schäden an Verglasungen aller Art (auch aus glasähnlichen Kunststoffen, wie z.B. Plexi- oder Acryl-Glas);
- h) Schäden an Werkzeugen aller Art, wie z.B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Filme, Raster, Folien, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel und dergleichen sowie Kugeln oder Schlaghämmer;
- i) Schäden an Verschleißteilen aller Art, wie zum Beispiel Bereifungen, Raupenglieder, Leiträder, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Isolationen;

- j)** Schäden an Betriebsmitteln aller Art, wie zum Beispiel Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Maschinenöl, Kühlmittel;
- k)** Schäden an Fundamenten und Einmauerungen;
- l)** Schäden an Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen;
- m)** Schäden im Zuge des Transportes aller Art, wie z.B. beim Be- und Entladen;
- n)** Schäden an und/oder mit Fahrzeugen aller Art;
- o)** Schäden aller Art durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (z.B. *Hagel*, Schnee, Regen, Staub und dergleichen, ausgenommen Frost und Eisgang) oder durch Umweltstörungen;
- p)** Schäden durch unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrammen, Absplittern der Oberfläche);
- q)** Schäden durch Be- oder Verarbeitung jeder Art an Sachen, die mittel- und/oder unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung sind. Dazu gehören z.B. auch Reinigung, Wartung, Reparatur, Umrüstung, Instandsetzung, Bau- und Montagetätigkeiten sowie bestimmungswidriger Gebrauch;
- r)** Schäden an Automaten aller Art;
- s)** Schäden an Gegenständen von historischem oder künstlerischem Wert;
- t)** Schäden oder Verluste, durch Verlieren, Vergessen, Stehen- oder Liegenlassen, Verlegen oder sonstige ungeklärte Schäden bzw. Verluste, sowie Inventurdifferenzen;
- u)** Schäden an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;
- v)** Schäden durch allmähliche Einwirkungen aller Art und/oder allmähliche Auswirkungen aller Art;
- w)** Schäden durch dauernde Einflüsse aller Art und/oder dauernde Einwirkungen aller Art;
- x)** Schäden durch unmittelbaren oder mittelbaren sowie teilweisen oder völligen Ausfall eines Netzes oder Netzwerkes, wie z.B. eines Internetanbieters, Telekommunikationsanbieters, Versorgungsunternehmens (Strom, Dampf, Wasser, Gas, Öl usw.);
- y)** Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von versicherten Sachen sowie durch Ausfall, nachteilige Veränderungen oder Verluste von gespeicherten Daten, Programmen und Informationen, einschließlich Computerviren;

- z)** Schäden durch Genmanipulationen, Genmutationen oder sonstige Genveränderungen;
- aa)** Schäden an Sachen, die unter das Leistungsversprechen eines bestehenden Wartungs- oder Garantievertrages fallen. In diesem Fall geht der Wartungs- bzw. Garantievertrag dem Versicherungsvertrag voran.
- bb)** Schäden an Sachen durch mangelnde Bauausführung oder mangelnde Wartung;
- cc)** Schäden an Sachen durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
- dd)** Schäden durch Fehler oder Mängel, die vor Abschluss der Versicherung bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- ee)** Schäden an Sachen, die sich in Montage (Montageobjekte) befinden und noch nicht übernommen wurden oder der Probetrieb noch nicht abgeschlossen wurde;
- ff)** Schäden an Personal Digital Assistants (PDAs), Smartphones, Mobiltelefonen;
- gg)** Schäden durch Grundwasser, *Hochwasser*, *Überschwemmung*, *Vermurung*, *Lawinen* und *Lawinenluftdruck*, *Erdbeben*, *Eruption*, *Erdsenkung*, *Sturm* oder *Sturmflut*, *Hagel*, *Schneedruck*, *Felssturz*, *Steinschlag*, *Erdrutsch* oder sonstige Naturereignisse;
- hh)** Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Tiefkühlgut oder Erweiterte Gefahren;
- ii)** *Indirekte Blitzschäden*;
- jj)** Schäden infolge von Unterlassung zumutbarer und zur Verhinderung des *Versicherungsfalls* erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung;
- kk)** Schäden an Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
- ll)** Schäden an Daten und Programmen, soweit sie nicht wiederbeschaffbar und/oder nicht erforderlich sind;
- mm)** Schäden an Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);
- nn)** Schäden an nicht betriebsfertigen oder nicht lauffähigen Programmen.

2.1.16 Tiefkühlgut

Verfügbar in den Paketen „SMART“ (optional) und „MAX“ (optional)

Was ist versichert?

Versichert ist der Verderb von versichertem Tiefkühlgut inklusive Speiseeis als Folge von

- a) Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- und Herstellungsfehler,
- b) Kurzschluss oder Überspannung
- c) Ungeschicklichkeit oder
- d) einem nachweislichen und unangekündigten Stromausfall.
- e) Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln aus der Tiefkühlanlage.

Versichert sind Schäden, die an versichertem Tiefkühlgut durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Tiefkühlgut“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten, oder als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses eintreten oder durch Abhandenkommen von versichertem Tiefkühlgut in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis eintreten. Die Entschädigung inklusive versicherter Kosten ist insgesamt mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Betrag begrenzt.

Was ist nicht versichert?

- a) Schäden an Waren (Tiefkühlgut), deren Verbrauchsdatum überschritten ist;
- b) Schäden durch Schwund, natürliche Veränderung, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes;
- c) Schäden als Folge von gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion oder Ablagerungen an der Kühleinrichtung;
- d) Schäden infolge von Unterlassung zumutbarer und zur Verhinderung des *Versicherungsfalls* erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung;
- e) Schäden durch Feuer, *Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse*, Glasbruch, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder Erweiterte Gefahren.



2.1.17 Erweiterte Gefahren: Benannte Gefahren

Verfügbar im Paket „MAX“ (fix)

Was ist versichert?

- a) Böswillige Beschädigung; das ist jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch unmittelbare äußere Einwirkung von einer oder mehreren betriebsfremden Personen.
- b) Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung
- c) Überschalldruckwelle; welche durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, beim Überschreiten der Schallgrenze, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- d) Rauch; welcher bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.
- e) Fahrzeuganprall; verursacht durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge.
- f) Graffiti (optional).

Versichert sind Schäden an den Außenmauern der versicherten Gebäude durch Graffiti. Ob diese Deckung Bestandteil ihres Versicherungsschutzes ist, entnehmen Sie Ihrer *Versicherungs-Urkunde*.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen gemäß Punkt 2.1.1 „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt sind, durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Benannte Gefahren“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten.

Besondere Entschädigungsgrenzen/Selbstbehalte

In jedem Schadenfall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Versicherungssumme ist inklusive der versicherten Kosten mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Betrag begrenzt. Für Schäden durch Graffiti gilt zusätzlich: Für Schäden durch Graffiti ist mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Betrag,

jedoch mit einer Jahreshöchstentschädigungsgrenze von EUR 10.000,00 begrenzt. Ersetzt werden die Übermalungs- und Entfernungskosten der Graffiti.

Was ist nicht versichert?

Folgende Schäden sind nicht versichert:

Schäden durch Feuer, *Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse*, Glasbruch, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl;

a) Schäden durch Abhandenkommen aller Art.

b) Schäden durch unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrammen, Absplittern der Oberfläche). Davon abweichend gelten Schäden durch Graffiti, sofern als optionale Deckung gewählt und Bestandteil der *Versicherungs-Urkunde*, mitversichert. Nicht versichert sind jedoch Schäden durch Graffiti, die bereits bei Beginn der Versicherung bzw. zum Zeitpunkt des Einschlusses dieser optionalen Deckung vorhanden waren. Ersetzt werden die Übermalungs- oder Entfernungskosten der Graffiti.

c) Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind sowie Schäden an den in diesen Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen.

d) Schäden an Sachen, die sich in Bau (Bauleistungen) befinden und noch nicht übernommen wurden oder gemäß ÖNORM B 2110 nicht als übernommen gelten. Eine bestimmungsgemäße Benutzung gilt jedenfalls als Übernahme.

e) Schäden an Sachen, die sich in Montage (Montageobjekte) befinden und noch nicht übernommen wurden oder der Probetrieb noch nicht abgeschlossen wurde.

f) Schäden an sämtlichen Gebäude- oder Portalverglasungen aufgrund von Verunreinigungen, die durch normale Reinigungsmaßnahmen beseitigt werden können.

g) Schäden an sämtlichen Verglasungen, die einen Gebäudebestandteil im Inneren des Gebäudes (z.B. Trennwände oder Glastüren) darstellen, Innenverglasungen (wie Möbel-, Schilder- und Bilderverglasungen, Steckschilder, Wandspiegel, Vitrinen, Pulte), Verglasungen von Maschinen, Geräten und Sanitäreinrichtungen. Dies gilt auch dann, wenn die angeführten Sachen aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi- oder Acryl-Glas) gefertigt sind.

h) Schäden, die von *Ihnen* selbst, von *Betriebsangehörigen*, fremden im Betrieb tätigen Personen, Bewohnern bzw. Mietern der versicherten Gebäude oder von *Ihren Angehörigen* verursacht werden.

i) Schäden durch Beraubung, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls.

j) Schäden an Wegen, Straßen, Brücken, sonstigen Fahr- und Parkflächen, an Fahr-

zeugen oder auch Schäden die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden.

2.1.18 Erweiterte Gefahren: Unbenannte Gefahren

Verfügbar im Paket „MAX“ (optional)

Was ist versichert?

- a) Schäden durch Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen von außen auf versicherte Sachen am Versicherungsort einwirken
- b) Schäden welche durch eine unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses an versicherten Sachen eintreten.
- c) Schäden, welche durch ein Abhandenkommen von versicherten Sachen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang bei einem Schadenereignis entstehen.

Versichert sind Sachschäden, die an versicherten Sachen gemäß Punkt 2.1.1 „Gegenstand der Versicherung“, „Sachversicherung“, die in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt sind, durch die unmittelbare Einwirkung einer in der Deckung „Unbenannte Gefahren“ versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten.

Besondere Entschädigungsgrenzen/Selbstbehalte

In jedem Schadenfall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Versicherungssumme ist inklusive der versicherten Kosten mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* („unter Versicherungsschutz“) angeführten Betrag begrenzt.

Was ist nicht versichert?

Folgende Schäden sind nicht versichert:

Schäden durch Feuer, *Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse*, Glasbruch, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl;

- a) Schäden durch Abhandenkommen aller Art. Davon abweichend gilt Punkt 2.1.18 „Unbenannte Gefahren“ unter „Was ist versichert“ Punkt c).
- b) Schäden durch unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrammen, Absplittern der Oberfläche).
- c) Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls, Beraubung oder einfachen Diebstahl (auch Ladendiebstahl).
- d) Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden, wie Inventurdifferenzen.
- e) Verlieren, Vergessen, Stehen- oder Liegenlassen, Verlegen und sonstige ungeklärte Verluste.
- f) Schäden durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (z.B. *Hagel*, Frost, Schnee, Regen, Staub und dgl.) und Umweltstörungen
 - an im Freien befindlichen Sachen
 - an in offenen Gebäuden befindlichen Sachen sowie Sachen in Gebäuden, deren Öffnungen nicht ordnungsgemäß verschlossen sind.
 - an im Freien befindlichen Teilen von Gebäuden (wie z.B. Fassade, Dachhaut, Fenster, Türen) und an offenen Gebäuden sowie
 - an Gebäuden, deren Öffnungen nicht ordnungsgemäß verschlossen sind.
- g) Schäden bei Benützung, Beförderung und durch Be- oder Verarbeitung jeder Art an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Benützung, Beförderung, Be- oder Verarbeitung sind; dazu gehören z.B. auch Reinigung, Wartung, Reparatur, Umrüstung, Instandsetzung, Bau- und Montagetätigkeiten sowie bestimmungswidriger Gebrauch.
- h) Schäden durch allmähliche Einwirkungen bzw. allmähliche Auswirkungen wie z.B.
 - durch natürliche Veränderungen wie normales Senken, normales Reißen, normales Schrumpfen oder Dehnen.
 - durch *Kontamination* (z.B. Schimmel, Vergiftung, Verrußung, Beaufschlagung, Ablagerung und dgl.).
 - durch Verseuchung, Verderb, Verfall, Pilze oder Mikroorganismen aller Art.
 - durch klimatisch bedingte Temperaturschwankungen, Trockenheit oder Feuchtigkeit.
 - durch Gewichtsverlust, Substanzverlust, Verfärbung, Veränderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen.
- i) Schäden durch dauernde Einflüsse oder dauernde Einwirkungen wie z.B. chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art.
 - durch Abnutzung, Verschleiß oder Alterung (auch vorzeitige) oder durch Korrosion, Oxidation, Erosion, Rost, Schlamm, Kesselstein.

j) durch Ablagerungen aller Art.

Zu den Punkten i) und j) gilt: Solche Schäden sind jedoch dann versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses eintreten.

k) Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie von Mess-, Regel, Sicherheits- und Steueranlagen.

l) Schäden durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung.

m) Schäden durch Ausfall von EDV-Anlagen sowie durch Ausfall, Verlust, Manipulation oder Änderung gespeicherter Daten und Informationen einschließlich Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials.

n) Schäden durch Genmanipulationen, Genmutationen oder sonstige Genveränderungen.

o) Schäden durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von hoher Hand.

p) Schäden durch mangelnde Bauausführung oder mangelnde Wartung.

q) Dichtungs- und Verstopfungsschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und *angeschlossenen Einrichtungen*.

r) Schäden an Sachen, soweit diese Sachen maschinellen, elektrischen oder elektromechanischen Charakter besitzen, die ohne äußere Einwirkung eintreten und durch

I. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit bei der Benützung.

II. Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler.

III. Zerreißen infolge Fliehkraft.

IV. Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.

V. *Implosion* oder sonstige Wirkungen von Unterdruck.

VI. Überdruck.

VII. Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen.

VIII. die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung). Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung. Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.

IX. andere innere Vorgänge ohne äußere Einwirkung (z.B. Brems-, Betriebs- oder Bruchschäden und dgl.).

Zu den Punkten I. bis IX. gilt: solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

s) Schäden an Fahrzeugen aller Art (auch behördlich zugelassene Straßen-, Wasser- und *Luftfahrzeuge*), selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und *Anhängern* sowie fahrenden oder transportablen Baugeräten;

t) Schäden an und durch Pflanzen und Tiere aller Art;

u) Schäden an Straßen, Wegen, Tunneln, Brücken, Dämmen, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Staumauern, (Wehrmauern), Wasserfassungen (Einlaufanlagen), Fluss- und Bachbettbefestigungen, Böschungen von oberirdischen Gewässern, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanälen, Deponien, Bohrungen;

v) Schäden an schwimmenden Anlagen (Off-shore-Anlagen) und darauf befindlichen Sachen;

w) Schäden an Geld und Geldeswerten, Sparbüchern, Wertpapieren, Gegenständen von historischem oder künstlerischem Wert;

x) Schäden an Sachen auf dem Transport;

y) Schäden an Automaten mit Geldeinwurf, Geldausgabeautomaten (Bankomaten u.ä.), Geldzählautomaten und Geldwechslern samt Inhalt;

z) Schäden an Gebäuden die nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen

aa) Schäden an Sachen, die sich in Bau (Bauleistungen) befinden und noch nicht übernommen wurden oder gemäß ÖNORM B 2110 nicht als übernommen gelten. Eine bestimmungsgemäße Benutzung gilt jedenfalls als Übernahme;

bb) Schäden an Sachen, die sich in Montage (Montageobjekte) befinden und noch nicht übernommen wurden oder der Probetrieb noch nicht abgeschlossen wurde. Eine Inbetriebnahme (commercial use) oder ein Probetrieb (sei es mit oder ohne Unterbrechung) über einen Zeitraum von längstens 3 Monaten (wenn nichts anderes vereinbart ist) gilt jedenfalls als Übernahme.

cc) Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von Grundwasser, *Hochwasser*, *Überschwemmung*, *Vermurung*, *Lawinen* und *Lawinenluftdruck*, *Sturmflut*, *Eisstoß*, *Eisgang* und *Erdbeben*.

2.1.19 IT-Notfall-Assistance

Verfügbar in Paket „MAX“ (optional)

Was ist versichert?

Versichert ist die Wiederherstellung von Daten aufgrund eines Ausfalls der Elektronik der zu *Ihrem* Unternehmen gehörenden Geräte zur elektronischen *Datenverarbeitung* (PC, Notebook, Tablet), wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Geräte wurden am Versicherungsort, der in *Ihrer Versicherungs-Urkunde* angegeben ist, installiert.
- Die Geräte sind nicht älter als 5 Jahre ab dem Datum der Originalrechnung. Wenn *Ihnen* keine Originalrechnung vorliegt, kann das Alter des Gerätes von einem Spezialisten festgestellt werden, wobei *Sie* die Kosten dafür selbst tragen müssen.

Im Falle eines Datenverlustes kontaktieren *Sie* unsere 24-Stunden-Assistance-Zentrale. Unsere 24-Stunden-Assistance-Zentrale wird eine unserer Partner-Werkstätten damit beauftragen, festzustellen, ob *Ihre* verlorenen Daten wiederhergestellt werden können. Dafür müssen *Sie* das beschädigte Gerät zu einer unserer Partner-Werkstätten senden. Wir übernehmen die Kosten des Transportes. Nach der erfolgreichen Wiederherstellung der Daten wird der Spezialist mit *Ihnen* den Zeitpunkt für die Retournierung des Gerätes vereinbaren (Montag bis Freitag, innerhalb der Arbeitszeiten von 9:00 bis 17:00 Uhr). Bitte berücksichtigen *Sie*, dass wir *Ihnen* eine erfolgreiche Wiederherstellung der Daten nicht garantieren können.

Für die Wiederherstellung der Daten ist es – abhängig vom Gerätetyp – notwendig, dass *Sie* uns das gesamte kaputte Gerät oder die Festplatte des kaputten Gerätes zusenden. Bitte beachten *Sie*, dass es in speziellen Fällen notwendig ist, die Festplatte zu öffnen. In diesem Fall kann diese nach der Daten-Wiederherstellung nicht mehr verwendet werden. In solchen Fällen brauchen wir *Ihre* Zustimmung zum Öffnen der Festplatte.

Die Leistung der Daten-Wiederherstellung ist mit EUR 2.000,- pro *Versicherungsfall* und einem *Versicherungsfall* pro Jahr begrenzt.

Was ist nicht versichert?

Folgende Ereignisse/Datenverluste sind nicht versichert:

- a) Ereignisse und deren Folgen, die vor Abschluss *Ihres* Versicherungsvertrages stattgefunden haben;
- b) Verlust von Software-Programmen;
- c) Verlust durch Ausfall (z.B. Absturz oder Versagen) des Dateisystems;
- d) Verlust, der nicht auf einen Defekt oder Ausfall der Elektronik *Ihrer* Festplatte zurückzuführen ist (z.B. Fehler im Betriebssystem, Virus, Schadprogramme);
- e) Verlust, der auf eine unsachgemäße Sicherung, Designfehler oder Stromzufuhr, mit Ausnahme einer Überspannung, zurückzuführen ist;
- f) Verlust, der durch Temperaturschwankungen, Verunreinigung, Hitze oder durch höhere Gewalt, hervorgerufen wurde;
- g) Verlust durch Beschädigung mit Flüssigkeiten oder unabsichtlich verursachte Beschädigung des Gerätes;
- h) Kosten jeglicher Reparaturen am Gerät ohne vorherige Zustimmung der Allianz, wenn die Reparatur nicht von unserer 24-Stunden-Assistance-Zentrale arrangiert wurde;
- i) Kosten für den Ersatz des kaputten Gerätes oder der Festplatte selbst;
- j) Kosten für die Installation von Software.

Generell gilt:

Wir sind berechtigt, die Leistungen unserer Notfallhilfe im Falle einer offiziell erklärten Naturkatastrophe, einer anderen Katastrophe oder aufgrund von höherer Gewalt vorläufig auszusetzen.

Was ist vom Versicherungsschutz generell nicht umfasst?

2.2 WAS IST VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ GENERELL NICHT UMFASST?

2.2.1 Vorsätzliche Herbeiführung des *Versicherungsfalls*

(1) Wenn *Sie, Ihr Personal* oder andere für *Sie* handelnde Personen den *Versicherungsfall* (Schadenfall) vorsätzlich herbeiführen, sind wir von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

In der Betriebshaftpflichtversicherung wird Folgendes dem Vorsatz gleichgehalten:

- a) eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
- b) die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.
- c) betrügerische oder sonstige kriminelle Handlungen *Ihres Personals* oder anderer für *Sie* handelnden Personen oder von *Ihnen*.

(2) Wenn *Sie, Ihr Personal* oder andere für *Sie* handelnde Personen

- a) wegen des herbeigeführten *Versicherungsfalls* (Schadenfalles) oder
- b) wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betrugs oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt werden, dann gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

2.2.2 Generelle Ausschlüsse für alle Deckungen

(1) Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die *in ursächlichem Zusammenhang* stehen mit

- a) Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

2.2 WAS IST VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ GENERELL NICHT UMFASST?

- b)** Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand; Innere Unruhen [ausgenommen sofern ein aufrechter Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.1.17 (Erweiterte Gefahren: Benannte Gefahren) besteht];
- c)** Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen;
- d)** Beschlagnahme, Enteignung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand (d. h. durch staatliche Autoritäten);
- e)** militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- f)** *Erdbeben* oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen, sofern diese nicht im Rahmen der Deckung „*Sturm* und außergewöhnliche Naturereignisse“ mitversichert sind;
- g)** Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung.

(2) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die *in ursächlichem Zusammenhang* mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

- a)** Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
- b)** der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
- c)** der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

Mitversichert sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind, insbesondere durch radioaktive Verunreinigung (*Kontamination*). Dies gilt nur, wenn die radioaktiven Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktiven Einzelstrahlungsquellen stammen. Dies gilt nicht für Betriebe oder Forschungslaboratorien bzw. wenn sich am Versicherungsort Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

Mitversichert ist weiters die gesetzliche Haftpflicht gemäß AtomHG 1999 in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis EUR 1.500.000,00.

(3) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen,

2.2 WAS IST VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ GENERELL NICHT UMFASST?

wenn diese direkt oder indirekt von jeglicher Art von *Terrorakten* verursacht werden, sich aus diesen ergeben oder im Zusammenhang mit diesen stehen.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch *Terrorakte* verursacht werden, sich aus diesen ergeben oder mit Handlungen im Zusammenhang stehen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von *Terrorakten* ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

(4) Sie müssen nachweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten (1), (2) und (3) genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

(5) Der (Rück-)Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der (Rück-)Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Europäischen Union oder der Republik Österreich ausgesetzt wäre.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Englische Fassung:

No (re)insurer shall be deemed to provide cover or any benefit and no (re)insurer shall be liable to pay any claim or provide any benefit hereunder to the extent that the provision of such cover, payment of such claim or provision of such benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under trade or economic sanctions, laws or regulations of the European Union or the Republic of Austria.

This also applies to economic, commercial or financial sanctions issued by the United States of America or other countries, as far as not in conflict with European or Austrian legislation.

(6) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung unserer sonstigen Pflichten durch Staatsgewalt, Dritte, durch Sie, durch *Ihr* Personal oder andere für Sie handelnde Personen verhindert werden.

2.2.3 Weitere Ausschlüsse und Deckungsbegrenzungen

Bitte beachten Sie, dass sich auch an anderen Stellen dieses Dokuments, sowie in den Kapiteln 2.1.7 bis 2.1.19 zu den einzelnen Deckungen zusätzliche oder ergänzende Ausschlüsse, sowie Deckungsbegrenzungen finden. Beachten Sie bitte weiters die unterschiedlichen Begrenzungen des Versicherungsschutzes in diesem Punkt 2 „Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen“.

2.2.4 Begrenzte Deckung für Schäden durch *Terrorakte*

Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

(1) In Abweichung vom in Punkt 2.2.2, Punkt (3) enthaltenen generellen Ausschluss der Versicherung von *Terrorakten* werden Schäden durch *Terrorakte* gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und ausschließlich im Rahmen der jeweils in den Deckungen versicherten Gefahr, die durch Terrorismus ausgelöst wurde, wieder eingeschlossen.

(2) Folgende Schäden sind jedenfalls ausgeschlossen:

- a)** Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden.
- b)** Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische *Kontamination* verursacht werden.

(3) Besonderheiten bei Schäden durch *Terrorakte*:

- a)** Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedenfalls ausschließlich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.
- b)** Schäden durch *Terrorakte* sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme versichert. Wenn diese jedoch höher als EUR 5,000.000,00 ist, dann sind die Schäden nur bis zu diesem Betrag versichert. Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Dies ist Ihre maximale Entschädigung je Versicherungsort, und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.
- c)** Das Risiko von Schäden durch *Terrorakte* wird von uns in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht (dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften), der für versicherte Schäden durch *Terrorakte* pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,00 zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht. Übersteigen die versicherten Schäden durch *Terrorakte* bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene

2.2 WAS IST VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ GENERELL NICHT UMFASST?

Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig so gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

d) Die Entschädigung ist, abweichend von Punkt 2.4., „Schadensfall – Was nun?“ erst fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

e) Dieser Einschluss von Schäden durch *Terrorakte* kann unabhängig von sonstigen Bestimmungen des Vertrages von uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Einschlusses von Schäden durch *Terrorakte* jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt.

f) Der durch diesen Punkt 2.2.3 erfolgende, grundsätzliche (Wieder-)Einschluss von Schäden durch *Terrorakte* lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages bzw. der versicherten Deckungen unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

2.2 WAS IST VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ GENERELL NICHT UMFASST?



Obliegenheiten

In diesem Abschnitt ist geregelt, was *Sie* vor bzw. nach Eintritt des *Versicherungsfalls* zu beachten haben. Bitte lesen *Sie* diesen Abschnitt aufmerksam durch.

2.3

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.3 OBLIEGENHEITEN

Für den Fall, dass *Sie* eine der nachstehenden Obliegenheiten verletzen, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 *Versicherungsvertragsgesetz*).

Für die Betriebsunterbrechungsversicherung und die Sachversicherung gilt:

Ihre Repräsentanten sind Ihnen gleichgestellt.



[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des *Versicherungsfalls*

Verpflichtendes Mindestmaß an Sicherheitsvorkehrungen

Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

Die nachstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften.

(1) Befinden sich die Versicherungsräumlichkeiten laut *Versicherungs-Urkunde* in einem *ständig bewohnten* Gebäude, dann gilt: Wird das Gebäude, in dem sich die in der *Versicherungs-Urkunde* angegebenen Versicherungsräumlichkeiten befinden, nicht ständig von *Ihnen* oder anderen Personen bewohnt, müssen *Sie* uns dies unverzüglich als Gefahrerhöhung anzeigen.

Zusätzlich gelten Gebäude, die von zumindest einer Person ständig besetzt sind (Portier, Schichtbetrieb oder Ähnliches), als *ständig bewohnt*.

(2) Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, gilt Folgendes:

a) Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen müssen stets ordnungsgemäß verschlossen sein. Dazu sind vorhandene Schlösser vollständig zu versperren und mechanische Sicherungen vollständig anzuwenden. Folgende Mindestsicherungen müssen bei sämtlichen Außentüren der Versicherungsräumlichkeiten vorhanden sein:

I. Türblatt

Das Türblatt entspricht einem handelsüblichen Türsystem für den Außenbereich.

II. Schließzylinder

Der Schließzylinder im Türschloss darf an der Türaußenseite maximal 2 mm über den Sicherheitsbeschlag hinausragen, wenn dieser über keinen Kernziehschutz verfügt.

Der Schließzylinder und zugehörige Schlüssel haben ein gesperrtes Profil. Dies bedeutet, dass die Nachbeschaffung ausschließlich mit einer Sicherungskarte möglich ist. Der Versicherungsnehmer muss für eine sichere Verwahrung der Sicherungskarte sorgen.

Der Verschluss von Türen mit Hang-, bzw. Bügelschlössern ist nicht zulässig. Die Abstimmung ist mit dem Versicherer vorzunehmen.

III. Sicherheitsbeschlag

Der Beschlag der Tür entspricht der ÖNORM B 5455 bzw. DIN EN 1627 bis 1630.

IV. Sicherheitsschließblech

Das Schließblech ist aus Stahl mit einer Materialstärke von mindestens 3 mm und einer Länge von mindestens 300 mm. Bei flachen Ausführungen ist dieses mit mindestens 3 Schrauben, in der Winkelausführung mit mindestens 6 Schrauben seiner Stärke entsprechend massiv am Türrahmen zu befestigen.

b) Nach der EN 1143-1 zertifizierte Wertbehältnisse unter 1.000 kg Eigengewicht müssen gemäß den Herstellerangaben mit dem Boden oder Wand verankert werden. Die ordnungsgemäße Montage muss mit einer *Konformitätserklärung* nachgewiesen werden.

c) Registrierkassen und Kassenladen müssen nach Geschäftsschluss offengelassen werden.

d) Die folgenden angeführten Sicherungen müssen vollständig angewandt werden, sofern sie in der *Versicherungs-Urkunde* vereinbart sind:

- Einbruchmeldeanlage: Die Versicherungsräumlichkeiten sind mit einer VSÖ geprüften Alarmanlage gesichert, welche von einem befugten Errichter installiert wurde. Welche VSÖ-Sicherheitsklasse vereinbart ist, entnehmen *Sie Ihrer Versicherungs-Urkunde*.

Folgende VSÖ Sicherheitsklassen können vereinbart werden:

Einbruchmeldeanlage VSÖ-Zertifiziert ohne Sicherheitsklasse oder Privat-Standard

Voraussetzung der Haftung des Versicherers ist, dass

- a) die Anlage den einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE)/Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ)/Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) für Einbruchmeldeanlagen entspricht.
- b) sämtliche Versicherungsräumlichkeiten werden durch Bewegungsmelder erfasst (Raumschutz), und alle Zugänge zu den Versicherungsräumlichkeiten werden auf Öffnen und Verschluss überwacht.
- c) zwei voneinander unabhängige Stromquellen (Netzversorgung und Akku-Versorgung von mindestens 48 h) sind vorhanden.
- d) ein akustisches und optisches Alarmsignal wird abgegeben.
- e) die Meldeanlage verständigt die Polizei oder die Alarmzentrale eines Sicherheitsunternehmens.
- f) die Anlage wird durch eine konzessionierte Firma regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, überprüft. Über die Durchführung der Wartungstätigkeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

Einbruchmeldeanlage der VSÖ-Sicherheitsklasse „Gewerbestandard – Niedrig“ mit dem Zusatz „Abdecksichere Bewegungsmelder“

Voraussetzung der Haftung des Versicherers ist, dass

- a) die Anlage den einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE)/Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ)/Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) für Einbruchmeldeanlagen der Klasse „Gewerbestandard – Niedrig“ mit dem Zusatz „Abdecksichere Bewegungsmelder“ entspricht;
- b) sämtliche Versicherungsräumlichkeiten durch abdecksichere Bewegungsmelder erfasst werden (Raumschutz), und die Zugänge zu den Versicherungsräumlichkeiten auf Öffnen und Verschluss überwacht werden;
- c) zwei voneinander unabhängige Stromquellen (Netzversorgung und Akku-Versorgung von mindestens 60 h) sind vorhanden
- d) ein wirkungsvolles akustisches und optisches Alarmsignal gegeben und das Alarmsignal einer Zentrale übermittelt wird;
- e) die Meldeanlage eine ständig besetzte hilfeleistende Stelle (Polizei oder Sicherheitsunternehmen) verständigt, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.

- f) die Anlage wird durch eine konzessionierte Firma regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, überprüft. Über die Durchführung der Wartungstätigkeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

Einbruchmeldeanlage VSÖ-Sicherheitsklasse „Gewerbestandard – Hoch“

- a) die Anlage den einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE)/Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ)/Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) für Einbruchmeldeanlagen der Klasse „Gewerbestandard – Hoch“ entspricht;
- b) sämtliche Versicherungsräumlichkeiten durch abdecksichere Bewegungsmelder erfasst werden (Raumschutz), und die Zugänge zu den Versicherungsräumlichkeiten auf Öffnen und Verschluss überwacht werden;
- c) zwei voneinander unabhängige Stromquellen (Netzversorgung und Akku-Versorgung von mindestens 60 h) sind vorhanden
- d) ein wirkungsvolles akustisches und optisches Alarmsignal gegeben und das Alarmsignal einer Zentrale übermittelt wird;
- e) die Meldeanlage eine ständig besetzte hilfeleistende Stelle (Polizei oder Sicherheitsunternehmen) verständigt, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.
- f) die Anlage wird durch eine konzessionierte Firma regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, überprüft. Über die Durchführung der Wartungstätigkeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

- Mechanischer Außenschutz: Die Eingangstüre ist gemäß ÖNORM B 5338 ausgeführt und sämtliche in Reichhöhe befindliche Fenster sowie Balkon- und Terrassentüren, sonstige Außentüren und Öffnungen sind wie folgt gesichert:
 - Sicherheitstüre ab Klasse WK3 bzw. RC3
 - Scherengitter oder
 - Rollbalken/Rollgitter oder
 - durchbruchhemmende Verglasung ab der Klasse P6B oder P8B.
 - Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich vereinbart sind, darf ohne Zustimmung des Versicherers nicht vorgenommen werden.

Gelten versicherte Sachen auch außerhalb des Versicherungsortes versichert, müssen die vereinbarten Sicherungen auch dort vollständig angewandt werden.

- (3) Über Wertgegenstände wie *Antiquitäten, Kunstgegenstände*, Schmuck, Edelsteine, sonstige Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wert-

2.3 OBLIEGENHEITEN

papiere, Sammlungen und dergleichen müssen zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben geführt und gesondert aufbewahrt werden, so dass diese im Schadenfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können.

(4) Sie sind verpflichtet, über die Werte der freizügig, auf die Versicherungsorte aufgeteilten, versicherten Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen.

(5) Um die Wiederherstellung von Daten und Programmen zu ermöglichen, bestehen folgende Verpflichtungen:

- a) Die Sicherung von Daten und Programmen ist vorzunehmen. Betreffend die Häufigkeit ist die wirtschaftliche Angemessenheit zu berücksichtigen, die Sicherung muss jedoch mindestens einmal wöchentlich vorgenommen werden.
- b) Duplikate müssen angefertigt und aufbewahrt werden, damit sie im Schadenfall voraussichtlich nicht mit den Originalen gleichzeitig unbrauchbar werden oder abhanden kommen.

(6) Sie sind verpflichtet, die in den jeweiligen Deckungen versicherten Sachen ordnungsgemäß instand zu halten. Das sind z.B.

- a) in der Deckung „Sturm und außergewöhnliche Naturereignisse“: das Dachwerk;
- b) in der Deckung „Leitungswasser“: flüssigkeitsführende Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen.

(7) Eingelagerte Felgen und Reifen sind von Ihnen in einem Lagerbuch/einer Depotliste, aus dem der Zustand der Reifen und Felgen entnommen werden kann, zu dokumentieren.

2.3 OBLIEGENHEITEN

Für die Einbruchdiebstahlversicherung und die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt zusätzlich:

(1) Versicherte Sachen im Freien sind nach Geschäftsschluss mit einem stabilen Stahlseil mit einer Stärke von mindestens 5 mm und einem Bügelschloss mit einem Bügeldurchmesser von mindestens 10 mm gegen die Wegnahme zu sichern. Ausgenommen von dieser Obliegenheit sind Rasenmäroboter im Freien am umzäunten Versicherungsort. Der einfache Diebstahl und Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) sind ausgeschlossen.

2) Baustellen-, Reifen-, Büro-, Lager- und Verkaufscontainer sind mit folgenden Mindestsicherungen versperrt:

- Bügelschlösser mit einem Bügeldurchmesser von mindestens 11 mm oder
- Diskus-Bügel Schlösser mit einem Bügeldurchmesser von mindestens 10 mm oder
- Container-Panzerriegelschlösser oder
- Zylinderschlösser.

Für die Feuerversicherung und die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt zusätzlich:

Bei Durchführung von Feuerarbeiten, egal ob sie durch eigenes Personal oder Fremdfirmen durchgeführt werden, müssen die folgenden Regelungen eingehalten werden.

Sie tragen für die Einhaltung die volle Verantwortung.

Neben den gesetzlichen und behördlichen sind folgende Sicherheitsvorschriften vertraglich vereinbart und einzuhalten:

(1) Bei Durchführung von *brandgefährlichen Tätigkeiten* jeder Art, die innerhalb der Betriebsstätte oder außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, müssen die folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt eingehalten werden:

- a) *Brandgefährliche Tätigkeiten* jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, dass ein zuverlässiger und hierfür geeigneter *Betriebsangehöriger* die Arbeiten überwacht und dass die gesetzlichen und behördlichen Sicherheits-

vorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen b) bis n) ausnahmslos eingehalten werden.

b) *Brandgefährliche Tätigkeiten* jeder Art sind in der Nähe leicht brennbarer Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.

c) Vor der Durchführung von *brandgefährlichen Tätigkeiten* jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Freigabescheines und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die Feuerarbeiten Ausführenden vorgeschrieben.

d) *Brandgefährliche Tätigkeiten* dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Personen ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Zur Befähigung von schweißtechnischem Personal gelten beispielsweise die ÖNORMEN M 7805, M 7806, M 7807, M 7808, M 7816 und M 7818.

e) Das Aufsichtsorgan muss die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen sorgen.

f) Bewegliche brennbare Sachen und lagernde brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle und den gefährdeten angrenzenden Bereichen zu entfernen.

g) Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.

h) Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten.

Die angrenzenden gefährdeten Bereiche sind während der Arbeiten laufend auf etwa auftretendes Feuer oder Glimmstellen (z.B. durch Wärmeleitung, Funkenflug und dergleichen) zu untersuchen.

i) Brennbare Verkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dergleichen sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.

j) Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, zu reinigen und – soweit möglich – mit Wasser zu füllen.

k) Löschwasser und andere geeignete Löschgeräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzustellen.

l) Vor Arbeitsbeginn sind die zur Verwendung vorgesehenen Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.

m) Nach Abschluss der *brandgefährlichen Tätigkeiten* sind die Arbeitsstelle und die angrenzenden gefährdeten Bereiche zu überwachen und auf *Brand*, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt – auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten – zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinster *Brand*- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von *Brand*, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.

n) Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, dürfen keine *brandgefährlichen Tätigkeiten*, welcher Art auch immer, durchgeführt werden.

(2) Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und dergleichen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Elektrostatische Aufladung

Für Maschinen und Einrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.

(4) Feuerungs- und Heizungsanlagen

a) Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.

b) Brennbare Gegenstände, brennbare feste Stoffe und brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Rauchfang-Reinigungsöffnungen gelagert werden.

(5) Erste und erweiterte Löschhilfe

Die Bestimmungen der TRVB F 124/86 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.

2.3 OBLIEGENHEITEN

(6) Arbeiten durch Betriebsfremde

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften im Sinne dieser Bestimmungen beachten. Die notwendige Kontrolle ist von dafür geeigneten und zuverlässigen *Betriebsangehörigen* durchzuführen.

(7) Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang

Durch Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.

Nach Betriebsschluss ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.

(8) Lagerungen

a) Bei Blocklagerung darf die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock im Brandfalle für die Löschkräfte von allen Seiten frei zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.

b) Feuergefährliche Stoffe der Gefahrenklasse 1, 2 und 3 GHS-EU-Richtlinie 67/548/EWG, in der jeweils geltenden Fassung, müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.

c) In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.

d) Technische Einrichtungen in Lagern, wie z.B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw., sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung dieser Einrichtung die Ausweitung eines Schadens (*Brand, Explosion*) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).

(9) Befinden sich leerstehende Gebäude am Versicherungsort, welche länger als 12 Monate nicht in Verwendung waren oder in den nächsten 12 Monaten oder länger keiner Nutzung unterliegen ist dies der Versicherung mitzuteilen.

(10) Wird ein Gebäude in der Sparte Feuer mitversichert, ist anzuzeigen, ob folgende Gebäudeinstallation vorhanden ist: Photovoltaikanlage.

2.3 OBLIEGENHEITEN

Für die Leitungswasserversicherung und die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt zusätzlich:

(1) Waren Vorräte und Betriebsmittel in Räumen unter Erdniveau sind mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern, ausgenommen, diese werden zu Ausstellungszwecken in Schauräumen gelagert.

(2) Werden Gebäude, in denen sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, müssen alle Wasserzuleitungen vollständig abgesperrt werden. In der Heizperiode bzw. bei Frostgefahr muss zusätzlich

a) entweder eingeheizt werden oder

b) alle flüssigkeitsführenden Rohrleitungen (Heizung inklusive Heizkörper aller Art, Wasserzu- und -ableitungen, Siphone, WCs usw.)

• entleert oder

• mit Frostschutzmittel befüllt werden (z.B. regelmäßige Überprüfung bzw. Wartung der ausreichenden Gefrierschutzmittel-Zusätze gemäß Herstellerangaben, geeignete Heizelemente usw.).

(3) Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

(4) Es ist anzuzeigen, ob folgende Gebäudeinstallationen vorhanden sind:

a) Solar- und Klimaanlage sowie Schwimmbecken und Whirlpools;

b) Sprinkleranlagen.

Für die Glasbruchversicherung gilt zusätzlich:

Sie müssen für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Umrahmungen und Fassungen der versicherten Gläser sorgen. Weiters ist anzuzeigen, ob eine Photovoltaikanlage vorhanden ist, sofern diese als mitversichert gelten soll.

Für die Technik und E-Geräte-Versicherung gilt zusätzlich:

Sie sind dazu verpflichtet, die versicherten Sachen entsprechend den Herstellerangaben bestimmungsgemäß zu betreiben, zu warten bzw. instand zu halten und zu verwahren.

Für die Tiefkühlgutversicherung gilt zusätzlich:

Bei Tiefkühlanlagen ist eine Temperatur von mindestens minus 18 Grad Celsius einzuhalten, und die Stromzuführung ist so zu sichern, dass sie nicht unabsichtlich oder willkürlich unterbrochen werden kann. In diesen Tiefkühlanlagen dürfen nur tiefgekühlte Waren (Tiefkühlgut) eingelagert werden, nicht jedoch Frischhaltewaren, die nicht für die Einlagerung in Tiefkühlanlagen geeignet sind. Ausgenommen davon sind Speiseeis Produkte, hier ist eine Temperatur von mindestens minus 6 Grad Celsius einzuhalten.

Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

Soweit die Versicherung neben *Ihren* eigenen Schadenersatzverpflichtungen auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle im Versicherungsvertrag in Bezug auf *Sie* getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben *Ihnen* im gleichen Umfang wie *Sie* für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

(1) *Sie* müssen alle maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften und Auflagen einhalten.

(2) Spezielle Obliegenheiten für die „Umweltsachschäden“ und „Umweltsanierungskostenversicherung“

Sie sind verpflichtet,

- a) die für *Sie* maßgeblichen einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- b) umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich durchzuführen. Mindestens alle fünf Jahre – sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist – müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginns des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

(3) Bei Verwendung von Wasserfahrzeugen sind *Sie* als Schiffsführer verpflichtet, die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung im Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* zu besitzen.

(4) Im Fall der gewerbsmäßigen Vermietung/Verleihung von Arbeitsmaschinen/-geräten oder dem Verleih von Sportartikeln sind *Sie* verpflichtet, die vermieteten/verliehenen Arbeitsmaschinen/-geräte oder Sportartikeln nach dem Stand der Technik ordnungsgemäß zu warten.

(5) Bei Inbetriebnahme, Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben von *Kraftfahrzeugen* oder sonstigen Fahrzeugen muss der Fahrer im Zeitpunkt des *Versicherungsfalls* über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis – insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung – verfügen. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen *Sie* berechtigterweise annehmen durften, dass der Fahrer noch über die Lenkerberechtigung verfügt.

(6) *Sie* sind verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung wir aus gutem Grund verlangen konnten und verlangt haben, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

(7) Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie sind *Sie* verpflichtet, uns Angaben auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.

(8) *Sie* sind dazu verpflichtet, uns die Überschreitung der Grenzen hinsichtlich der Größe bzw. des Versicherungsbedarfs (siehe dazu Punkt 2.1.1 „Gegenstand der Versicherung“) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(9) Wir haben das Recht, *Ihre* Angaben nachzuprüfen. *Sie* haben zu diesem Zweck Einblick in sämtliche bezughabende Unterlagen zu gewähren. Falls *Sie* unrichtige Angaben gemacht haben, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar, die nach Maßgabe der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Leistungsfreiheit führt.

Verletzung von Sicherheitsvorschriften

Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

(1) Wenn *Sie* gesetzliche, behördliche oder gemäß obigem Punkt „Verpflichtendes Mindestmaß von Sicherheitsvorkehrungen“ vereinbarte Sicherheitsvorschriften verletzen oder *Sie* die Verletzung dieser dulden, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, die Versicherung mit

einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

(2) Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der *Versicherungsfall* nach der Verletzung von gesetzlichen, behördlichen oder gemäß obigem Punkt „Verpflichtendes Mindestmaß von Sicherheitsvorkehrungen“ vereinbarten Sicherheitsvorschriften eintritt und die Verletzung dieser auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit *Ihrerseits* beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des *Versicherungsfalls* oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des *Versicherungsfalls* trotz Ablaufs der in Punkt (1) beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

(3) Bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige von *Ihnen* bestimmte Personen durchgeführt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 *Versicherungsvertragsgesetz*. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung gemäß dem Punkt 2.5.3 „Änderungen der Versicherung“, „Änderung des versicherten Risikos“, nicht aber die Regelungen des Punktes (2) Anwendung.

Anzeige von gefahren- und risikorelevanten Umständen bei Vertragsabschluss

(1) Sie müssen uns bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle *Ihnen* bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig anzeigen. Ein Umstand, nach welchem wir ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt haben, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten können wir gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 *Versicherungsvertragsgesetz* vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden. Unsere Rechte, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleiben unberührt (§ 22 *Versicherungsvertragsgesetz*).

(2) Ihre Verpflichtung, nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhungen anzuzeigen, bleibt unberührt (siehe dazu Punkt 2.5.3 „Änderung des versicherten Risikos“). Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen über die Rechtsfolgen bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß obigem Punkt „Verletzung von Sicherheitsvorschriften“.

(3) Im Zuge des Abschlusses des Versicherungsvertrages müssen Sie im Rahmen der wichtigen Hinweise folgende Antragsfragen beantworten:

- Die beantragten Risiken wurden bisher von einem anderen Versicherungsunternehmen – unabhängig aus welchen Gründen – abgelehnt, gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst. Zudem wurden von einem anderen Versicherer in den vorherigen 3 Kalenderjahren inklusive dem aktuellen Kalenderjahr mehr als 2 Schadenzahlungen für die beantragten Risiken geleistet.
- Für die beantragten Risiken bestehen mit Antragsbeginn aufrechte Versicherungen bei anderen Gesellschaften.
- Die Risiken befinden sich in einer „Roten Zone“ bzw. in einem Gebiet mit einer 30 jährigen/100 jährigen *Hochwasser-/Überflutungswahrscheinlichkeit* bzw. hat sich in den letzten 10 Jahren mehr als 1 Schaden durch „außergewöhnliche Naturereignisse“ (*Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Überflutung, Vermurung oder Lawinen und Lawinenluftdruck*) ereignet.
- Ich habe die im Antrag enthaltenen Vereinbarungen, Generelle Ausschlüsse gemäß UnternehmensSchutz – einfach erklärt, Kapitel 2.2.2 sowie die Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen gelesen und stimme diesen zu.
- Sind Sie zum Vorsteuerabzug hinsichtlich der versicherten Sachen berechtigt?
- Befinden sich leerstehende Gebäude am Versicherungsort, welche länger als 12 Monate nicht in Verwendung waren oder in den nächsten 12 Monaten oder länger nicht verwendet werden.

2.3.2 Obliegenheiten bei Eintritt des *Versicherungsfalls*

Entdecken des Schadens

Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung und der Handwerker- und IT-Notfall-Assistance gilt:

Schadenminderungspflicht:

(1) Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- a) für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- b) und dazu unsere Weisung einzuholen und einzuhalten.

(2) Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Erlangen Sie Ersatz im Wege des Aufgebotsverfahrens oder werden entwendete Wertpapiere wieder herbeigeschafft, so müssen Sie uns Anzeige erstatten und die Entschädigung unter berechtigter Berücksichtigung einer zwischenzeitlich eingetretenen Wertminderung zurückzahlen. Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung, einschließlich der sonstigen für die Wiederherstellung aufgewendeten Auslagen, werden – sofern versichert – nur so weit ersetzt, wie Sie sie den Umständen nach für geboten halten durften. Eingeschlossen sind die Kosten öffentlich beglaubigter Anerkennnisse, soweit solche nach den Gesetzen der Geltendmachung der Rechte aus Wertpapieren erforderlich sind und der durch die Verzögerung der an sich fälligen Leistungen entstehende Zinsenverlust.

Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

Sie müssen alles *Ihnen* Zumutbare tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des *Versicherungsfalls* aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten. Nach Möglichkeit haben Sie bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden unsere Weisung einzuholen und einzuhalten.

Meldung des Schadens

Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung und der Handwerker- und IT-Notfall-Assistance gilt:

(1) Jeder Schaden ist uns unverzüglich zu melden.

(2) Der Schaden ist unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, wenn es sich um einen Schaden durch

- a) *Brand*,
- b) *Explosion*,
- c) *Flugzeugabsturz*,
- d) Einbruchdiebstahl,
- e) Vandalismus (im Zuge eines Einbruchdiebstahls),
- f) böswillige Beschädigung,
- g) Beraubung,
- h) radioaktive Isotope,
- i) eine strafbare Handlung,
- j) Anprall eines unbekannten *Kraftfahrzeugs* an versicherten Sachen
- k) außergewöhnliche Naturereignisse
- i) Graffiti

handelt.

In der Anzeige sind alle abhanden gekommenen Sachen sowie alle beschädigten Sachen vollständig anzugeben.

Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

(1) Sie müssen uns umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, in geschriebener Form informieren. Insbesondere sind anzuzeigen:

- a) der *Versicherungsfall*,
 - b) die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung,
 - c) die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungs- straf- oder Disziplinarverfahrens gegen Sie oder den Versicherten,
 - d) alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatz- forderungen.
- (2) Sie sind verpflichtet, im Falle des Verlustes, Abhandenkommens oder der Ver- wechslung von Sachen unverzüglich bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Diese Verpflichtung besteht darüber hinaus auch im Falle der Beschädigung oder der Vernichtung von Fahrzeugen.
- (3) Sie sind bei Verlust oder Abhandenkommen von Schlüsseln verpflichtet, unver- züglich alle Ihnen zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der betroffenen Räumlichkeiten und Grundstücke zu setzen.

Aufklärung und Abwicklung des Schadens

Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung und der Handwerker- und IT-Notfall-Assistance gelten folgende Schadenaufklärungspflichten:

- a) Nach Möglichkeit ist uns jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungsleistung zu gestatten.
- b) Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken, und auf Verlangen sind uns entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür tragen Sie.
- c) Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Inter- esse notwendig ist.
- d) Im Zuge der Schadensabwicklung sind uns alle Angaben (auch mündliche) voll- ständig und wahrheitsgetreu zu machen.
- e) Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind uns nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen bekanntzugeben.
- f) Die beschädigten Sachen bzw. die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind aufzubewahren und uns oder unseren Beauftragten zwecks Besichtigung zugänglich zu machen.

Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

Sie müssen uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens bzw. der Schadenersatzansprüche unterstützen.

- a) Sie müssen den von uns bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) bevoll- mächtigen, ihm sämtliche benötigten Informationen geben und ihm die Prozess- führung überlassen.
- b) Wenn Ihnen die rechtzeitige Einholung unserer Weisungen nicht möglich ist, müssen Sie aus Eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Pro- zesshandlungen (etwa einen Einspruch gegen eine Strafverfügung) vornehmen.
- c) Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Schadenersatz- anspruch gänzlich oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, Sie konnten die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen. Sie müssen alles Ihnen Zumutbare tun, um Ursache, Hergang und Folgen des *Versicherungsfalls* aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- d) Wir sind bevollmächtigt, im Rahmen unserer Verpflichtungen zur Leistung alle uns zweckmäßige erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Schadensfall – was nun?

In diesem Abschnitt ist geregelt,
was *Sie* nach Eintritt eines Schadens
(*Versicherungsfalls*) zu beachten haben.

2.4 SCHADENFALL – WAS NUN?

Unsere Rechte betreffend die Schadensabwicklung

Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

Wir sind bevollmächtigt, im Rahmen unserer Verpflichtung zur Leistung alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in *Ihrem* Namen abzugeben.

Berechnung der Ersatzleistung

Für jeden *Versicherungsfall* wird der gemäß den Deckungen in diesen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) angeführten Selbstbehalt gekürzt, ausgenommen Personenschäden und die Deckung „Handwerker- und IT-Notfall-Assistance“.

Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung und der Handwerker- und IT-Notfall-Assistance gilt:

(1) Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

(2) Bestimmungen zur Entschädigung

a) Für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:

- *Sie* sind zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
- Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, müssen *Sie* die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückgeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind uns zu übereignen.

b) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

2.4 SCHADENFALL – WAS NUN?

c) Sofern versicherte Sachen in fremdem Eigentum stehen, gilt die Versicherung für Rechnung der fremden Eigentümer.

Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

d) Wenn durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht wird, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

e) Der Wert verbliebener Gebäudereste wird jedenfalls angerechnet, wenn er mehr als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes beträgt oder soweit die Gebäudereste zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung tatsächlich verwendet werden. Behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

f) Für zum *Neuwert* versicherte Sachen

- werden bei Zerstörung oder Abhandenkommen der *Neuwert* bzw. die Wiederbeschaffungskosten zum *Neuwert* unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der *Neuwert* bzw. die Wiederbeschaffungskosten zum *Neuwert* unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

War der *Zeitwert* der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des *Neuwerts*, so wird höchstens der *Zeitwert* ersetzt. In diesen Fällen ersetzen wir

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen den *Zeitwert* unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses;
- Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall kann die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten versicherten Sachen durch moderne, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- und Verwendungszweck nicht geändert wird und die Wiederherstellungskosten den Versicherungswert der zerstörten Sachen nicht übersteigen.
- bei Beschädigung die notwendigen ortsüblichen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis *Zeitwert* zu *Neuwert*, höchstens jedoch den *Zeitwert* unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Bei nachweislich ständig instand gehaltenen und im Sinne ihrer Zweckbestimmung genutzten Gebäuden sowie ständig genutzten und im Produktionsprozess

2.4 SCHADENFALL – WAS NUN?

stehenden Betriebseinrichtungen gilt vereinbart, dass diese einen *Zeitwert* von mindestens 40 % haben und *Ihnen* somit im *Versicherungsfall* volle Neuwertentschädigung zusteht.

War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, so wird höchstens der *Verkehrswert* ersetzt. In diesen Fällen ersetzen wir

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen den *Verkehrswert* unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses;
- bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis *Verkehrswert* zu *Neuwert*, höchstens jedoch den *Verkehrswert* unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Eine Sache ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn diese allgemein oder für ihren Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht mehr verwendbar ist.

g) Für zum *Verkehrswert* versicherte Sachen

- wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der *Verkehrswert* unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis *Verkehrswert* zu *Neuwert*, höchstens jedoch der *Verkehrswert* unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

h) Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

i) Für Datenträger werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung betrieblich genutzter Programme und Daten ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist, innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt und sofern die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung aus Ursprungsprogrammen, aus im Handel erhältlichen Datenträgern oder aus bei *Ihnen* vorhandenen Belegen erfolgen kann; andernfalls wird nur der Materialwert der Datenträger ersetzt. Für Programme und Daten, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z.B. Raubkopien), für nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme sowie für Programme und Daten, die sich nur auf/in den Speichermedien der Hardware befinden, wird kein Ersatz geleistet.

Für die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt:

- a) Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind all jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, regionale und weltweite Konjunkturkrisen, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott oder ein Insolvenzverfahren.
- b) Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sowie Lohnkosten, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung eingespart werden, sind ersparte variable Kosten.
- c) Wir ersetzen den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.
Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch unsere Weisung verursacht wurde.
- d) Es gilt vereinbart, dass bei einem Wiederaufbau bzw. einer Wiederherstellung des Betriebes an einer anderen Stelle innerhalb Österreichs die Entschädigungsleistung – unter Berücksichtigung der vereinbarten Haftungszeit – mit jenem Betrag begrenzt ist, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde. Die wegen der Betriebsverlegung nicht mehr anfallenden Kosten sind von der Entschädigung in Abzug zu bringen.
- e) Wir leisten keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
 - durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände (es gilt nicht als außergewöhnliches Ereignis, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes dadurch verzögert wird, dass infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens beschädigte oder zerstörte Maschinen, Einrichtungsgegenstände oder Rohstoffe auf dem Markt erst nach langen Lieferfristen erhältlich sind);
 - durch Veränderungen, Verbesserungen oder Überholungen der versicherten Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;
 - durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z.B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz oder Pachtverhältnissen, Abwicklungen von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen;
 - dadurch, dass Sie für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgen oder Ihnen dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;

- dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

- a) Die vereinbarte Versicherungssumme stellt unsere Höchstleistung für einen *Versicherungsfall* dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
- b) Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückführen sind, zusammen.
- c) Wir leisten für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme. Falls die vereinbarte und in der *Versicherungs-Urkunde* dokumentierte Pauschalversicherungssumme EUR 10.000.000,00 ist, leisten wir für innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle jedoch höchstens das Zweifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
Für die Zielgruppe „Medizin“ gilt nachfolgende abweichende Regelung. Es gilt in jedem Fall das gemäß § 52 d Ärztesgesetz vorgeschriebene Dreifache der jeweiligen Versicherungssumme. Sofern Sie Ihre ärztliche Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH betreiben, gilt das gesetzlich vorgeschriebene Fünffache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
- d) An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die Sie kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vornehmen müssen, beteiligen wir uns in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
- e) Wenn Sie Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die vereinbarte Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben *Versicherungsfall* noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der im Zeitpunkt des *Versicherungsfalles* bestehenden Sterbetafel für Österreich der Bundesanstalt Statistik Austria (<http://www.statistik.at>) und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.
- f) Rettungskosten, Kosten und Zinsen:
 - Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - Die Versicherung umfasst weiters die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

- Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über unsere Weisung (siehe Punkt 2.3.2, „Aufklärung und Abwicklung des Schadens“ für die Betriebshaftpflichtversicherung) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß diesem Punkt f) und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

g) Falls die von uns verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an *Ihrem* Widerstand scheitert und wir mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgeben, *Ihren* vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung, Kosten und/oder Zinsen zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, müssen wir für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Kosten und Zinsen nicht aufkommen.

Voraussetzungen und Fristen für die Ersatzzahlungen und Zinsen

Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung, der Handwerker- und IT-Notfall-Assistance gilt:

- (1)** Es ist vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche je nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.
- (2)** Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so werden wir mit dem Sachverständigen das Einvernehmen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.
- (3)** Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über unsere Leistungsverpflichtung wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung *Ihrerseits* bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn *Sie* entsprechende Sicherheiten stellen.
- (4)** Die voranstehenden Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern bzw. Hypothekargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an *Sie*.
- (5)** Nach einem versicherten Schadensereignis haben *Sie* vorerst nur Anspruch:

a) Bei Gebäuden:

- bei Zerstörung auf Ersatz des *Zeitwertes*, höchstens jedoch des *Verkehrswertes*;
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

b) Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen:

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des *Zeitwertes*;
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der *Zeitwert* zum *Neuwert*. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der *Verkehrswert* zum *Neuwert*.

(6) Den Anspruch auf einen allenfalls vereinbarten, diese Werte übersteigenden Teil der Entschädigung – bei *Wertsachen* gemäß Punkt 2.1.1 „Gegenstand der Versicherung“, Punkt (6) auf den für *Sie* erzielbaren Verkaufspreis übersteigenden Wert der Entschädigung – erwerben *Sie* erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.
- Die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs. Auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederherstellungsverbotes genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs, wenn die Versicherung für das wiederhergestellte Gebäude wieder der Allianz übertragen wird.
- Die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck.
- Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Für die Feuerversicherung gilt zusätzlich:

(1) Für Gebäude, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

(2) Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats nicht widersprochen haben, nachdem sie von der Absicht verständigt wurden, dass das Geld ohne Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung ausbezahlt werden soll. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht bei uns angemeldet haben, wird zur vorbehaltlosen Auszahlung eine schriftliche Zustimmung benötigt.

Für die Feuer- und die Betriebsunterbrechungsversicherung (infolge eines versicherten Schadens aus der Deckung Feuer) gilt zusätzlich:

§ 94 Versicherungsvertragsgesetz ist ausgeschlossen.

Abtretung von Versicherungsansprüchen

Für die Betriebshaftpflichtversicherung und die Betriebsunterbrechungsversicherung gilt:

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.



Was sollten *Sie* noch unbedingt zu *Ihrem* **Versicherungsverhältnis** wissen?

2.5

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.5 WAS SOLLTEN SIE NOCH UNBEDINGT WISSEN?

2.5.1 Versicherungsprämie

Wann ist die Versicherungsprämie zu bezahlen?

(1) Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren und Versicherungssteuer muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der *Versicherungs-Urkunde* oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung von *Ihnen* bezahlt werden (Einlösen der *Versicherungs-Urkunde*).

Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer müssen zum vereinbarten, in der *Versicherungs-Urkunde* angeführten Hauptfälligkeitstermin, wenn Teilzahlung vereinbart ist, zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen bezahlt werden. Wir haben mit Beginn des Versicherungsjahres Anspruch auf die gesamte Jahresprämie. Die Vereinbarung einer unterjährigen Zahlungsweise (monatlich, viertel- oder halbjährlich) ist eine Stundung, bei deren Nichteinhaltung wir zur Einforderung der Jahresprämie berechtigt sind.

(2) Prämienverzug kann zur Leistungsfreiheit unsererseits führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen für unsere Leistungsfreiheit sowie sonstige Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges sind in den §§ 38, 39, 39a und 91 Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

(3) Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so steht uns die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit zu.

Sonstige Gebühren

Bestimmte Leistungen sind von der Prämie nicht umfasst. Für diese durch *Sie* veranlassten Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die betroffenen Leistungen und die Höhe der Gebühren können bei uns erfragt werden oder der Website www.allianz.at/de_AT/servicebox/download.html entnommen werden. Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index verändert hat. Der für *Sie* maßgebliche Ausgangswert kann der *Versicherungs-Urkunde* entnommen werden. Wir sind dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich aus dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.



2.5.2 Dauer und Gültigkeit *Ihrer* Versicherung

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass *Sie* die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlen.

Wird die erste oder die einmalige Prämie erst nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

Generelle Kündigungsgründe

(1) *Sie* und wir haben das Recht, den Versicherungsvertrag, unabhängig von der in der *Versicherungs-Urkunde* festgesetzten Dauer, zum Ende des dritten Jahres nach Vertragsbeginn oder danach jeweils zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Für beide Vertragspartner gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten als vereinbart. Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleibt davon unbeschadet.

(2) Erlangen wir Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über *Ihr* Vermögen, können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(3) Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

(4) Für die Zielgruppe „Medizin“ gilt weiters, dass wir verpflichtet sind, der jeweiligen Österreichischen Ärztekammer bzw. Zahnärztekammer unaufgefordert und binnen einer Frist von 14 Tagen den Abschluss sowie die Beendigung des Versicherungsvertrags elektronisch zu melden.

Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

(1) Sofern im Versicherungsvertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, können nach dem Eintritt des *Versicherungsfalls* sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag kündigen.

(2) Die Kündigung nach Eintritt des *Versicherungsfalls* ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats, seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir müssen dabei eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Sie können zu keinem späteren Zeitpunkt als dem Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(3) Wenn Sie einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben haben, sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

(1) Für die Kündigung nach Eintritt des *Versicherungsfalls* gilt § 158 Versicherungstragsgesetz.

(2) Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Punkt 2.1.3 „Zeitliche Geltung der Versicherung“ auch auf Versicherungsfälle, die binnen 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages, eintreten, wenn die schadensbegründende Ursache während aufrehtem Versicherungsschutzes erfolgte. Das gilt nur, wenn kein Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag besteht, weil die beruf-/betriebliche Tätigkeit in Österreich endgültig bzw. vorübergehend eingestellt wurde.

Automatische Vertragsverlängerung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die in der *Versicherungs-Urkunde* festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Für die Erklärung dieser Kündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung dieser Frist von drei Monaten, zur Verfügung.

(2) Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2.5.3 Änderungen der Versicherung

Änderung des versicherten Risikos

Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

(1) Nach Vertragsabschluss dürfen Sie ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder dies einem Dritten erlauben. Wenn Sie davon Kenntnis erlangen, dass sich durch eine von Ihnen ohne unsere Einwilligung vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht oder nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig von Ihrem Willen eine Erhöhung der Gefahr eintritt, müssen Sie uns unverzüglich in geschriebener Form Anzeige erstatten.

(2) Wenn nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung eintritt, können wir kündigen. Wenn Sie eine der in Punkt (1) genannten Pflichten verletzen, können wir außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten auch im Falle einer in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretenen Gefahrerhöhung, welche uns bei der Annahme des Versicherungsantrags nicht bekannt war.

Für die Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

(1) Die Versicherung erstreckt sich auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos. Für die Produkthaftpflicht:

- konventionelle Produkthaftpflicht unter Punkt 2.1.7, „Was ist in den Paketen versichert“, „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Betriebshaftpflichtversicherung für Zielgruppen „Baugewerbe mit Pflichtversicherung“, „Baugewerbe ohne Pflichtversicherung“, „Dienstleistung“, „Fachhandel“, „Gastronomie“, „Handwerks- und Gewerbebetriebe“, „Hotel und Pensionen“ und „Kraftfahrzeuge“, Punkt m); sowie
- „erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht“ gemäß Punkt 2.1.7, „Was ist in den Paketen versichert“, „Betriebshaftpflichtversicherung“, „Was ist versichert?“, „Betriebshaftpflichtversicherung gilt zusätzlich für Zielgruppen „Baugewerbe mit Pflichtversicherung“, „Baugewerbe ohne Pflichtversicherung“, „Dienstleistung“, „Fachhandel“, „Handwerks- und Gewerbebetriebe“;

erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf quantitative Erweiterungen des versicherten Risikos.

(2) Die Prämie wird vertragsgemäß aufgrund des *Jahresumsatzes*, der Anzahl aller *Betriebsangehörigen* oder anderer zahlenmäßiger Angaben berechnet. Der Bemessung wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

(3) Auf unsere Aufforderung hin müssen Sie nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen angeben und auf Verlangen nachweisen. Ferner müssen Sie uns mitteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind. Dieser Verpflichtung müssen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt unserer Anfrage in geschriebener Form nachkommen.

(4) Wir müssen nach Erhalt *Ihrer* Angaben die endgültige Abrechnung vornehmen; der Mehr- oder Minderbetrag der Prämie ist einen Monat nach Erhalt der Abrechnung fällig.

(5) Wenn Sie die Angaben nicht rechtzeitig gemacht haben, sind wir berechtigt, eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Erhalt der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, müssen wir den allfällig zu viel gezahlten Betrag zurückerstatten.

(6) Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, können wir innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen den Versicherungsvertrag in geschriebener Form unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Indexierung

Für die Feuerversicherung, die Versicherung von *Sturm und außergewöhnlichen Naturereignissen*, die Leitungswasserversicherung, Glasbruchversicherung und die Erweiterte Gefahrendeckung gilt als vereinbart, dass die Versicherungssummen für Gebäude, Betriebseinrichtung sowie Waren, Vorräte und Betriebsmittel jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um jenen Prozentsatz erhöht oder vermindert werden, der den Veränderungen gemäß dem

- Verbraucherpreis-Index (wenn nur Betriebseinrichtungen und/oder Waren, Vorräte und Betriebsmittel versichert sind) oder
- dem Baukosten-Index (wenn auch ein Gebäude versichert ist)

bzw. bei dessen Entfall (Auflassen) dem dementsprechenden Nachfolgerindex seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß verändert sich die Prämie.

Für die Betriebsunterbrechungs- und die Einbruchdiebstahlversicherung erfolgt die Indexierung nach den vorgenannten Bestimmungen gemäß dem Verbraucherpreis-Index.

Der Ausgangsindex ist in der *Versicherungs-Urkunde* angeführt. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit von der Statistik Austria offiziell veröffentlichte Indexzahl herangezogen. Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschreibung ausgewiesen.

Änderung der Vertragsgrundlagen

(1) Wir sind berechtigt, *Ihnen* eine Änderung der Versicherungsbedingungen vorzuschlagen. Wir werden *Ihnen* die vorgeschlagene Änderung mitteilen.

(2) Eine Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie dieser nicht binnen zweier Monate ab Zugang der Mitteilung über die Änderung widersprechen.

(3) Gleichzeitig mit der Mitteilung der vorgeschlagenen Änderungen werden wir *Sie* auf *Ihr* Widerspruchsrecht, die zweimonatige Widerspruchsfrist und die Rechtsfolge „Zustimmung zur Änderung der Versicherungsbedingungen“ bei unterlassenem Widerspruch hinweisen.

(4) Die Änderung der Bedingungen wird mit dem von uns in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit Ablauf der Widerspruchsfrist.

2.5.4 Streitbeilegung und anwendbares Recht

Sachverständigenverfahren

Mit Ausnahme der Betriebshaftpflichtversicherung gilt:

(1) *Sie* und wir können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

(2) Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren muss zumindest Folgendes enthalten:

- a) Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen
- b) Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.
- c) Wir werden keine Personen zu Sachverständigen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber von *Ihnen* sind oder zu *Ihnen* in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

(3) Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.

(4) Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswerts der versicherten und vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

(5) Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig an *Sie* und an uns. Weichen die Feststellungen voneinander ab, werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Fragen innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig an *Sie* und an uns.

(6) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz.

(7) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte.

Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Zuständiges Gericht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist jeder gesetzlich zulässige Gerichtsstand innerhalb von Österreich zuständig.

Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen

Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die nicht rechtswirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nicht rechtswirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

2.5.5 Zusätzliche Information

Erklärungen von Vertragsparteien und versicherten Personen

(1) Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen an uns ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Brief, Fax oder E-Mail).

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die Formerfordernisse für Rücktrittserklärungen sind in der Belehrung über das jeweilige Rücktrittsrecht zu finden, es ist die dort angeführte Form maßgeblich.

(2) Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

Doppelversicherung (Ersatzversicherung)

(1) Sobald bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren besteht, müssen Sie uns unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzeigen.

(2) Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 Versicherungsvertragsgesetz.

Für die Deckungen der Sachversicherung gilt:

Die in der Beschreibung für die versicherten Sachen und einzelnen Deckungen angeführten, nummernmäßigen Entschädigungsgrenzen gelten als Höchstentschädigung, auch wenn mehrere Versicherungen für dieselben versicherten Sachen bestehen.

Unterversicherung

Für die Betriebsunterbrechungsversicherung, die Versicherung von Sturm und außergewöhnlichen Naturereignissen sowie für die Feuer-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung gilt:

(1) Die Versicherungssumme/Haftungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung, wobei die Entschädigung

- a)** für die unter jeder einzelnen Position der *Versicherungs-Urkunde* versicherten Sachen durch den für die betreffende Position angegebenen Betrag begrenzt ist;
- b)** für die Haftungssumme in der Betriebsunterbrechung mit dem in der *Versicherungs-Urkunde* (unter „Versicherungsschutz“) festgelegten Betrag begrenzt ist.

Ist die Versicherungssumme/Haftungssumme niedriger als der Versicherungswert, wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme/Haftungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob eine Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der *Versicherungs-Urkunde* gesondert festzustellen.

(2) Auf den Einwand der Unterversicherung wird ausgenommen in der Betriebsunterbrechungsversicherung verzichtet, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen maximal

15% niedriger waren als die tatsächlich vorhandenen Versicherungswerte.

In diesem Fall wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der versicherten Versicherungssummen zu den tatsächlich vorhandenen Versicherungswerten ersetzt.

Eine vorhandene Vorsorge wird im Zuge der Unterversicherungsermittlung berücksichtigt.

(3) Wurde für die unter Punkt (1) a) angeführten versicherten Sachen die Versicherungssumme durch ein Bewertungsgutachten ermittelt, verzichten wir auf den Einwand der Unterversicherung.

Voraussetzung dafür ist, dass

- nach der Bewertung keine wertsteigernden An-, Um- oder Ausbauten vorgenommen wurden;
- die versicherten Sachen vollständig in der Vorschätzung enthalten sind bzw. bei Gebäuden die in der Vorschätzung definierte Ausstattung den tatsächlichen Gegebenheiten zum Bewertungsstichtag entsprochen hat;
- die Wertanpassung nach dem Baukosten-Index bzw. Verbraucherpreis-Index dem Vertrag ohne Unterbrechung zugrunde gelegt war.

Ob für Ihre bewerteten Sachen aufgrund der Vorschätzung ein Unterversicherungsverzicht vorliegt, entnehmen Sie der jeweiligen Position auf der *Versicherungs-Urkunde*.

Übersversicherung

Für die Deckungen der Sachversicherung mit Ausnahme der Deckung Handwerker- und IT-Notfall-Assistance gilt:

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Übersversicherung), müssen wir nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung erbringen.

Summenausgleich

Für die Versicherung von Sturm und außergewöhnlichen Naturereignissen sowie für die Feuer-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung gilt:

- a)** Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen, nach Aufteilung einer Vorsorge, Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Werden für solche Positionen verschiedene Prämiensätze angewendet, so sind die überschießenden Summenanteile im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.
- b)** Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den *Versicherungsfall* betroffen sind.
- c)** Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung als Versicherungssumme.
- d)** Vom Summenausgleich ausgenommen sind:
 - Versicherungssummen auf *Erstes Risiko*.
- e)** Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

Glossar

Im folgenden Kapitel erklären wir *Ihnen* die in diesem Dokument verwendeten Begriffe näher.

2.7 GLOSSAR

A

Angehörige

Als *Angehörige* gelten Ehegatte oder Ehegattin, eingetragene Partner, verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährt:in, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern und im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister.

Anhänger

Der Begriff *Anhänger* ist im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967 in der jeweils geltenden Fassung) auszulegen.

Angeschlossene Einrichtungen

Das sind Anlagen, die an flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre angeschlossen sind und die sich in oder auf dem versicherten Gebäude befinden. Zu den *angeschlossenen Einrichtungen* zählen insbesondere Ventile, Filter, Badewannen, Waschbecken, Duschtassen, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Toilettenanlagen, Heizungsanlagen, Fußbodenheizungen, Warmwasseraufbereitung, Sprinkler-, Klima- und Wärmepumpenanlagen (auf Basis der Wärmequellen Luft, Erdreich, oder Grundwasser), thermische Solaranlagen, Schwimmbecken (inklusive angeschlossenen Anlagen wie z.B. Filter- Umwälz- und Gegenstromanlagen) sowie Beregnungs- und Bewässerungsanlagen. Bei diesen Anlagen gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen im Rahmen der Deckung „Leitungswasser“ als Leitungswasser (Punkt 2.1.6, „Leitungswasser“, „Was ist versichert?“).

Antiquitäten

Unter *Antiquitäten* sind Sachen, die über 100 Jahre alt sind und Sachen mit allgemeiner historischer Bedeutung zu verstehen.

B

Baugewerbe und ähnliche Gewerbe

Darunter fallen: Hoch- und Tiefbauunternehmen (einschließlich Stahlbauunternehmen), Baumeister (Maurermeister), Zimmermeister, Brunnenmeister, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Asphaltierer und Schwarzde-

cker, Dachdecker, Fliesenleger, Spengler, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektroinstallateure (Elektriker), Heizungs- und Klimatechniker, Abbruchsunternehmer, Baggereien (Deichgräber), Sand- und Schottererzeuger, Sprengungsunternehmer und Sprengmeister, Steinbruchunternehmer und Tiefbohrunternehmer.

Bauproduktionswert

Unter *Bauproduktionswert* sind die Kosten des gesamten Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen zu verstehen.

Behinderungen

Darunter versteht man ein Geschehen, durch das Dritte an der ordnungsgemäßen Erfüllung der eigenen Leistungserbringung gehindert werden.

Behördliche Kennzeichen

Der Begriff *behördliches Kennzeichen* ist im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967 in der jeweils geltenden Fassung) auszulegen.

Betriebsangehörige

Unter *Betriebsangehörige* sind zu verstehen:

- Ihre gesetzlichen Vertreter;
- solche Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben;
- alle (Quasi-)Arbeitnehmer.
- Auf das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines bestimmten Beschäftigungsausmaßes kommt es nicht an.

Brand

Ein *Brand* ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Brandgefährliche Tätigkeiten

Brandgefährlich sind *Tätigkeiten* insbesondere wegen der verwendeten offenen Flammen, der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen, der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken, des abtropfenden flüssigen oder glühenden Metalls, der stark erhitzten Werkstücke, oft glühenden Metallteile und der damit verbundenen besonderen Gefahren, das heißt:

- durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 Metern *brandgefährdet*;
- bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen;

2.7 GLOSSAR

- bei Feuerarbeiten an Behältern und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
- Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei Feuerarbeiten in der Nähe von Stäuben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch von Metallen.

Brandgefährliche Tätigkeiten

(bzw. Feuerarbeiten) sind unter anderem:

- Schweißen oder Schneiden aller Art,
- Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen-Flex),
- Löten,
- Flämmen (Auftauen, Abbrennen, Folien schrumpfen, Bitumen usw.).

D

Datenverarbeitung

Unter *Datenverarbeitung* werden alle Vorgänge oder eine Abfolge von Vorgängen verstanden, die an Daten oder an Datensätzen ausgeführt werden, unabhängig davon, ob sie automatisiert sind oder nicht, wie z.B. Sammlung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung oder Änderung, Abfrage, Nutzung, Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder sonstige Zurverfügungstellung, Anpassung oder Kombination, Einschränkung, Löschung oder Zerstörung.

Unter den Begriff Daten fallen auch personenbezogene Daten, Fakten, Konzepte, sonstige Informationen, Software oder andere codierte Anweisungen, die in systematischer Art und Weise zur Kommunikation, Interpretation oder *Verarbeitung* verwendbar sind. *Personenbezogene* Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt aufgrund von Identifikationsmerkmalen, wie z.B. Namen, Identifikationsnummern, Standortdaten, Online-Identifikatoren, oder aufgrund eines oder mehrerer Faktoren, die auf die physische, physiologische, genetische, geistige, wirtschaftliche, kulturelle

oder soziale Identität dieser natürlichen Person spezifisch zutreffen, bestimmt werden kann.

Direkter Blitzschlag

Ein *direkter Blitzschlag* ist die unmittelbare Kraft- und Wärmeeinwirkung eines Blitzes (Blitzeinschlag) auf die versicherten Sachen, welche ohne optische Hilfsmittel erkennbar ist.

E

Erdbeben

Ein *Erdbeben* ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Ein *Erdbeben* im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die Erdstöße nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude $ML = 3,5$ nach C. F. Richter erreichen. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.

Erdrutsch

Ein *Erdrutsch* ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Erstes Risiko

Bei der Versicherung auf *Erstes Risiko* wird ein versicherter Schaden bis zur Höhe der auf *Erstes Risiko* vereinbarten Versicherungssumme ersetzt. Die Prüfung einer Unterversicherung erfolgt nicht.

Explosion

Eine *Explosion* ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine *Explosion* eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u.a.) liegt nur dann vor, wenn die Wandung des Behälters in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass es zu einem plötzlichen Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters kommt. Wenn im Inneren eines Behälters eine *Explosion* durch chemische Umsetzung hervorgerufen wird, muss ein dadurch am Behälter entstandener Schaden auch dann ersetzt werden, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.

2.7 GLOSSAR

Exponierte Lage

Unter „*Exponierter Lage*“ sind besonders sturmgefährdete und schwer zugängliche Objekte in Hang-, Höhen- sowie Gipfellagen zu verstehen. Schwer zugänglich sind Objekte (Gebäude) jedenfalls dann, wenn sie ganzjährig nicht mit Lastkraftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Nutzlast zumindest von 3.000 kg direkt erreicht werden können.

F

Fassadenverkleidung

Unter einer *Fassadenverkleidung* ist eine Verkleidung der Fassade, die direkt oder abgesetzt/abgehängt mit der Außenmauer eines Gebäudes verbunden ist, zu verstehen. Sie kann als Schutz vor Umwelt- bzw. Witterungseinflüssen dienen oder als gestalterisches Element eingesetzt werden.

Felssturz/Steinschlag

Ein *Felssturz* oder *Steinschlag* ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

Flugzeugabsturz

Ein *Flugzeugabsturz* ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung, d.h. vom Luft- oder Raumfahrzeug losgelöste Gegenstände.

Fremdenbeherbergung

Unter einer *Fremdenbeherbergung* ist die kurzfristige Überlassung von Wohnraum an zur Beherbergung aufgenommene Gäste zu verstehen (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen).

G

Gemischte Bauweise

Ein Gebäude hergestellt aus unterschiedlichen Materialien.

Glasfassade

Eine *Glasfassade* bildet die Außenhülle eines Gebäudes, ohne dass sich dahinter eine Außenmauer befindet.

H

Hagel

Hagel ist der wetterbedingte Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Hochwasser

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von oberirdischen, natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden Gewässern, wodurch sich der Wasserstand deutlich über dem normalen Pegelstand des Gewässers befindet und es dadurch zu einer Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsortes kommt.

Holzbauweise

Bauwerke die ausschließlich oder teilweise aus dem Baustoff Holz hergestellt sind, die als Tragwerk und Wände dienen. z.B.: Holzriegelbauten, Blockhaus, etc. Ein Dachstuhl aus Holz zählt nicht als *Holzbauweise*.

I

Implosion

Eine *Implosion* ist ein plötzlicher, nach innen gerichteter Druckausgleich.

Indirekte Blitzschäden

Indirekte Blitzschäden sind Schäden, die durch Überspannung/Induktion infolge eines *Blitzschlags* oder atmosphärischer Entladungen entstehen.

In ursächlichem Zusammenhang

Unter *in ursächlichem Zusammenhang* versteht man die Wechselwirkung mit etwas, was grundsätzlich ein Einfluss auf Schadenersatzverpflichtungen haben kann. Es kommt dabei nicht auf das Ausmaß der Beeinflussung der Schadenersatzansprüche an. Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob dieser Einfluss direkt von für Sie handelnden Personen, von *Ihnen* oder von Dritten ausgelöst wurde.

J

Jahresumsatz

Unter *Jahresumsatz* ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern,

2.7 GLOSSAR

auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt (ohne Mehrwertsteuer). Nicht umfasst sind Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1994 in der jeweils geltenden Fassung).

K

Kraftfahrzeug

Der Begriff *Kraftfahrzeug* ist im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

Konformitätserklärung

Eine *Konformitätserklärung* ist eine schriftliche Bestätigung über die fachgerechte Montage von Wertschutzschranken, ausgestellt durch ein Fachunternehmen.

Kontamination

Unter *Kontamination* ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen biologischer und/oder chemischer Substanzen zu verstehen.

Kunstgegenstände

Unter *Kunstgegenstände* sind alle Arten von *Kunstgegenständen*, wie z.B. Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken und dergleichen zu verstehen.

L

Lawine und Lawinenluftdruck

Lawine/Lawinenluftdruck ist die von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismasse und die dadurch entstehende Druckwelle (Luftdruck).

Leerstehendes Gebäude

Gebäude, welche länger als 12 Monate nicht in Verwendung waren oder in den nächsten 12 Monaten oder länger keiner Nutzung unterliegen.

Luftfahrtgeräte

Der Begriff *Luftfahrtgerät* ist im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957 in der jeweils geltenden Fassung) auszulegen.

Luftfahrzeuge

Der Begriff *Luftfahrzeug* ist im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957 in der jeweils gültigen Fassung) auszulegen und umfasst im Rahmen dieser Bedingungen auch alle Arten von Drohnen.

M

Mängel eines Produkts und Mängel einer geleisteten Arbeit

Mängel eines Produktes nach Lieferung oder *Mängel einer geleisteten Arbeit* nach Übergabe und die dadurch verursachten Schäden können insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.

Massive Bauweise:

Gebäude vorwiegend hergestellt aus massiven Baustoffen wie Beton oder Ziegel.

N

Neuwert

- a)** Als *Neuwert* eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten;
b) sonstiger Sachen gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Notsituation

Eine *Notsituation* liegt vor, wenn

- a)** durch ein versichertes Ereignis die Lebensqualität der versicherten Person(en) nachhaltig beeinträchtigt wird;
b) unmittelbar Maßnahmen zur Abwehr eines schweren Schadens an versicherten Sachen notwendig werden.

P

§ 6 Versicherungsvertragsgesetz

§ 6 *Versicherungsvertragsgesetz* in der Fassung BGBl. I 12/2013 lautet wie folgt:

- (1)** Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des *Versicherungsfalls* dem Versicherer gegenüber zu

2.7 GLOSSAR

erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.
Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

- (2)** (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt.
Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

- (3)** Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des *Versicherungsfalls* oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

- (4)** Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des *Versicherungsfalls* dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung

verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des *Versicherungsfalls* noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

- (5)** Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

- (6)** Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Postpartner

Postagentur ist die Bezeichnung für eine Postannahmestelle, die nicht durch den eigentlichen Postdienstleister (wie z. B. Österreichische Post AG), sondern durch einen selbstständigen Unternehmer (*Postpartner*) geleitet wird.

R

Repräsentanten

Unter *Repräsentanten* sind grundsätzlich *Ihre* bzw. die gesetzlichen Vertreter sowie die in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen der Versicherten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes zu verstehen.

Als solche *Repräsentanten* gelten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen insbesondere

- a)** bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder,
b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
c) bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter,
d) bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen sowie der jeweils zuständige Betriebsleiter.

Risiko auf Höhe

Als Höhenrisiko gelten Gebäude und deren Inhalt, die sich in einer Seehöhe von mindestens 800 m außerhalb des Ortsgebietes befinden, und die **a)** nicht ganzjährig durch Löschfahrzeuge einer entsprechend ausgerüsteten und organisierten Feuerwehr erreicht werden können und/oder

2.7 GLOSSAR

b) keinen ausreichenden (mindestens 100 m³ Wasser) frostsicheren Löschwasservorrat (z.B. Wasserbehälter, Zisternen, Löschteiche, ...) oder keine frostsichere Löschwasserversorgung (z.B. Hydranten, ...) verfügen. Als entsprechend ausgerüstete und organisierte Feuerwehr gilt eine vom zuständigen Landesfeuerwehrkommando anerkannte Feuerwehr, die mit den notwendigen Geräten (Schlauchmaterial, Aggregaten, Fahrzeugen u.a.) ausgerüstet ist und deren ausgebildete Mannschaft in der Umgebung des Feuerwehrstandortes ihren Wohnsitz hat.

S

Sanierungsverpflichtungen

Sehen Sie bei der Erklärung zu *Umweltsanierungskosten* nach.

Sie

Diese Versicherungsbedingungen sind die Grundlage für unsere vertraglichen Beziehungen mit *Ihnen*, der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer, weswegen wir „*Sie*“ auch direkt ansprechen.

Schadenminderungskosten

(1) Als *Schadenminderungskosten* gelten Kosten für Maßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigen, **a)** soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder **b)** soweit Sie diese Maßnahmen für notwendig halten durften, aber aufgrund der Dringlichkeit unser Einverständnis vorher nicht einholen konnten. In diesem Falle müssen Sie uns über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich verständigen.

Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z.B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.

(2) Nicht als *Schadenminderungskosten* gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese **a)** über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für Sie Nutzen entsteht,

b) ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

Schneedruck

Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

Sprengstoff

Als *Sprengstoffe* gelten, gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen und Zündmittel, wenn die *Explosion* nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der *Explosion* den in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.

Ständig bewohnt

Ständig bewohnt bedeutet, dass ein Gebäude mindestens 270 Tage im Jahr bewohnt wird.

Subsidiär

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als Sie bzw. ein Versicherter aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung/Leistung erlangen kann.

Sturm

Sturm ist die wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung dieser Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der *Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik* maßgebend.

T

Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

U

Umweltsanierungskosten

Umweltsanierungskosten sind Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen

2.7 GLOSSAR

öffentlich-rechtlichen Inhalts, die *Ihnen* wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes- Umwelthaftungsgesetz (BGBl. I Nr. 55/ 2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen. Sie werden auch *Sanierungsverpflichtungen* genannt.

Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge (Regen, Schnee oder Schmelzwasser), die nicht auf normalem Weg abfließen und dadurch sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überfluten. Als *Überschwemmung* gilt nicht die Überflutung durch *Hochwasser*.

V

Vermurung

Als *Vermurung* gelten Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser in etwa gleichem Ausmaß.

Versagen der Netzwerksicherheit

Darunter fallen alle nicht-physischen und technischen Fehler der Computersicherheitssysteme oder anderer technischer Sicherheitsmaßnahmen, die zu unberechtigtem Zugriff und/oder Diebstahl von Daten, dem Verlust der operativen Kontrolle über Daten, der Übertragung von Viren bzw. Schadsoftware und/oder zu einem Denial of Service führen.

Versicherungsfall

Der *Versicherungsfall* (je nach Kontext auch: Schadenfall genannt) ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis und in den jeweiligen Deckungen unterschiedlich geregelt. Bitte finden Sie die jeweiligen Definitionen für die einzelnen Deckungen im Punkt 2.1 „Was ist im Unternehmensschutz versichert“.

Versicherungs-Urkunde

Die *Versicherungs-Urkunde* beinhaltet Daten, die Details der versicherten Sachen, das ausgewählte Paket sowie die von diesem umfassten Deckungen,

die Versicherungssummen der Leistungen, Begrenzungen bestimmter Entschädigungen und Selbstbehalte, den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes, die Zahlungsart der Prämie und sonstige Bestimmungen zur *Ihrem* Versicherungsvertrag.

Verkehrswert

Der *Verkehrswert*

a) eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

b) sonstiger Sachen ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

VSÖ

Der „Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs“ (VSÖ) ist ein unabhängiger Verband, dessen Mitglieder sich mit Sicherheit in allen denkbaren Formen beschäftigen und Richtlinien zu Sicherheitsvorschriften (vgl. näher www.vsoe.at) veröffentlichen.

W

Wertsachen

Unter den Begriff *Wertsachen* fallen Geld und Geldeswerte, Bargeld, Valuten, Wertpapiere aller Art (Devisen, Aktien, Wechsel, Schecks, Kupons, Lose, Einlagebücher und sonstige Werturkunden), Münzen, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine, Edelsteine, Edelmetalle, echte Perlen, Uhren, Schmuck-, Silber-, Gold- und Platinsachen und dergleichen.

Z

Zeitwert

Der *Zeitwert* wird aus dem *Neuwert* durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Die *Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik* (ZAMG) ist eine Forschungseinrichtung des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit dem Sitz in 1190 Wien, Hohe Warte 38.

Hilfreiche Tipps

In diesem Abschnitt geben wir *Ihnen* ein paar Tipps, wie *Sie Ihr Unternehmen* besser vor möglichen Schäden schützen können.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

3 HILFREICHE TIPPS

Tipps zur Vorbeugung von Diebstählen



- Achten *Sie* darauf, dass alle Fenster, Balkontüren, Türen zu geschlossenen Balkonen oder Terrassen sicher verschlossen sind und die Eingangstür zugesperrt ist.
- Bewahren *Sie* Leitern und Tritthocker an einem sicheren Ort auf.
- Installieren *Sie* eine moderne Alarmanlage in *Ihrem* Unternehmen, welche mit *Ihrem* Smartphone oder einem Sicherheitsunternehmen verbunden ist.
- Rufen *Sie* stets die Polizei, wenn *Sie* vermuten, dass ein Einbruch oder Diebstahl stattgefunden hat.
- Wenn *Sie Ihre* Schlüssel verlieren, tauschen *Sie* unverzüglich alle betroffenen Schlösser aus.

Tipps bei Stürmen, Hochwasser und Regenfällen



- Achten *Sie* auf Wetterwarnungen in Bezug auf bevorstehenden *Hagel*, bevorstehende Stürme oder Unwetter.
- Am besten beugen *Sie* Sturmschäden vor, indem *Sie* das Dach in einem guten baulichen Zustand halten.
- Im Fall eines drohenden *Sturms* schließen *Sie* alle Fenster und Türen (auch Dachfenster oder Belüftungsöffnungen) gewissenhaft, stecken *Sie* soweit möglich alle Elektrogeräte aus oder legen *Sie* die Schutzschalter um.
- Der Überspannungsschutz schützt *Ihre* elektronischen und elektrischen Geräte vor Blitzschäden.
- Treffen *Sie* im Fall eines erhöhten *Hochwasserrisikos* bereits vorab Schutzvorkehrungen, verfolgen *Sie* die Nachrichten und informieren *Sie* sich über die Fluchtwege und den Evakuierungsort.

Achten *Sie* auf Wetterwarnungen in Bezug auf bevorstehenden *Hagel*, bevorstehende Stürme oder Unwetter!

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tipps zur Vorbeugung von Bränden



Brände gehören zwar nicht zu den häufigsten Ursachen für Versicherungsfälle, aber sich schnell ausbreitende Flammen verursachen größere Schäden als jedes andere Naturelement.

- Halten *Sie* sich an die Standards und Regeln für ein sauberes und sicheres Gebäude, sowie an die Anweisungen für den Betrieb elektrischer Geräte und bedienen *Sie* diese sachgemäß.
- Kaufen *Sie* Feuerlöscher und installieren *Sie* Rauch- bzw. Feuermelder, welche *Sie* bei Auftreten eines *Brandes* und der Ausbreitung von Rauch rechtzeitig alarmieren.
- Machen *Sie* sich mit dem Evakuierungsplan, den eingezeichneten Fluchtwegen, den Sammelstellen im Freien und den Aufbewahrungsorten der Feuerlöscher vertraut.

Tipps für ein „sicheres“ Internet



Zugriffsschutz

Passwörter sollten nicht notiert und stets geheim gehalten werden. Anregungen zur Passwortsicherheit finden *Sie* unter <https://www.onlinesicherheit.gv.at/Themen/Praevention/Konten-und-Passwoerter/Passwort-Auswahl.html>. Regelmäßiges Ändern eines Passworts hebt das Sicherheitsniveau zusätzlich.

Sicherheitssoftware

Anti-Viren-Programme und Firewalls können einen Computer bzw. ein Netzwerk nur dann schützen, wenn diese Programme durch regelmäßige Updates gepflegt werden. Auch bei allen anderen Programmen, die auf einem Computer installiert wurden, sollten regelmäßige Updates durchgeführt werden, damit bekannte Sicherheitslücken geschlossen werden können.

Schutz sensibler Daten

Auf externen Datenträgern (USB-Sticks, externen Festplatten, DVDs usw.) sollen keine unverschlüsselten Daten gespeichert werden, welche nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.



Häufig gestellte Fragen

In diesem Punkt beantworten wir *Ihnen* häufig gestellte Fragen im Bereich der Unternehmensversicherung. Diese Informationen sind nur ein grober Überblick. Genauere Informationen, insbesondere zu *Ihrem* Paket und Vertrag, finden Sie in *Ihrem* Antrag, in *Ihrer* Versicherungs-Urkunde sowie in Punkt 2 von „UnternehmensSchutz – einfach erklärt“.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

4 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Zu *Ihrer* Prämie

Wann und wie kann ich die Zahlungsart und Zahlungsweise der Vertragsprämie ändern?

Sollten Sie *Ihre* Zahlungsart ändern wollen, wenden Sie sich bitte an *Ihre* Allianz Berater:in oder an unser Allianz Vertrags-Service. Beide helfen *Ihnen* gerne weiter und können beispielsweise *Ihren* Vertrag von einer jährlichen auf eine monatliche Zahlungsweise umstellen. Das Allianz Vertrags-Service steht *Ihnen* von Montag bis Donnerstag von 08–17 Uhr und Freitag von 08–16 Uhr (jeweils ausgenommen an Feiertagen) telefonisch unter 05 9009 9001 zur Verfügung.

Was geschieht, wenn ich vergesse, die Prämie zu bezahlen?

In einem solchen Fall können der Versicherungsschutz und in weiterer Folge auch der Versicherungsvertrag gemäß den geltenden vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen enden. Bei Eintritt eines *Versicherungsfalls* kann dies finanzielle Folgen haben.

Zum Deckungsschutz

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Es sind in der Betriebshaftpflichtversicherung jene Tätigkeiten versichert, die in der *Versicherungs-Urkunde* als Betriebsart genannt sind und die der Betrieb oder Sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in Österreich ausführen dürfen. Falls die Tätigkeiten in der *Versicherungs-Urkunde* nicht (mehr) mit den von *Ihnen* ausgeübten Tätigkeiten zusammenpassen, dann melden Sie uns dies bitte umgehend, damit *Ihr* Versicherungsschutz entsprechend angepasst werden kann.

Wenden Sie sich bitte an *Ihre* Allianz Berater:in oder an unser Allianz Vertrags-Service. Beide helfen *Ihnen* gerne weiter.

Was ist der Unterschied zwischen den Paketen?

Unsere Pakete bieten ein unterschiedliches Ausmaß der Absicherung. Den genauen Leistungsumfang der Pakete finden Sie in Punkt 2 „Produktbeschreibung – Versicherungsbedingungen“ sowie in *Ihrer* Versicherungs-Urkunde. Sollten Sie *Ihr* gewähltes Paket ändern wollen, wenden Sie sich bitte an *Ihre* Allianz Berater:in oder an unser Allianz Vertrags-Service.

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

Zur Änderung der *Versicherungs-Urkunde*

Muss ich Änderungen in meinem Betrieb melden und wann kann der Wert des versicherten Gebäudes und/oder Inventars angepasst werden?

Damit der Versicherungsschutz für *Ihren* Betrieb passt, ist es unerlässlich, dass *Sie* uns unverzüglich melden, wenn sich in *Ihrem* Betrieb etwas ändert. Eine Anpassung der versicherten Werte kann jederzeit durchgeführt werden.

Wenden *Sie* sich bitte an *Ihre* Allianz Berater:in oder an unser Allianz Vertrags-Service. Beide helfen *Ihnen* gerne weiter.

Weitere häufig gestellte Fragen

Wie melde ich einen Schaden?

Melden *Sie* *Ihren* Schaden unkompliziert und einfach, jederzeit und von überall online unter www.allianz.at oder über unsere Schadenshotline unter 05 9009 9009 von Montag bis Donnerstag von 07–17 Uhr und am Freitag von 07–16 Uhr (jeweils ausgenommen an Feiertagen).

Wo erhalte ich Informationen über die Versicherungsgesellschaft, ihre Dienstleistungen und Produkte?

Wissenswertes und Neuigkeiten rund um Versicherungen und zur Allianz finden *Sie* auf unserer Website www.allianz.at und in den sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram und LinkedIn.

Wo finde ich weiterführende Informationen zu den in diesem Dokument angeführten Gesetzesstellen?

Die in diesem Dokument angeführten Gesetzesbestimmungen sowie auch sämtliche anderen Gesetzesbestimmungen finden *Sie* in der jeweils aktuellen Fassung unter <https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/>.



Unser Online Service

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

5 UNSER ONLINE SERVICE

Allianz Online Service Schadenmeldung

Um *Ihnen* schnellstmöglich helfen zu können und eine umgehende Bearbeitung zu gewährleisten, empfehlen wir *Ihnen*, *Ihren* Schaden innerhalb von 24 Stunden zu melden. Am besten gleich online unter [→ www.allianz.at/schaden](https://www.allianz.at/schaden)

Wir von der Allianz sind stets bestrebt, das bestmögliche Kundenservice zu bieten. Die Bearbeitung *Ihrer* Fragen oder Anregungen hat für uns höchste Priorität. Sie erhalten schnellstmöglich eine Antwort über *Ihr* bevorzugtes Medium.

Mit dem „Meine Allianz“ Kundenportal haben Sie die wichtigsten Informationen rund um *Ihren* Versicherungsschutz und *Ihre* Services stets bei der Hand.

Dort finden Sie nicht nur *Ihre* Versicherungs-Urkunde, sondern auch die wichtigsten Kontaktdaten für eine rasche Hilfe zu *Ihrem* Vertrag und im Schadenfall.

Weitere Vorteile sind:

- Schäden mit wenigen Eingaben melden
- Verträge digital managen
- direkt Berater:in kontaktieren

„Meine Allianz“ – einfach und schnell

Für die Registrierung im Kundenportal benötigen Sie eine Versicherungs-Urkundennummer und den zugehörigen Vertragsbeginn für die Identifikation. Wenn Sie bereits über einen Zugang zum Allianz Kundenportal verfügen, können Sie sich einfach und bequem mit *Ihren* bestehenden Zugangsdaten bei unserem Online Service anmelden.

Unter [→ www.allianz.at/kundenportal](https://www.allianz.at/kundenportal) können Sie direkt in das Kundenportal einsteigen und alle Vorteile nutzen.

Unser Allianz Kunden Service hilft Ihnen gerne bei Fragen, technischen Problemen oder wenn Sie *Ihre* Zugangsdaten vergessen haben, unter [→ +43 5 9009 580](tel:+4359009580) oder [→ kundenportal@allianz.at](mailto:kundenportal@allianz.at)

[→ zum Inhaltsverzeichnis](#)

Danke für *Ihr* Vertrauen!
Wir freuen uns,
dass *Sie* für *Ihr* Unternehmen
Allianz gewählt haben.

Wir sind bemüht, unsere Produkte und Services
laufend zu verbessern. Sollten *Sie* Feedback für uns haben,
kontaktieren *Sie* uns unter → feedback@allianz.at.



Allianz Vertrags-Service

Unsere spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundencenter stehen Ihnen stets zur Verfügung, um Ihre Fragen zu beantworten.

Sie erreichen uns
Montag bis Donnerstag
(ausgenommen an Feiertagen)
von 08.00 bis 17.00 Uhr und
Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr.

Telefonnummer Vertrags-Service:
05 9009 9001

E-Mail Vertrags-Service:
vertrag@allianz.at

Telefonnummer Schaden-Service:
05 9009 9009

Allianz Assistance-Services

Falls Sie unsere Assistance-Leistungen
Im Falle eines Notfalls benötigen,
erreichen Sie uns auch direkt,
24 Stunden am Tag an 7 Tagen die
Woche, in unserer Assistance-Zentrale:

Telefonnummer (Inland):
0800/203 33 00

Telefonnummer (Ausland):
+43 1 203 33 00

**Die folgenden Informationen werden
vom Allianz Kundencenter sowie
Allianz Assistance Services benötigt:**

- Ihr Name
- Ihre Kontaktinformation
- Beschreibung des Problems
- Ihre Versicherungs-Urkundennummer
(sofern Sie diese zur Hand haben)

Wir werden Sie über die nächsten
Schritte informieren und führen Sie
durch den Prozess.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen
(z.B. Versicherungsnehmer, Vertragspartner, Organ etc.)
gilt die gewählte Bezeichnung für alle Geschlechter.

Unsere aktuelle Datenschutzinformation finden Sie unter
www.allianz.at/datenschutz

Stand November 2025

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
Sitz: 1100 Wien, Wiedner Gürtel 9–13
Telefon: 05 9009-0, Telefax: 05 9009-70000
Internet: <http://www.allianz.at>

Eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien
unter FN 34004g, UID: ATU 1536 4406, DVR: 0003565

Aufsichtsbehörde:
Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien,
Otto-Wagner-Platz 5, (www.fma.gv.at)